Georg Classen, Flüchtlingsrat Berlin e.V., Georgenkirchstr. 69-70, 10249 Berlin
Tel ++49-30-24344-5762, Fax ++49-30-24344-5763, georg.classen @ gmx.net
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Einführung in das Asylverfahren und die sozialen Lebensbedingungen Asylsuchender in Berlin

www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Reader_0913.pdf
- gefördert durch den Europäischen Flüchtlingsfonds EFF -

Referent: Georg Classen, Flüchtlingsrat Berlin

Aufenthaltstitel
Muster Aufenthaltstitel nach AufenthG und AsylVfG 2
Tabelle Aufenthaltstitel nach AufenthG, AsylVfG und FreizügG/EU 6

Asylverfahren
LAGeSo Berlin: Verfahrensablauf Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber ZAA 9
BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) - Verteilung auf die Bundesländer 11
AsylVfG – Residenzpflicht 13
ZAA Berlin - Muster BÜMA und Laufzettel für Asylsuchende 14
Muster Protokoll Asylanhörung 15
Hinweise zur Asylanhörung (*mehrsprachig* beim Infoverbund Asyl www.asyl.net) 19
BAMF – Muster Asylablehnungsbescheid 23
BAMF – Statistik Herkunftsländer und Asylentscheidungen 25

Sammelunterkünfte und Wohnungssuche
LAGeSo Berlin: Unterbringungsleitstelle -Tabellen Sammelunterkünfte Berlin 28
LAGeSo Berlin: Vertragliche Mindeststandards Gemeinschaftsunterkünfte Asylbewerber 30
Was darf die Heimleitung? (*mehrsprachig* beim www.fluechtlingsrat-brandenburg.de) 33
Anfrage zu Personal, Kosten, Tagessätzen Gemeinschaftsunterkünfte Berlin 35
PE SenSoz Berlin 2003: AsylbewerberInnen sollen künftig Wohnungen anmieten 40
LAGeSo Berlin: Muster ZLA Mietübernahmeschein zur Wohnungssuche 41
Tabelle Mietobergrenzen Berlin nach SGB II; SGB XII und AsylbLG, Stand 1.8.2013 43
LAGeSo Berlin: Kontingent Wohnungen für Flüchtlinge 44
PE FR Berlin Juli 2013: Senat versagt bei der Asylunterbringung 45

Arbeits- und Ausbildungserlaubnis, Residenzpflicht, Ausbildungsförderung 47
Arbeitsverbote für Geduldete und Asylbewerber 47
Muster: Antrag auf Arbeitserlaubnis, Muster Stellenbeschreibung 48
Arbeitsverbote für Geduldete wegen fehlender Mitwirkung bei der Passbeschaffung? 50

Asylbewerberleistungsgesetz 51
Überblick Existenzsicherung SGB II, SGB XII, AsylbLG 51
AsylbLG-Urteil des Bundesverfassungsgerichts v 18.07.2012 52
Regelsätze 2013 nach dem AsylbLG-Urteil des BVerfG 55
Überblick zum Asylbewerberleistungsgesetz 56
Kurzleitfaden zum Asylbewerberleistungsgesetz 59
Krankenschein nach dem Asylbewerberleistungsgesetz 67

Schulpflicht und Schulrecht
LAGeSo Berlin: Laufzettel Schulanmeldung 68
SchulG Berlin, KitaFöG Berlin, SGB VIII, UN-Kinderrechtskonvention 69
SenBJW Berlin: Schulpflicht und das Recht auf Bildung für über 16jährige 71

Musteranträge Sozialleistungen nach AsylbLG/SGB II/SGB XII 73
Anträge auf Sozialleistungen, Kleidung, Möbel und Hausrat,
Schwangerschafts- und Babyerstausstattung 73
Musterantrag Arbeitssuchendmeldung und Qualifizierung 77
Muster Untermietvertrag 78

Rechtsmittel im Sozialrecht
Überblick Widerspruch, Klage und Eilantrag im Sozialrecht 79
Rechtsgrundlage zur Begleitung durch einen Beistand bei Behördenterminen 80

Adressen Beratungsstellen 81

Forderungen Flüchtlingsrat Berlin 83

Literatur, Dokumente, Links, Downloads 87

© Georg Classen 09/2013

Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige

- **Aufenthaltserlaubnis** (AE) – befristet
- *neu ab 2012: Bluecard - befristet*
- Niederlassungserlaubnis (NE), Erlaubnis Daueraufenthalt-EG - unbefristet
- Visum - befristet
- Fiktionsbescheinigung (=vorläufige Verlängerung der AE/des Visums)

- **Duldung** (grüne Klappkarte, Pass von ABH einbehalten) > *AsylbLG*
- **Aufenthaltsgestattung**
  (Asylbewerber, grüne Klappkarte, Pass von ABH einbehalten) > *AsylbLG*
- Grenzübertrittsbescheinigung, Passeinzugsbescheinigung usw.
  (DIN A4, Pass von AHB einbehalten) > *AsylbLG*

- **visumsfreier Touristenaufenthalt** (legal für 3 Monate für Angehörige der ca. 40 „Positivstaaten" nach EG-Visa-VO, zB USA, Kanada, Mexiko, Japan, Australien, Brasilien, Argentinien, Kroatien, Serbien, Bosnien-H., Albanien usw.)

- Drittstaatsangehörige ohne bzw. mit abgelaufenen Papieren ("**Illegale**") > *AsylbLG*

Muster elektronischer Aufenthaltstitel eAT (seit 1.9.2011)

Klebeettikett Aufenthaltsgestattung

Klappkarte Aufenthaltsgestattung

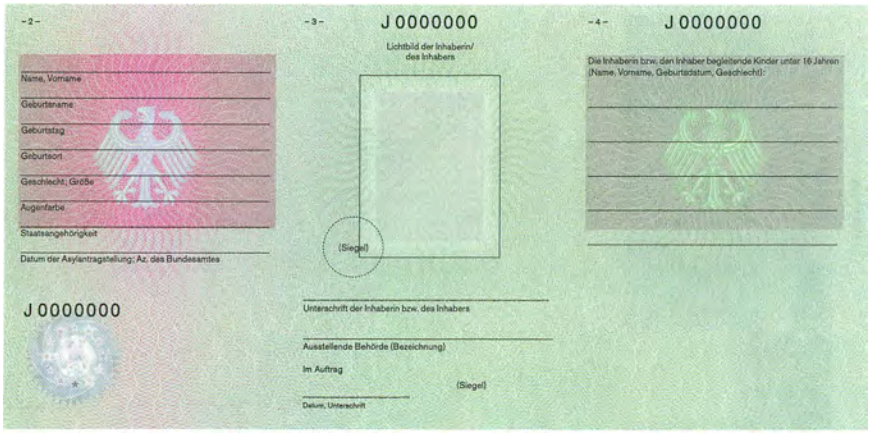

Duldung (Beispiel)

Bescheinigung statt Duldung – Beispiel

Landesamt für
Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Ausländerbehörde

Berlin

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin (Postanschrift)

Geschäftsstelle: Berlin-Gesundbrunnen
Nöttnerstr. 34 - 36, 10317 Berlin

Zimmer 330
Etage 3
Telefon (030) 90269 - 4654
Fax (030) 9028 - 3453
Vermittlung (030) 90269 - 0
Intern (42265)
E-Mail: Rothen@labo.berlin.de
Internet: http://www.berlin.de/labo

Datum 26.07.2010

Bescheinigung
(gilt nicht als Passersatz)

Diese Bescheinigung ist bei jeder polizeilichen Kontrolle vorzulegen und bei Rückgabe des in Verwahrung genommenen Dokumentes abzugeben.

Familienname [redacted]
Name d. Rechtl
Vorname
Geburtsdatum
Geburtsort
Familienstand : ledig
Staatsangehörigkeit : Kenia
LABO-OM : 010072800178
Meldefrist : 23.08.2010

Die Obengenannte hat sich zu dem o.g. Termin beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin, **Schalter 2**, zu melden.

Das Personaldokument-Nr. ist beim LABO hinterlegt.

Es sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Flugticket für die Heimreise
- Gültiges Reisedokument oder Nachweis über die beantragte Neuausstellung / Verlängerung

Im Auftrag

Rothen

Folgetermin: 11.10.10

Fiktionsbescheinigung (Klebeettikett)

Fiktionsbescheinigung (als Ausweisersatz)

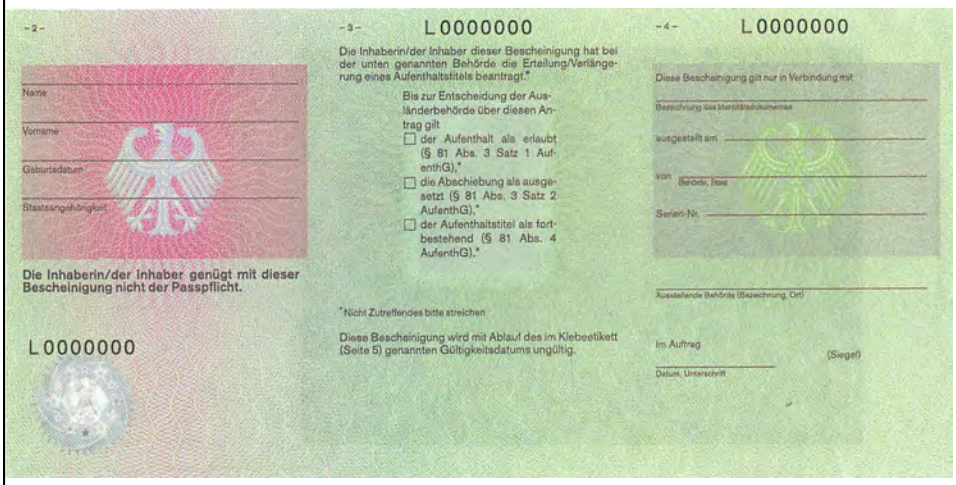

Die Aufenthaltstitel nach AufenthG, AsylVfG und FreizügG/EU

© Georg Classen 09/2013

Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis ist **befristet** gültig, in der Regel zwischen einem und drei Jahren, § 7 AufenthG. Für die Verlängerung gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Erteilung, solange noch keine (unbefristet gültige) Niederlassungserlaubnis beansprucht werden kann, § 8 AufenthG. Mögliche **Aufenthaltszwecke** sind:

- Daueraufenthaltsrecht für Fam-Angehörige von TR-Arbeitnehmern nach ARB 1/80 EWG/Türkei, § 4 V AufenthG
- Sonstige Zwecke, § 7 I S. 3 AufenthG

- Studium, studienvorbereitender Sprachkurs, Studienkolleg, § 16 I AufenthG
- Arbeitsuche nach abgeschlossenem Studium, § 16 IV AufenthG
- Sprachkurs; Schulbesuch, § 16 V AufenthG
- Sonstige Ausbildungszwecke, § 17 AufenthG
- Beschäftigung, § 18 AufenthG
- Beschäftigung qualifizierter Geduldeter, § 18a AufenthG
- Arbeitssuche für qualifizierte Fachkräfte - § 18c AufenthG
- Forschung, § 20 AufenthG
- Selbstständige Tätigkeit, § 21 AufenthG

- Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen, § 22 AufenthG
- Aufenthaltsgewährung durch oberste Landesbehörden aus völkerrechtlichen, humanitären oder polit. Gründen, z. B. Bleiberechtsregelung, oder Abschiebestopp für mehr als 6 Monate nach IMK-Beschluss, § 23 I AufenthG
- Aufnahme aus völkerr., humanitären oder polit. Gründen, z. B. Resettlement, jüd. Zuwanderer, § 23 II AufenthG
- Aufenthalt auf Empfehlung der Härtefallkommission, § 23a AufenthG
- Vorübergehender Schutz nach EU-Richtlinie 2001/55/EG (Kriegsflüchtlinge), § 24 AufenthG
- Asylberechtigte, § 25 I AufenthG - Art. 16a GG
- Konventionsflüchtlinge, § 25 II AufenthG - Voraussetzungen des § 60 I AufenthG
- Menschenrechtlicher Abschiebungsschutz, § 25 III AufenthG - Voraussetzungen des § 60 II bis VII AufenthG[1]
- Vorübergehender Aufenthalt aus humanitären Gründen, § 25 IV S. 1 AufenthG
- Verlängerter Aufenthalt wegen außergewöhnlicher humanitärer Härte, § 25 IV S. 2 AufenthG
- Vorübergehender Aufenthalt für Opfer einer Straftat, § 25 IV a/b AufenthG
- Sonstige rechtliche oder tatsächliche Ausreisehindernisse, § 25 V AufenthG
- Aufenthalt für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende, § 25a AufenthG
- Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration, § 25b AufenthG (geplant)
- Aufenthaltserlaubnis nach der Altfallregelung, § 104a/b AufenthG

- Ehegattennachzug zu Deutschen, § 28 I 1 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis für Eltern eines mdj. deutschen Kindes zur Personensorge, § 28 I S. 1 Nr. 3 AufenthG
- Ehegattennachzug zu Ausländern, § 30 AufenthG
- Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten, § 31 AufenthG
- Kindernachzug zu Ausländern, hier geborene Kinder, Aufenthaltsrecht der Kinder, §§ 32, 33, 34 AufenthG
- Nachzug sonstiger Familienangehöriger, § 36 AufenthG

---

[1] **Nach dem "Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU - Flüchtlingsschutz"** (**BGBl v. 5.9.2013**) erhalten nach "europäischem Schutz" subsidär geschützte Flüchtlinge (§ 60 Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 7 S. 2 AufenthG, nicht bei "nationalem Schutz" nach § 60 Abs 5 oder Abs. 7 S. 1 AufenthG) und ihre Familienangehörigen ab 1.12.1013 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG statt bisher nach § 25 Abs. 3 AufenthG, mit der daraus folgenden sozialrechtlichen Besserstellung (zB sofortiger Anspruch auf BAföG). Bisher nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnisse sind ggf. von Amts wegen umzuschreiben, § 104 Abs 9 AufenthG neu.

- Rückkehroption für junge Ausländer/ für Opfer von Zwangsehe, § 37 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis für ehemalige Deutsche, § 38 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis für in anderen EU-Staaten langfristig Aufenthaltsberechtigte, § 38a AufenthG

Fiktionsbescheinigung

Wenn die Ausländerbehörde - z. B. wegen fehlender Unterlagen oder erforderlicher Nachfragen bei anderen Behörden - noch keine Entscheidung über die beantragte Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis treffen kann, stellt sie - z. B. für einen Monat - eine "Fiktionsbescheinigung" aus. Das AufenthG unterscheidet zwei Fälle:

- Antrag auf **Verlängerung** einer Aufenthaltserlaubnis vor deren Ablauf, § 81 IV AufenthG. In diesem Fall gelten - zumindest bei rechtzeitigem oder unwesentlich verspätetem Antrag - der bisherige Aufenthaltstitel mit der Erwerbserlaubnis und allen daraus resultierenden sozialrechtlichen Ansprüchen als unverändert fortbestehend.
- Erstmaliger **Antrag** auf Aufenthaltserlaubnis. Der Aufenthalt gilt als erlaubt, wenn der Aufenthalt bei Antragstellung z. B. aufgrund eines Visums noch rechtmäßig war, § 81 III S. 1 AufenthG. Bei verspätetem Antrag gilt der Aufenthalt als geduldet, § 81 III S. 2 AufenthG.

Niederlassungserlaubnis/ Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU

Die Niederlassungserlaubnis ist **unbefristet** gültig, der „stärkste“ Aufenthaltstitel und der sicherste Schutz vor Ausweisung.

- Niederlassungserlaubnis, allgemeine Norm - § 9 AufenthG
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, RL-EG 2003/109, § 9a-c AufenthG
- Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen - § 18b AufenthG
- Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte, § 19 AufenthG
- Niederlassungserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden aus humanitären Gründen bei besonders gelagerten politischen Interessen, § 23 II AufenthG - z. B. jüdische Kontingentflüchtlinge
- Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge, § 26 III AufenthG
- Niederlassungserlaubnis für Ausländer mit langjährigem Aufenthalt aus humanitären Gründen, § 26 IV AufenthG
- Niederlassungserlaubnis bei Familiennachzug zu Deutschen, § 28 II AufenthG
- Niederlassungserlaubnis als eigenständiges Aufenthaltsrecht für Kinder, § 35 AufenthG

Blaue Karte EU

- Blaue Karte EU - § 19a AufenthG

Visum

- Schengen-Visum für die Durchreise, § 6 I 1 AufenthG
- Schengen-Visum für einen Aufenthalt von bis zu 3 Monaten, § 6 I 2 AufenthG
- nationales Visum, für längerfristige Aufenthalte in Deutschland - § 6 IV AufenthG

Duldung

- Bei Abschiebungsstopp durch die obersten Landesbehörde aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen für bis zu 6 Monate, § 60a I AufenthG
- Bei rechtlichen oder tatsächlichen Abschiebungshindernissen, § 60a II AufenthG

Grenzübertrittsbescheinigung

Die Ausländerbehörden erteilen in der Praxis häufig an Stelle einer Duldung nur eine "Grenzübertrittsbescheinigung", "Passeinzugsbescheinigung", "Identitätsbescheinigung", "Bescheinigung" oder ein ähnliches Papier, obwohl solche Bescheinigungen vom Gesetzgeber eigentlich nicht vorgesehen sind. Dem Ausländer wird meist eine Ausreisefrist gesetzt, § 50 AufenthG.

Ausländer ohne legalen ausländerrechtlichen Status ("Illegale")

- Ausländer, deren legaler Aufenthalt abgelaufen ist, oder die sich zu keinem Zeitpunkt legal aufgehalten haben, und sich "heimlich" bzw. "illegal" in Deutschland aufhalten, ohne sich bei den zuständigen Behörden zu melden.

Aufenthaltsgestattung nach dem AsylVfG

- Zur Durchführung des Asylverfahrens beim BAMF und Verwaltungsgericht, § 63 AsylVfG

Aufenthaltsrechte nach dem FreizügG/EU

Freizügigkeitsrecht für Unionsbürger: Das Recht besteht, wenn ein Tatbestand nach FreizügG/EU erfüllt ist. Es besteht auch ohne Tatbestand solange, bis die ABH in einem förmlichen Verfahren das Gegenteil festgestellt hat. Eine "Freizügigkeitsbescheinigung" wird seit Jan. 2013 nicht mehr erteilt (Änderung § 5 FreizügG/EU). Unionsbürger erhalten wie Inländer nur noch eine Anmeldebestätigung.

- **Freizügigkeitstatbestände nach dem FreizügG/EU:**

- Aufenthalt bis zu 3 Monaten ohne Aufenthaltsgrund, § 2 V FreizügG/EU
- Arbeitnehmer, Auszubildende § 2 II Nr. 1 FreizügG/EU
- Arbeitsuchende, § 2 II Nr. 1 FreizügG/EU
- Selbständige, § 2 II Nr. 2 FreizügG/EU
- Verbleibeberechtige (arbeitslos gewordene) Arbeitnehmer und Selbständige, § 2 III FreizügG/EU
- Erbringer und Empfänger von Dienstleistungen, § 2 II Nr. 3 und 4 FreizügG/EU

- Familienangehörige (Ehe- und Lebenspartner, Kinder unter 21), § 2 II Nr. 6, § 3 II Nr. 1 FreizügG/EU
- Familienangehörige (weitere Verwandte in auf- und absteigender Linie, denen Unterhalt geleistet wird), § 2 II Nr. 6, § 3 II Nr. 2 FreizügG/EU

- nicht Erwerbstätige mit ausreichend Existenzmitteln (Studierende, Rentner, Vermögende), § 2 II Nr. 5, § 4 FreizügG/EU
- Familienangehörige nicht Erwerbstätiger mit ausreichend Existenzmitteln, § 2 II Nr. 6, § 4 FreizügG/EU

- Wenn das AufenthG eine günstigere Rechtstellung als das FreizügG/EU vermittelt, kann ein Aufenthaltstitel nach AufenthG beansprucht werden (z.B. als Familienangehöriger eines Deutschen oder eines hier bleibeberechtigten Ausländers, §§ 29, 28 AufenthG), § 11 I V FreizügG/EU

- **Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht für Unionsbürger**, §§ 4a, 5 VI FreizügG/ EU

- immer nach 5 Jahren legalen Aufenthaltes, Zeiten von EU-Beitritt zählen nur, soweit ein Tatbestand iSd FreizügG/EU vorlag
- bei Erwerbsunfähigkeit und Rente wg. Alters ggf früher
- sofort bei Erwerbsunfähigkeit durch Arbeitsunfall, der einen Rentenanspruch begründet
- nach 2 Jahren bei Tod des Ehepartners oder Elternteils
- sofort bei Tod des dt. Ehepartners, oder Tod des Ehepartners durch Arbeitsunfall

Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern

- **Aufenthaltskarte** für Familienangehörige von freizügigkeitsberechtigten EU-Angehörigen, die selbst keine Unionsbürger, sondern **Drittstaater** sind, § 3 i.V.m. § 5 II FreizügG/EU
- **Daueraufenthaltskarte** für Familienangehörige von Unionsbürgern, § 3 i.V.m. § 5 VI FreizügG/ EU

Verfahrensablauf in der Zentralen Aufnahmeeinrichtung des Landes Berlin für Asylbewerber (ZAA)

Für Ausländer, die in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag stellen möchten und im Land Berlin aufenthältig sind, ist die ZAA montags, dienstags, mittwochs und donnerstags von 9:00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 15.00 Uhr sowie freitags von 09.00 bis 13.00 Uhr geöffnet, wobei die Ausgabe der Wartenummern jeweils eine halbe Stunde vor Beginn der Sprechzeit beginnt und jeweils eine Stunde vor Ende der Sprechzeit endet. Außerhalb dieser Sprechzeiten steht jede Polizeidienststelle für die Äußerung von Asylbegehren zur Verfügung.

Aufnahme und Bearbeitung der Asylbegehren

Bei der Vorsprache von ausländischen Flüchtlingen wird durch die Antragsannahme der Vorsprachegrund erfragt und bei Äußerung eines Asylbegehrens ein Personalbogen durch einen muttersprachlichen Dolmetscher aufgenommen sowie die Verteilentscheidung über das Onlineverfahren EASY herbeigeführt.

Verteilentscheidung in ein anderes Bundesland

Die Asylbegehrenden werden auf die Beratungsmöglichkeit durch den Sozialdienst hingewiesen und erhalten bei Bedarf eine Kostenübernahme zur Übernachtung in einer Gemeinschaftsunterkunft. In unserer Behörde wird eine BÜMA (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender)mit dem benannten Verteilort innerhalb Deutschlands, eine Belehrung zum Asylverfahren sowie Fahrscheine für Fahrten mit dem öffentlichen Nahverkehr ausgegeben. Im Reisebüro (BEX – Mannheimer Str.) wird die Bahnfahrkarte zum angegebenen Verteilort ausgehändigt.

Verteilentscheidung für Berlin

Personen, die durch das computergestützte Verteilverfahren dem Land Berlin zugewiesen wurden, erhalten ebenfalls eine BÜMA sowie Termine zur Vorsprache beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zur erkennungsdienstlichen Behandlung und zur Ausstellung der Aufenthaltsgestattung (AG) zur Durchführung des Asylverfahrens in Berlin. Ebenfalls werden Termine zur Röntgenuntersuchung (TBC) vergeben. Auf die ausführliche Beratungsmöglichkeit durch den Sozialdienst wird hingewiesen.
In der Leistungsstelle Erstaufnahme wird eine Heimeinweisung für die Unterkunft und Vollverpflegung sowie eine monatliche Barleistung (Taschengeld) in Höhe von 137,00 € für den Haushaltsvorstand und gestaffelt für die Angehörigen und Kinder ein geringeres Taschengleld ausgegeben. Grundsätzlich wird Krankenhilfe gewährt und bei Bedarf der Anspruch auf Bekleidung gedeckt. Die gesamte Bearbeitung und alle Erläuterungen erfolgt unter Hinzuziehung von Sprachmittlern.

Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen

Nach dem Asylverfahrensgesetz sind Ausländer, die den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen haben verpflichtet, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu drei Monaten, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Hintergrund hierfür ist, dass der Asylbewerber in dieser ersten Phase des Verfahrens verpflichtet ist, für die zuständigen Behörde und Gerichte sowie für Mitteilungen und Zustellungen des Bundesamtes erreichbar zu sein.

Beendigung der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen

Die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen endet nach dem Asylverfahrensgesetz, wenn das Bundesamt mitteilt, dass nicht oder nicht kurzfristig entschieden kann, dass der Asylantrag unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet ist, der Antragsteller unanfechtbar als Asylberechtigter anerkennt ist oder nach Ablauf von drei Monaten.

Die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, kann auch aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge sowie aus sonstigen Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder aus anderen zwingenden Gründen beendet werden.

Nach Mitteilung des Bundesamtes, dass einer der im Gesetz genannten Gründe zur Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung vorliegt, geht die Zuständigkeit von der Zentralen Aufnahmeeinrichtung des Landes Berlin für Asylbewerber auf die Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber über. In der Regel ist hiermit auch ein Wohnheimwechsel in eine Gemeinschaftsunterkunft verbunden oder die Möglichkeit der privaten Wohnsitznahme gegeben. Die weitere Betreuung des Ausländers wird von der Zentralen Leistungsstelle für Asylbewerber wahrgenommen.

Weitere Aufgaben der ZAA

Des Weiteren ist die Zentrale Aufnahmeeinrichtung des Landes Berlin für die Verteilung von unerlaubt eingereisten Ausländerinnen und Ausländern nach § 15a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zuständig: Hierbei erfolgt die Erstvorsprache beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO). Die Verteilung, Bescheiderteilung sowie Weiterleitung in andere Bundesländer erfolgt ähnlich wie bei Asylbewerberinnen und Asylbewerbern. Leistungsrechtlich werden die nach Berlin verteilten Personen durch die Bezirksämter von Berlin betreut.

Ansprechpartner:

Frau Merkel, Stellenzeichen: II A 1000, Telefon: 902293101, Fax: 902293098
E-Mail: Poststelle@lageso.berlin.de (nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Adresse:

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Turmstraße 21, Haus A (GSZM Moabit),
10559 Berlin Telefon: (030) 902290

Fahrverbindungen:

U-Bahn:

U 9 U-Bahnhof Turmstraße

U 9 U-Bahnhof Birkenstraße
(kein Fahrstuhl vorhanden)

Bushaltestellen:

M 27: Havelberger Str.:

101, 123, 187: Turmstr./ Lübecker Str.:

245, TXL : U-Tumstraße

Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Den Menschen im Blick. Schützen. Integrieren.

Verteilung der Asylbewerber

Ein Asylsuchender wird einer bestimmten Ersthilfe-Einrichtung zugeordnet. Diese "Verteilung" stützt sich auf mehrere Kriterien und wird mit Hilfe des Systems "EASY" ermittelt.

"Verteilung" bedeutet, dass Asylsuchende nach bestimmten Kriterien einer Erstaufnahme-Einrichtung zugeordnet werden, die für sie zuständig ist. Bevor die Verteilung beginnen kann, muss sich der Ausländer als asylsuchend melden. Hierzu bestehen zwei Wege.

Asylgesuch an der Grenze oder im Inland

Dabei ist die erste Möglichkeit, dass sich ein Ausländer während der Einreise als asylsuchend meldet. Hierzu wendet er sich an die Grenzbehörde, die ihn dann an die nächstgelegene Erstaufnahme-Einrichtung weiterleitet. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Einreise verweigert werden muss, etwa weil er aus einem sicheren Drittstaat eingereist ist. Die zweite Möglichkeit ist, dass sich ein Ausländer erst im Inland als asylsuchend zu erkennen gibt. Er wird dann ebenfalls an die nächstgelegene Erstaufnahme-Einrichtung verwiesen.

Verteilungssystem "EASY"

Im nächsten Schritt findet die "Verteilung" statt, das Zuordnen zur zuständigen Erstaufnahme-Einrichtung. Diese wird mit Hilfe des Systems "EASY" ermittelt, das die Verteilung bundesweit verwaltet. Sofern sich der Asylsuchende nicht bereits in der zuständigen Einrichtung befindet, muss er sich zu derjenigen begeben, die ihm zugeteilt wird. In der Außenstelle des Bundesamtes, die dieser Erstaufnahme-Einrichtung zugeordnet ist, stellt er dann seinen Asylantrag.

"Königsteiner Schlüssel"

Die Zuteilung von Erstaufnahme-Einrichtungen hängt zum einen ab von deren aktuellen Kapazitäten. Daneben spielt auch eine Rolle, in welcher Außenstelle des Bundesamtes das Heimatland des Asylsuchenden bearbeitet wird. Zudem bestehen Aufnahmequoten für die einzelnen Bundesländer: Dabei handelt es sich um Prozentanteile, die jedes Bundesland aufnehmen muss, den sogenannten "Königsteiner Schlüssel". Er wird für jedes Jahr entsprechend der Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der Länder berechnet.

Die Verteilungsquoten fallen für 2011 wie folgt aus:

Bundesland	Quote
Baden-Württemberg	12,93143%
Bayern	15,22505%
Berlin	5,07477%
Brandenburg	3,07156%
Bremen	0,93354%
Hamburg	2,55023%
Hessen	7,30187%

11

Bundesland	Quote
Mecklenburg-Vorpommern	2,06015%
Niedersachsen	9,40134%
Nordrhein-Westfalen	21,21997%
Rheinland-Pfalz	4,80847%
Saarland	1,22715%
Sachsen	5,14393%
Sachsen-Anhalt	2,90793%
Schleswig-Holstein	3,36391%
Thüringen	2,77870%

LAGeSo VI C 21

25. Februar 2002
- 797

„Hamburger Katalog" – Verfahren im Land Berlin

Seit Dezember 1998 werden unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Zugangszahlen von Asylbegehrenden wieder folgende „Härtefall-Gruppen" mit Überquote-Buchung dem Land Berlin zugewiesen:

1. Minderjährige Asylsuchende über 16 Jahre, deren Eltern in Berlin ein Asylverfahren betreiben oder als anerkannte Asylberechtigte im Land Berlin ansässig sind.

2. Alte und Gebrechliche, die offenkundig oder nach glaubhafter Darstellung nicht in der Lage sein werden, einer Weiterleitung zu folgen oder die in Berlin durch Verwandte betreut werden können.

4. Opfer von Folterungen, denen durch die Behandlungszentren kurzfristig ein Therapieplatz zur Verfügung gestellt wird.

   Unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Landes Berlin werden Asylsuchende mit Verteilentscheidung für Brandenburg und einem Therapieplatz in Berlin jedoch nicht in die Überquote gebucht, da die Anreise von Eisenhüttenstadt (Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Brandenburg) zu den Behandlungsterminen zumutbar erscheint (durchschnittliche Fahrtzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg 2 1/2 Stunden hin und zurück).

5. Unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahren bei Asylantragstellung durch einen amtlichen Vormund.

Ergänzung:

Der Zusammenführung von Ehegatten bei Antragstellung von Asylsuchenden, deren Ehepartner in Berlin ein Asylverfahren betreiben oder hier ansässig sind, haben wir seit Dezember 1998 in der Regel nur in besonderen Härtefällen durch Überquotebuchung zugestimmt, da der Gesetzgeber mit der in § 47 AsylVfG dargelegten Verpflichtung zum Wohnen in der Aufnahmeeinrichtung bis zu längstens 3 Monaten und der anschließenden Möglichkeit der länderübergreifenden Umverteilung (§ 51 AsylVfG) eine familiäre Bindung zunächst nicht berücksichtigt.

Mit dem für länderübergreifende Umverteilungen von Asylbewerbern nach Berlin zuständigen Landeseinwohneramt Berlin – Abt. Ausländerangelegenheiten, LEA IV B 33 – wurde diese Verfahrensweise in der Vergangenheit wiederholt diskutiert. Zuletzt am 7. Juni 2000, anlässlich eines regelmäßig stattfinden Gesprächstermins mit den am Asylverfahren beteiligten Dienststellen (Landeseinwohneramt Berlin, Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Landesjugendamt, Bezirksamt Treptow – Amtsvormundschaft -) wurde u.a. die Praxis der Überquote Buchungen im Land Berlin sowie die Bescheidung von Anträgen auf länderübergreifende Umverteilungen gem. § 51 AsylVfG erneut thematisiert.

Aufgrund des Vortrages des Vertreters des Landeseinwohneramtes Berlin sind Überlegungen angestellt worden, den Kreis der Härtefall-Gruppen für Überquotebuchungen (s. Punkt 1. bis 5.) wie folgt zu erweitern:

Eine Überquote-Buchung sollte für das Land Berlin bei Antragstellung von unserer Dienststelle getätigt werden, wenn

- der Ehepartner der Antragstellerin/des Antragstellers bereits mit ausländerrechtlich verfestigtem Aufenthaltsstatus in Berlin lebt (keine Duldung!) **und**

- aufgrund des Herkunftslandes der Antragstellerin/des Antragstellers davon ausgegangen werden kann, dass die Prognoseentscheidung des BAFl nicht offensichtlich unbegründet lautet und damit die Verpflichtung, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, bereits nach kurzer Zeit (wenige Tage) beendet wird.

Residenzpflicht für Asylsuchende

§ 58 Verlassen eines zugewiesenen Aufenthaltsbereichs

(1) Die Ausländerbehörde kann einem Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, erlauben, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen oder sich allgemein in dem ~~angrenzenden~~ Bezirk einer *anderen* Ausländerbehörde aufzuhalten. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. *Die Voraussetzungen des Satzes 2 liegen in der Regel vor, wenn eine nach § 61 Absatz 2 erlaubte Beschäftigung ausgeübt werden soll oder wenn dies zum Zwecke des Schulbesuchs, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung oder des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung erforderlich ist.* Die Erlaubnis bedarf der Zustimmung der Ausländerbehörde, für deren Bezirk der allgemeine Aufenthalt zugelassen wird.

Residenzpflicht für Asylsuchende

§ 58 Verlassen eines zugewiesenen Aufenthaltsbereichs

(6) Um örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmen, dass sich Ausländer ohne Erlaubnis vorübergehend in einem die Bezirke mehrerer Ausländerbehörden umfassenden Gebiet, *dem Gebiet des Landes oder, soweit Einvernehmen zwischen den beteiligten Landesregierungen besteht, im Gebiet eines anderen Landes* aufhalten können.

Options-Nr. EASY: BE0049824

Aktenzeichen: 2012000959
Bearbeiterzeichen: II A 1012 (V)

Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA)

Gültig bis: 27.03.2012

Aufnahme eines Studiums oder einer sonstigen Berufsausbildung sowie Erwerbstätigkeit nicht gestattet. Der Aufenthalt ist bis zu einer anderen Entscheidung auf den Bezirk der zuständigen Aufnahmeeinrichtung beschränkt.Der Asylsuchende hat sich unverzüglich zu der für ihn zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu begeben.Die zuständige Aufnahmeeinrichtung ist gemäss § 46 Absatz 2 Asylverfahrensgesetz vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, 90343 Nürnberg benannt worden.

Anzahl der gemeinsam einreisenden Personen	ausstellende Behörde	Zuständige Aufnahmeeinrichtung
1	ZAA-Berlin Turmstraße 21, Haus A 10559 Berlin	Aufnahmeeinrichtung Rhinstraße 125/127 10315 Berlin (Erstaufnahme)

Antragsteller/in (Zeile 1) und Ehegatte/Lebensgefährte (Zeile 2) (bei gemeinsamer Einreise)

Name	Vorname	Geb_Datum	Geb_Ort	Staat	Geschl	Fam.Stand	AZR.Nr
[redacted]	[redacted]	[redacted]	Tagtabazar	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]

Einreise mit / über: Tagtabazar mit dem LKW am 18.03.2012
Bemerkung:
Bemerkung:

Ed-Behandlung in Organleihe erfolgt: N Datum der Ed-Behandlung:

BAMF-Aktenzeichen: Sprachen: Turkmenisch

Kinder (bei gemeinsamer Einreise)

Name	Vorname	Geb_Datum	AZR.Nr

Familienangehörige (Ehegatten,minderjährige Kinder) in der Bundesrepublik Deutschland

Einbehaltene Unterlagen: ☐ ja, siehe Quittung ☒ keine

Die einbehaltenen Unterlagen werden der zuständigen Aufnahmeeinrichtung übersandt.

10559 Berlin, 20.03.2012

Unterschrift des Asylsuchenden	Unterschrift des Ehegatten	Unterschrift des Sachbearbeite

Buan

[redacted]

Laufzettel	Erledigt
1. Bundesamt (Antragstellung) 8 Uhr Askanierring 106, Berlin-Spandau, Termin: 22.03.2012 08:00 Uhr	
2. ED-Behandlung, Bundesamt Askanierring 106, Berlin-Spandau Termin:	
3. Anhörungstermin am:	
4. Gesundheitsuntersuchung, Gesundheitsamt Deutschmeisterstr. 24, 10367 Berlin Termin: 28.03.2012 ☒ Mi. 13:00-14:30 Uhr	
5. Leistungsstelle/ZAA Turmstraße 21, Haus A Frau Rose T - Z Vorsprache zuerst im EG, dann in der 4. Etage Montag, den um Uhr	
6. Beratungsstelle Turmstraße 21, Haus A, 4. Etage Termin: 20.03.2012 Nach Vorsprache ZAA	Merkblatt EU-Richtline ausgegeben: ☐ ja ☐ nein
7. Beratungsstelle zur Schulpflicht	Laufkarte zur Schulpflicht ausgegebe ☐ ja ☐ nein
Leistungen (zuzüglich Bahnfahrkarten bei Verteilung in andere Bundesländer)	erhalten, Datum und Unterschrift Antragsteller/in
1. Passfoto(s) à 3,00 Euro ☐ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐ 8 ☐ 9 ☐ 10	
2. Fahrscheine ÖPNV norm. Nr.: erm. Nr.:	
3. Fahrscheine ÖPNV norm. Nr.: erm. Nr.:	
4. Fahrscheine ÖPNV norm. Nr.: erm. Nr.:	

Sachbearbeiter/Datum

Laufzett.dot

Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bearbeitende Stelle:
Referat Außenstelle Berlin

Hausanschrift: Askanierring 106
13587 Berlin
Postanschrift: Askanierring 106
13587 Berlin
Tel.: 03035582-0
Fax: 03035582199

Az: [redacted] - 160

Niederschrift

über die Befragung zur Vorbereitung der Anhörung gem. § 25 AsylVfG am 10.05.2011 in Berlin

Es erscheint der/die Antragsteller/in, [redacted] in Begleitung seiner Rechtsanwältin und der Vertrauensperson [redacted]

Als Sprachmittler ist anwesend: Frau F[redacted]
Die Befragung wird durchgeführt von: Frau / Herr Dr. L[redacted]
Auf Nachfrage bestätigt der/die Antragsteller/in, dass er/sie sich mit dem Sprachmittler verständigen kann. Die Befragung wird in der Sprache Russisch durchgeführt.
Der/Die Antragsteller/in wird darauf hingewiesen, dass diese Befragung bereits Teil der Anhörung zum Asylbegehren beim Bundesamt ist.
Er wird auf seine Mitwirkungspflicht gemäß § 15 AsylVfG hingewiesen.
Insbesondere wird ihm erklärt, dass er alle seine Unterlagen zur Person, zum Reiseweg und solche, auf die er sich in seinem Asylverfahren beruft, vorzulegen hat.
Er wird darauf hingewiesen, wahrheitsgemäß auszusagen.
Er wird außerdem gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG über die Folgen verspäteten Vorbringens informiert.

Beginn der Befragung: 09.00 Uhr

1. **Sprechen Sie neben der/ den angegebenen Sprache(n) noch weitere oder Dialekte?**
   Antwort: ☐ Nein ☒ Ja,
   Polnisch

2. **Besitzen oder besaßen Sie noch weitere Staatsangehörigkeiten?**
   Antwort: ☒ Nein ☐ Ja,

3. **Gehören Sie zu einem bestimmten Stamm / einer bestimmten Volksgruppe?**
   Antwort: ☐ Nein ☒ Ja,
   [redacted]

D1165

4. **Können Sie mir Personalpapiere wie z.B. einen Pass, Passersatz oder Personalausweis vorlegen?**
   Antwort: ☐ Nein ☒ Ja,
   [redacted]

5. **Haben Sie in Ihrem Heimatland Personalpapiere wie z.B. einen Pass, Passersatz oder einen Personalausweis besessen?**
   Antwort: ☐ Nein ☒ Ja,
   [redacted]s und Reisepass.
   Hinweis:
   Chinesische Antragsteller, die keine Personalpapiere vorlegen, sind nach ihrer persönlichen Identitätsnummer zu fragen. Bei Kenntnis der Identitätsnummer ist diese hier mit aufzunehmen.

6. **Aus welchen Gründen können Sie keine Personalpapiere vorlegen?**
   Antwort: [redacted]

7. **Können Sie mir sonstige Dokumente (z. B. Zeugnisse, Geburtsurkunde, Wehrpass, Führerschein) über Ihre Person vorlegen?**
   Antwort: ☐ Nein ☒ Ja,
   [redacted]

8. **Haben oder hatten Sie ein Aufenthaltsdokument/ Visum für die Bundesrepublik Deutschland oder ein anderes Land?**
   Wenn ja: Von welcher ausländischen Vertretung wurde das Visum wann ausgestellt und wie lange war es gültig ?

   Antwort: ☒ Nein ☐ Ja,

9. **Nennen Sie mir bitte Ihre letzte offizielle Anschrift im Heimatland!**
   Antwort:
   Haben Sie sich dort bis zur Ausreise aufgehalten? Wenn Nein, wo?
   Antwort: ☐ Ja ☐ Nein,

10. **Nennen Sie bitte Familiennamen, ggf. Geburtsnamen, Vornamen, Geburtsdatum und -ort Ihres Ehepartners sowie Datum und Ort der Eheschließung!**
    Antwort:
    Können Sie mir Nachweise vorlegen oder nachreichen?
    Antwort: ☐ Entfällt ☐ Nein ☐ Ja,

11. **Wie lautet dessen Anschrift (falls er sich nicht mehr im Heimatland aufhält, bitte die letzte Adresse dort <u>und</u> die aktuelle angeben)?**
    Antwort:
    Können Sie mir Nachweise vorlegen oder nachreichen?
    Antwort: ☐ Entfällt ☐ Nein ☐ Ja,

12. Haben Sie Kinder (bitte alle, auch volljährige mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und -ort angeben)?
Antwort: ☐ Nein ☐ Ja,

Können Sie mir Nachweise vorlegen oder nachreichen?
Antwort: ☐ Entfällt ☐ Nein ☐ Ja,

13. Wie lauten deren Anschriften (falls sich Kinder nicht mehr im Heimatland aufhalten, bitte die letzte Adresse dort <u>und</u> die aktuelle angeben)?
Antwort:
Können Sie mir Nachweise vorlegen oder nachreichen?
Antwort: ☐ Entfällt ☐ Nein ☐ Ja,

14. Nennen Sie mir bitte Namen, Vornamen und Anschrift Ihrer Eltern!
Antwort:

15. Haben Sie Geschwister, Großeltern, Onkel oder Tante(n), die außerhalb ihres Heimatlandes leben? Wenn ja, wo ?
Antwort: ☐ Nein ☐ Ja,

16. Leben noch weitere Verwandte im Heimatland?
Antwort: ☐ Nein ☐ Ja,

17. Wie lauten die Personalien Ihres Großvaters väterlicherseits?
Antwort:

18. Welche Schule(n)/ Universität(en) haben Sie besucht?
Antwort:

19. Welchen Beruf haben Sie erlernt? Bei welchem Arbeitgeber haben Sie zuletzt gearbeitet?
Hatten Sie ein eigenes Geschäft?
Antwort:

20. Haben Sie Wehrdienst geleistet?
Antwort: ☐ Nein ☐ Ja,

21. Waren Sie schon früher einmal in der Bundesrepublik Deutschland?
Antwort: ☐ Nein ☐ Ja,

22. Haben Sie bereits in einem anderen Staat Asyl oder die Anerkennung als Flüchtling beantragt oder zuerkannt bekommen?
Sind Sie in einem anderen Mitgliedstaat erkennungsdienstlich behandelt worden,d.h. wurden Ihnen Fingerabdrücke genommen oder wurden Sie fotografiert ?

Antwort: ☐ Nein ☐ Ja,

22a. Bei Antwort „NEIN" und Vorliegen eines EURODAC-Treffers der Kategorie 1 (z.B. EURODAC Ergebnis aus Fällen der Organleihe) bitte folgende Frage:
Nach meinen Informationen haben Sie am in einen Asylantrag gestellt. Was sagen Sie dazu ?
Antwort:

Weiter mit Frage:

Gibt es Gründe, die gegen die Prüfung einer Überstellung in ein anderes europäisches Land und eine dortige Prüfung des Asylantrages sprechen ?
Antwort:

22b. Bei Antwort „JA" bitte folgende Frage:
Gibt es Gründe, die gegen die Prüfung einer Überstellung in ein anderes europäisches Land und eine dortige Prüfung des Asylantrages sprechen ?
Antwort:

23. Wurde für einen Familienangehörigen in einem anderen Staat der Flüchtlingsstatus beantragt <u>oder</u> zuerkannt <u>und</u> hat dieser dort seinen legalen Wohnsitz?
Antwort: ☐ Nein ☐ Ja,

24. Haben Sie Einwände dagegen, dass Ihr Asylantrag in diesem Staat geprüft wird?
Antwort: ☐ Nein ☐ Ja,

25a. Bitte schildern Sie mir, über welches Land Sie nach Deutschland eingereist sind ?
Zu welchem Datum ist die Einreise nach Deutschland erfolgt ?
Welche Verkehrsmittel haben Sie hierzu benutzt ?
Antwort:

☐ Flugzeug :
☐ Sonstiges :
☐ Weiß nicht :

Die Anhörung im Asylverfahren

Hinweise für Asylsuchende in Deutschland

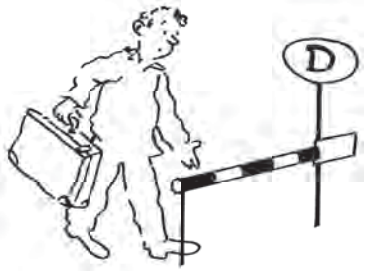

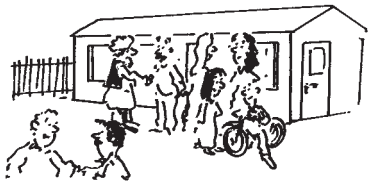

Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen praktische Hinweise für die Anhörung im Asylverfahren geben. Die Anhörung ist die wichtigste Gelegenheit, Ihre Fluchtgründe vorzutragen. Auf ihrer Grundlage entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge darüber, ob Sie in Deutschland Schutz erhalten. Sie sollten sich deshalb auf die Anhörung gut vorbereiten.

Gehen Sie am besten noch vor der Anhörung zu einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin oder zu einer Verfahrensberatungsstelle für Flüchtlinge. In Deutschland gibt es eine Reihe von nichtstaatlichen Organisationen, die Flüchtlingen unabhängige und kostenlose Beratung anbieten. Sie erreichen sie oft in der Nähe von Erstaufnahmeeinrichtungen oder in größeren Städten.

Die Asylantragstellung

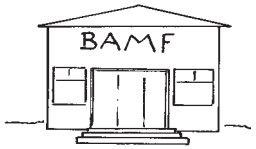

Einen Asylantrag können Sie bei einer Außenstelle des **Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF)** stellen. Wenn Sie bei anderen offiziellen Stellen (Ausländerbehörde, Polizei u.s.w.) um Asyl bitten, werden Sie von dort zu der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes geschickt. Es ist wichtig, dass Sie dieser Aufforderung nachkommen und sich unverzüglich zur zuständigen Außenstelle begeben. Es können sonst schwere Nachteile im Asylverfahren drohen.

Beim Bundesamt werden Sie zunächst nach Ihren Personalien befragt; es werden Fotos von Ihnen gemacht und Fingerabdrücke genommen. Sie werden dann registriert. Es kann sein, dass Ihnen bei dieser Gelegenheit etwa 25 Fragen unter anderem zu Ihrer Person, Ihrem letzten Wohnort in Ihrem Herkunftsstaat, Ihren Eltern und Großeltern und Ihrem Reiseweg nach Deutschland gestellt werden. Ihre Antworten werden in ein Formblatt eingetragen, das später bei der Anhörung vorliegt. Es ist aber auch möglich, dass diese Fragen erst im Rahmen der Anhörung gestellt werden; das Verfahren ist da nicht einheitlich.

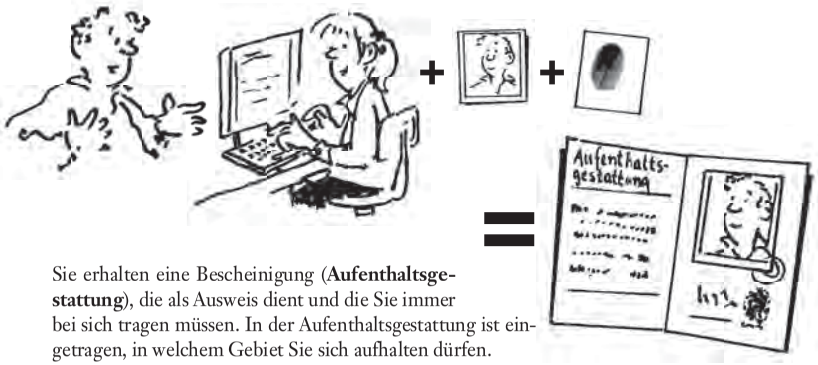

Sie erhalten eine Bescheinigung (**Aufenthaltsgestattung**), die als Ausweis dient und die Sie immer bei sich tragen müssen. In der Aufenthaltsgestattung ist eingetragen, in welchem Gebiet Sie sich aufhalten dürfen.

Sollten Sie später einer anderen Unterkunft zugewiesen werden, teilen Sie Ihre neue Adresse sofort dem Bundesamt mit. Sie sind zu dieser Mitteilung in jedem Fall verpflichtet. Falls Sie eine Beratungsstelle oder einen Rechtsanwalt bevollmächtigt haben, informieren Sie diese ebenfalls sofort. Es ist wichtig, dass Ihr Rechtsanwalt oder Ihre Rechtsanwältin Sie jederzeit erreichen kann.

Wichtig ist, dass Sie nicht Kontakt zu der Auslandsvertretung Ihres Herkunftsstaates aufnehmen, auch nicht, wenn sie von deutschen Behörden dazu aufgefordert werden. Es kommt leider häufig vor, dass deutsche Behörden von Asylsuchenden verlangen, sich Passpapiere für die Rückreise zu besorgen. Dazu sind Sie aber nicht verpflichtet, solange Ihr Asylantrag noch nicht entschieden ist. Falls Sie trotzdem dazu aufgefordert werden sollten, setzen Sie sich mit einer Beratungsstelle, Ihrer Rechtsanwältin oder Ihrem Rechtsanwalt in Verbindung.

Wer wird geschützt?

Im Asylverfahren prüft das Bundesamt, ob Sie in Ihrem Herkunftsstaat verfolgt waren und ob Ihnen dort bei einer Rückkehr Verfolgung drohen würde. Unter Verfolgung versteht man vor allem Verletzungen von Leib, Leben, Freiheit oder anderer Rechtsgüter wegen der politischen Überzeugung, Rasse, Religion, Nationalität oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Auch schwere Diskriminierungen können Verfolgung darstellen.

Die Verfolgung kann von staatlichen Stellen ausgehen. Es kommt aber auch Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure in Betracht. Das können etwa eine Partei, eine Rebellengruppe, eine religiöse Vereinigung, die Dorfgemeinschaft oder auch Familienangehörige und andere Einzelpersonen sein. Wenn Sie von Verfolgung dieser Art betroffen waren, kommt es darauf an, ob Sie in Ihrem Herkunftsland staatlichen Schutz, etwa durch die Polizei, erhalten konnten.

Außerdem prüft das Bundesamt, ob Ihnen andere Gefahren in Ihrem Herkunftsstaat drohen. Das können insbesondere schwere Gefahren aufgrund einer Krankheit oder sonstige schwere Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit sein.

Wichtig ist auch die Frage, ob Sie in einem anderen Teil Ihres Herkunftslandes Schutz finden können. In diesem Fall kann die Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen sein.

Viele Staaten in Europa, darunter auch Deutschland, haben untereinander verabredet, dass nur ein Staat für die Bearbeitung eines Asylantrags zuständig ist. Das bedeutet für Sie, dass Ihr Asylantrag möglicherweise nicht in Deutschland, sondern in einem anderen europäischen Staat entschieden wird. Diese Möglichkeit besteht vor allem, wenn Sie mit einem Visum eines anderen europäischen Staates eingereist sind, in einem anderen europäischen Staat bereits einen Asylantrag gestellt haben oder dort von den Behörden registriert worden sind. Das Gleiche gilt, wenn Sie in der Anhörung angeben, dass Sie über einen bestimmten Staat nach Europa eingereist sind. Sie sollten in jedem Fall mit einer Beratungsstelle, Ihrer Rechtsanwältin oder Ihrem Rechtsanwalt besprechen, ob die Möglichkeit besteht, dass Deutschland nicht für Ihren Asylantrag zuständig ist. Das Gleiche gilt, wenn Sie wünschen, dass Ihr Asylverfahren nicht in Deutschland durchgeführt werden soll. Manchmal gibt es die Möglichkeit, das Asylverfahren in einem anderen europäischen Staat fortzusetzen.

Die Anhörung beim Bundesamt

Sie werden durch einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Bundesamtes persönlich angehört. Auf der Grundlage dieser Anhörung wird entschieden, ob Ihrem Asylantrag stattgegeben wird. Das gilt auch dann, wenn Sie bereits bei einer anderen Behörde (z.B. der Polizei) oder bei der Registrierung in der Aufnahmeeinrichtung Ihre Fluchtgründe geschildert haben. Entscheidend ist, was Sie in der Anhörung beim Bundesamt sagen.

Die Anhörung findet in der Regel innerhalb weniger Tage nach der Antragstellung statt. In Ausnahmefällen kann es jedoch auch länger dauern. Sie werden vom Bundesamt schriftlich zur **„Anhörung gemäß §25 Asylverfahrensgesetz“** eingeladen. Wenn Sie sich nicht sicher sind, welcher Termin die Anhörung ist, fragen Sie bei einer Beratungsstelle. Sollten Sie – etwa wegen einer Krankheit – den Anhörungstermin nicht wahrnehmen können, unterrichten Sie das Bundesamt bitte sofort und legen Sie ein ärztliches Attest vor.

Die Anhörung ist Ihre wichtigste Gelegenheit, Ihren Asylantrag zu begründen. Sie sollten daher unbedingt den Anhörungstermin wahrnehmen und sich gut darauf vorbereiten. Versuchen Sie schon vor der Anhörung, sich wichtige Details in Erinnerung zu rufen. Sie können sich die wichtigsten Gründe und Daten Ihrer Flucht vorher aufschreiben. Das hilft Ihnen, Ihre Erinnerung zu sortieren und eventuell bestehende Unstimmigkeiten zu erkennen. Geben Sie solche persönlichen Notizen aber nicht dem Bundesamt und nehmen Sie sie auch nicht zur Anhörung mit. Man könnte denken, Sie würden nur eine vorgefertigte Geschichte erzählen. Bereiten Sie sich darauf vor, dass Sie auch über Ereignisse berichten müssen, die Ihnen schmerzlich oder peinlich sind.

Wenn Sie als Frau nicht mit einem Mann über erlittene Misshandlungen sprechen können, teilen Sie das dem Bundesamt möglichst früh mit. Es gibt Mitarbeiterinnen des Bundesamts, die für die Anhörung von Frauen besonders geschult sind. Auch für Minderjährige und für Menschen, die unter einer psychischen Erkrankung infolge eines schlimmen Erlebnisses leiden (Trauma), gibt es besonders geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Es besteht die Möglichkeit, dass Sie eine Vertrauensperson zur Anhörung begleitet und an der Anhörung teilnimmt. Falls Sie davon Gebrauch machen wollen, teilen Sie das dem Bundesamt so früh wie möglich mit. Es ist besonders gut, wenn die Vertrauensperson sowohl Deutsch als auch Ihre Sprache beherrscht. Die Vertrauensperson kann aber nicht für Sie Ihre Fluchtgründe vortragen.

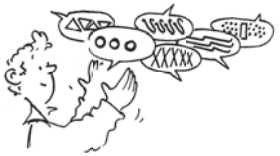

Bei der Anhörung ist eine Dolmetscherin oder Dolmetscher anwesend. Teilen Sie dem Bundesamt möglichst früh mit, welche Sprache Sie bei der Anhörung sprechen wollen. Es sollte die Sprache sein, in der Sie sich am besten ausdrücken können.

Erscheinen Sie pünktlich zur vorgeschriebenen Zeit zur Anhörung. Wenn Sie über Beweise zu der Verfolgung in ihrem Heimatland (z.B. Dokumente, Haftentlassungspapiere, Zeitungsartikel) verfügen, legen Sie diese spätestens bei der Anhörung vor. Das Bundesamt nimmt diese Papiere zu den Akten. Verlangen Sie, dass das Bundesamt Ihnen eine Kopie von den Papieren macht. Wenn Sie meinen, Freunde oder Verwandte könnten Ihnen wichtige Unterlagen aus Ihrem Heimatland schicken, sagen Sie dies dem Bundesamt. Unterlagen können als Beweise sehr nützlich sein. Entscheidend ist aber, was Sie bei der Anhörung sagen. Reichen Sie auf keinen Fall falsche Dokumente ein. Diese werden fast immer erkannt und verschlechtern Ihre Chancen auf Anerkennung erheblich.

Der Dolmetscher oder die Dolmetscherin muss Ihre Angaben im Detail richtig übersetzen. Er oder sie hat ausschließlich die Aufgabe, Ihre Ausführungen und die Fragen des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin des Bundesamtes zu übersetzen, und soll weder erläutern noch weitere Infomationen beisteuern. Falls Sie den Eindruck haben, dass der Dolmetscher oder die Dolmetscherin dieser Aufgabe nicht nachkommt, weisen Sie den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin darauf hin. Wenn es zu groben Verständigungsproblemen kommt, bitten Sie darum, dass die Anhörung mit einem anderen Dolmetscher durchgeführt wird. Lassen Sie in jedem Fall Ihre Bedenken protokollieren.

Die Anhörung beginnt meistens mit etwa 25 Fragen. Dabei geht es um Ihre Personalien, Ihre persönlichen Verhältnisse – u.a. Ehepartner, Kinder, Eltern, Großeltern, Adresse und Beruf – und um den Reiseweg. Falls Ihnen diese Fragen bereits bei der Registrierung gestellt worden sind, geht die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter des Bundesamtes nur noch auf Unklarheiten oder besonderes wichtige Punkte ein. Antworten Sie jedenfalls immer erst, wenn Sie die Frage verstanden haben. Fragen Sie gegebenenfalls nach. Achten Sie darauf, dass Sie nichts anderes sagen als bei Ihrer Registrierung. Auch Widersprüche in unwichtigen Details werden vom Bundesamt möglicherweise zum Anlass genommen, auch Ihre anderen Angaben zu bezweifeln.

Falls Sie nicht auf dem Landweg nach Deutschland gekommen sind, sollten Sie die Reise detailliert beschreiben. Das gilt insbesondere für den Flug nach Deutschland. Falls Sie über Papiere verfügen, die Ihre Einreise nach Deutschland auf dem Luftweg beweisen (z.B. Flugticket oder Boarding Card), sollten Sie diese dem Bundesamt geben.

Danach wird Ihnen die Gelegenheit gegeben, sich ausführlich zu Ihren Fluchtgründen zu äußern. Sie sollten nun präzise und detailliert Ihre in Ihrem Heimatland erlittene Verfolgung oder Verfolgungsgefahr (Haft, Misshandlungen, Folter u.s.w.) oder sonstigen Gründe für Ihre Flucht beschreiben. Durch eine detaillierte Beschreibung verbessern sich die Chancen, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin des Bundesamts Ihnen Glauben schenkt. Führen Sie aus, was Sie persönlich bei einer Rückkehr in Ihr Heimatland befürchten. Beschreiben Sie nicht die allgemeine politische Situation in Ihrem Heimatland, es sei denn, Sie werden danach gefragt.

In der Anhörung kommt es darauf an, die Fluchtgründe präzise und ohne Umschweife vorzutragen. Umschreiben Sie die Dinge nicht, sondern antworten sie auf die Fragen direkt. Denken Sie daran, dass unklare und ausschweifende Aussagen in der Übersetzung zu Missverständnissen führen können.

Häufig kursieren unter Asylsuchenden auch „Geschichten“, mit denen man angeblich beim Bundesamt anerkannt werden kann. Lassen Sie sich darauf auf keinen Fall ein. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamts kennen die Situation in Ihrem Herkunftsland und merken meist schnell, wenn Ihnen eine falsche Geschichte erzählt wird. Es kann sein, dass Ihnen dann auch Ihre wahrheitsgemäßen Angaben nicht geglaubt werden.

Wenn Sie an einer Krankheit leiden, sollten Sie dem Bundesamt davon berichten, vor allem wenn Sie aus einem Staat kommen, in dem das Gesundheitssystem nicht gut ist, oder wenn Sie nicht die Kosten für die medizinische Behandlung aufbringen können.

Es kann sein, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter des Bundesamtes zu einzelnen Punkten Ihres Vortrages Nachfragen stellt. Sie können sich aber nicht darauf beschränken, diese Fragen zu beantworten, sondern Sie müssen alles Wichtige vortragen. Das gilt auch dann, wenn Ihnen der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin zu erkennen gibt, dass ihn oder sie einzelne Punkte nicht interessieren.

Nehmen Sie sich ausreichend Zeit. Lassen Sie sich nicht zur Eile drängen. Notfalls kann die Anhörung unterbrochen und nach einer Pause oder an einem anderen Tag fortgesetzt werden.

Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin des Bundesamtes fasst den Verlauf der Anhörung und Ihre Angaben in einem Protokoll zusammen. Dazu diktiert er oder sie während der Anhörung das Protokoll auf ein Tonband, das danach abgetippt wird.

Das Protokoll muss Ihnen Wort für Wort zurückübersetzt werden. Dies geschieht in der Regel während der Anhörung in kleinen Abschnitten. Falls Ihnen Fehler oder Missverständnisse auffallen, bestehen Sie auf einer Korrektur. Achten Sie darauf, dass dies als Richtigstellung des Protokolls vermerkt wird und nicht als Änderung Ihrer Aussage.

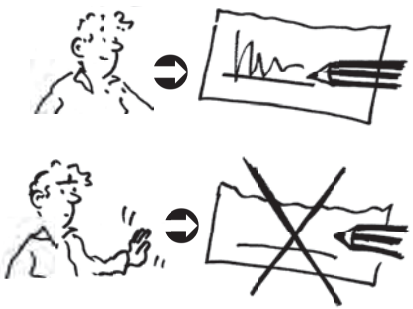

Zum Schluss werden Sie aufgefordert zu unterschreiben, dass Sie Gelegenheit hatten, alle wichtigen Informationen vorzutragen, dass es keine Verständigungsschwierigkeiten gab und dass Ihnen das Protokoll zurückübersetzt worden ist. Leisten Sie diese Unterschrift nur, wenn Sie keine berechtigte Kritik am Verlauf der Anhörung haben. Unterschreiben Sie nicht, wenn Sie mit dem Dolmetscher oder der Dolmetscherin oder dem Protokoll nicht einverstanden sind. Sprechen Sie in diesem Fall möglichst bald nach der Anhörung mit einer Verfahrensberatungsstelle, einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt über Ihre Bedenken.

Bitten Sie darum, dass Ihnen eine Abschrift des Protokolls sofort ausgehändigt oder noch vor der Entscheidung des Bundesamts zugeschickt wird. Geben Sie das Protokoll auch Ihrem Rechtsanwalt oder Ihrer Rechtsanwältin. Kontrollieren Sie es noch einmal und weisen Sie ihren Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin auf Fehler hin. Falls Sie keinen Rechtsanwalt oder keine Rechtsanwältin haben, bitten Sie eine Beratungsstelle um Hilfe, um die Fehler beim Bundesamt richtig zu stellen.

Die Entscheidung des Bundesamtes

Die Entscheidung des Bundesamtes über Ihren Asylantrag wird Ihnen schriftlich mitgeteilt. Sie müssen deshalb nach der Anhörung jeden Tag an der Postvergabestelle in der Aufnahmeeinrichtung nach Post fragen.

Sollten Sie bereits einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin eingeschaltet haben, schickt das Bundesamt den Bescheid dorthin. Stellen Sie daher sicher, dass Ihr Rechtsanwalt oder Ihre Rechtsanwältin Sie jederzeit erreichen kann.

Bei Ablehnung Ihres Asylantrages haben Sie das Recht, die Entscheidung bei einem Gericht anzufechten. Dafür haben Sie aber nur wenig Zeit. Bei einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ müssen Sie sich innerhalb von nur einer Woche mit einem schriftlichen Antrag an das Gericht wenden, ansonsten haben Sie aber auch nur zwei Wochen Zeit. Daher sollten Sie sich sofort an Ihre Rechtsanwältin, Ihren Rechtsanwalt oder an eine Beratungsstelle wenden, am besten noch am selben Tag.

Falls Ihr Asylantrag als „unzulässig“ oder „unbeachtlich“ abgewiesen wurde, hat das Bundesamt Ihren Asylantrag nicht inhaltlich geprüft. Das Bundesamt ist der Meinung, dass ein anderer europäischer Staat für Ihr Asylgesuch zuständig ist.. In diesem Fall wird Ihnen im Bescheid die Überführung in diesen Staat angekündigt. Dort können Sie dann um Asyl nachsuchen. Versuchen Sie am besten, schon vor der Ausreise in den anderen europäischen Staat eine Adresse von einer Beratungsstelle zu bekommen. Die Beratungsstelle in Deutschland kann Ihnen dabei helfen.

Impressum
Herausgeber: Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, kontakt@asyl.net, www.asyl.net
V.i.S.d.P.: Michael Kalkmann, c/o Informationsverbund Asyl und Migration
Erstellt in Zusammenarbeit mit Info-Bus für Flüchtlinge München.
© 2009 Informationsverbund Asyl und Migration • Unveränderte und vollständige Vervielfältigung und Weitergabe ist gestattet.

[redacted]

Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Ort: 13587 Berlin
Datum: 11.09.2012 - bu
Gesch.-Z.: [redacted]
bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren

[redacted]

BESCHEID

In dem Asylverfahren der

1. [redacted] geb. am [redacted] Serbien
2. [redacted] geb. am [redacted] / Serbien

wohnhaft: Aufnahmeeinrichtung
Rhinstraße 125/127
10315 Berlin

vertreten durch: ---

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte **werden als offensichtlich unbegründet abgelehnt.**
2. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft **liegen offensichtlich nicht vor.**
3. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor.**
4. Die Antragsteller werden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollten die Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, werden sie nach Serbien abgeschoben. Die Antragsteller können auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.

D0045

Hausanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:
www.bamf.de
E-Mail:
Poststel-la@bamf.bund.de

☎ Zentrale:
(09 11) 9 43 - 0

Telefax Zentrale:
(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:
Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale
Dienstsitz Weiden/Opf. Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale Regensburg,
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann ***innerhalb von einer Woche*** nach Zustellung ***Klage*** bei dem

Verwaltungsgericht Berlin

Kirchstraße 7
10557 Berlin

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und in deutscher Sprache abgefasst sein. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Die Klage gegen die Abschiebungsandrohung hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 VwGO kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem oben genannten Verwaltungsgericht gestellt werden.

!

D0201

Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer

Hauptherkunftsländer im August 2013

Gesamtzahl der Erstanträge: 9.502

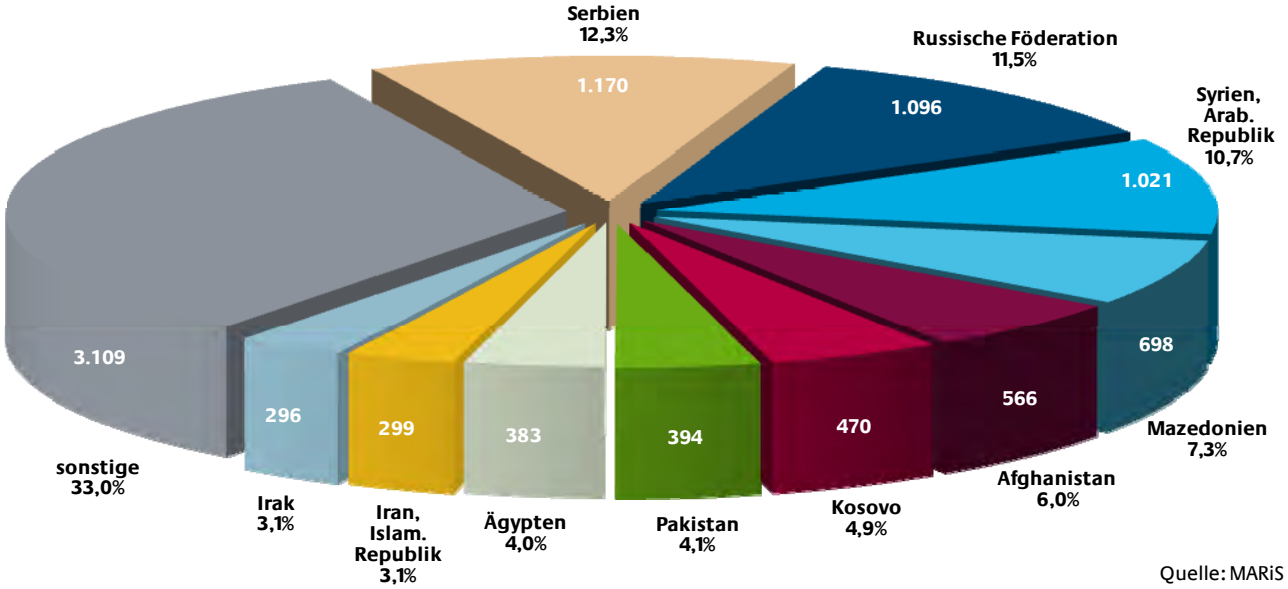

Quelle: MARiS

Bei den Top-Ten-Ländern des Monats August steht Serbien an erster Stelle mit einem Anteil von 12,3 %. Den zweiten Platz nimmt die Russische Föderation mit einem Anteil von 11,5 % ein. Danach folgt Syrien mit 10,7 %. Etwas mehr als ein Drittel (34,5 %) aller gestellten Erstanträge entfällt damit auf diese ersten drei Herkunftsländer.

Hauptherkunftsländer im Zeitraum 01.01. bis 31.08.2013

Gesamtzahl der Erstanträge: 62.464

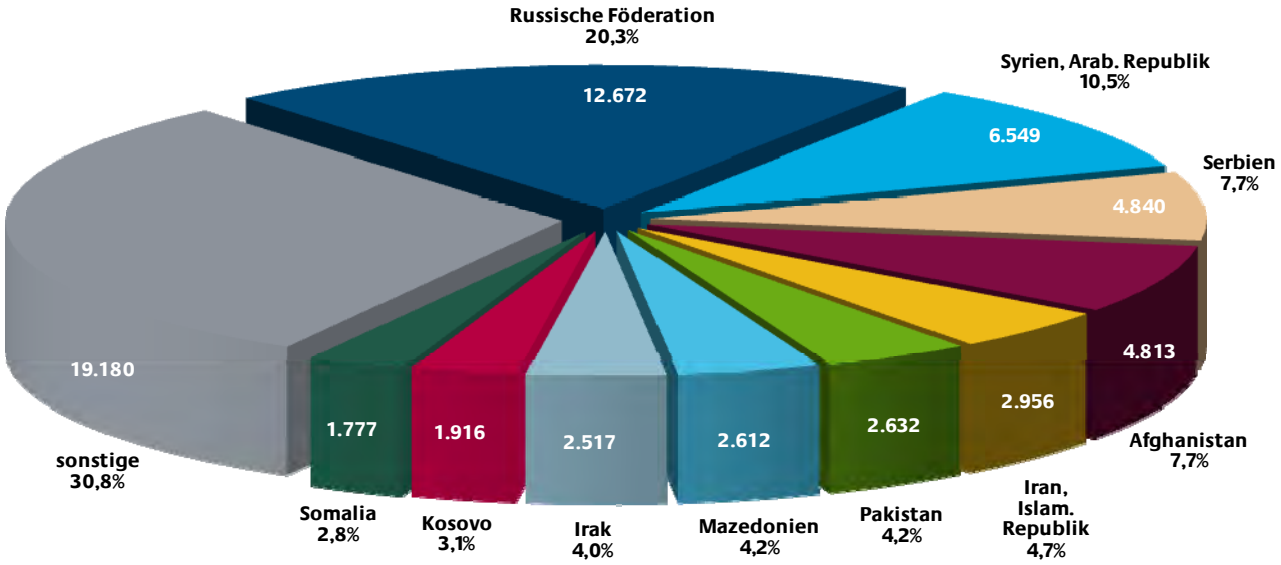

Quelle: MARiS

Bei den Top-Ten-Ländern im Zeitraum Januar – August 2013 steht die Russische Föderation an erster Stelle mit einem Anteil von 20,3 %. Den zweiten Platz nimmt Syrien mit einem Anteil von 10,5 % ein. Danach folgt Serbien mit 7,7 %. Damit entfällt mehr als ein Drittel (38,5 %) aller seit Januar 2013 gestellten Erstanträge auf die ersten drei Herkunftsländer.

Eine Differenzierung der Entscheidungen und Entscheidungsquoten für das Berichtsjahr nach Erst- und Folgeanträgen erfolgt in den beiden nachfolgenden Tabellen.

	Die 10 stärksten Herkunftsländer*	Entscheidungen insgesamt	Entscheidungen über ASYLERSTANTRÄGE											
			davon Anerkennung als Asylberechtigte (Art.16a u. Fam.Asyl)		davon Gewährung von Abschiebungsschutz gem. §60 I AufenthG		davon Abschiebungsverbot gem. §60 II,III,V,VII AufenthG festgestellt		davon Ablehnungen (unbegr. abgelehnt)		davon Ablehnungen (o.u. abgelehnt)		davon sonstige Verfahrenserledigungen	
			in abs.	in Prozent	in abs.	in Prozent	in abs.	in Prozent	in abs.	in Prozent	in abs.	in Prozent	in abs.	in Prozent
1	Russische Föderation	**6.505**	14	0,2%	74	1,1%	55	0,8%	730	11,2%	251	3,9%	5.381	82,7%
2	Syrien, Arab. Republik	**5.190**	128	2,5%	910	17,5%	3.943	76,0%	0	0,0%	1	0,0%	208	4,0%
3	Serbien	**3.656**	1	0,0%	0	0,0%	10	0,3%	232	6,3%	3.051	83,5%	362	9,9%
4	Afghanistan	**4.007**	42	1,0%	708	17,7%	1.200	29,9%	1.616	40,3%	40	1,0%	401	10,0%
5	Iran, Islam. Republik	**2.206**	163	7,4%	993	45,0%	40	1,8%	769	34,9%	28	1,3%	213	9,7%
6	Pakistan	**1.336**	12	0,9%	487	36,5%	11	0,8%	566	42,4%	142	10,6%	118	8,8%
7	Mazedonien	**1.869**	0	0,0%	0	0,0%	6	0,3%	233	12,5%	1.422	76,1%	208	11,1%
8	Irak	**3.000**	7	0,2%	1.548	51,6%	113	3,8%	1.052	35,1%	82	2,7%	198	6,6%
9	Kosovo	**1.179**	0	0,0%	0	0,0%	17	1,4%	126	10,7%	787	66,8%	249	21,1%
10	Somalia	**800**	1	0,1%	311	38,9%	199	24,9%	157	19,6%	12	1,5%	120	15,0%
	Summe 1 bis 10	29.748	368	1,2%	5.031	16,9%	5.594	18,8%	5.481	18,4%	5.816	19,6%	7.458	25,1%
	Summe gesamt	**39.966**	**476**	1,2%	**5.630**	14,1%	**6.126**	15,3%	**8.218**	20,6%	**9.990**	25,0%	**9.526**	23,8%

* Reihung entsprechend der kumulierten Top-Ten-Liste der Erstanträge im Berichtszeitraum Januar bis August 2013.

	Die 10 stärksten Herkunftsländer*	Entscheidungen insgesamt	Entscheidungen über ASYLFOLGEANTRÄGE													
			davon Anerkennung als Asylberechtigte (Art.16a u. Fam.Asyl)		davon Gewährung von Abschiebungsschutz gem. §60 I AufenthG		davon Abschiebungsverbot gem. §60 II,III,V,VII AufenthG festgestellt		davon kein weiteres Verfahren		davon Ablehnungen (unbegr. abgelehnt)		davon Ablehnungen (o.u. abgelehnt)		davon sonstige Verfahrenserledigungen	
			in abs.	in Prozent	in abs.	in Prozent	in abs.	in Prozent	in abs.	in Prozent	in abs.	in Prozent	in abs.	in Prozent	in abs.	in Prozent
1	Serbien	**2.564**	0	0,0%	0	0,0%	9	0,4%	2.215	86,4%	24	0,9%	193	7,5%	123	4,8%
2	Mazedonien	**1.217**	0	0,0%	0	0,0%	1	0,1%	949	78,0%	27	2,2%	133	10,9%	107	8,8%
3	Kosovo	**406**	0	0,0%	0	0,0%	11	2,7%	313	77,1%	5	1,2%	23	5,7%	54	13,3%
4	Bosnien und Herzegowina	**432**	0	0,0%	0	0,0%	1	0,2%	363	84,0%	7	1,6%	31	7,2%	30	6,9%
5	Syrien, Arab. Republik	**414**	5	1,2%	98	23,7%	241	58,2%	58	14,0%	9	2,2%	0	0,0%	3	0,7%
6	Afghanistan	**256**	1	0,4%	65	25,4%	49	19,1%	113	44,1%	9	3,5%	0	0,0%	19	7,4%
7	Russische Föderation	**271**	2	0,7%	12	4,4%	25	9,2%	124	45,8%	17	6,3%	2	0,7%	89	32,8%
8	Iran, Islam. Republik	**224**	9	4,0%	88	39,3%	29	12,9%	83	37,1%	13	5,8%	1	0,4%	1	0,4%
9	Türkei	**173**	3	1,7%	12	6,9%	11	6,4%	111	64,2%	17	9,8%	5	2,9%	14	8,1%
10	Irak	**195**	0	0,0%	46	23,6%	6	3,1%	110	56,4%	15	7,7%	1	0,5%	17	8,7%
	Summe 1 bis 10	6.152	20	0,3%	321	5,2%	383	6,2%	4.439	72,2%	143	2,3%	389	6,3%	457	7,4%
	Summe gesamt	**7.442**	**20**	0,3%	**406**	5,5%	**501**	6,7%	**5.311**	71,4%	**174**	2,3%	**444**	6,0%	**586**	7,9%

* Reihung entsprechend der kumulierten Top-Ten-Liste der Folgeanträge im Berichtszeitraum Januar bis August 2013.

Wissenswertes zur Berliner Unterbringungsleitstelle

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) ist damit beauftragt, Flüchtlinge, Asylbewerber/innen, jüdische Zuwanderer/innen sowie Spätaussiedler/innen vorübergehend in Aufnahme und Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen. Im LAGeSo nimmt die damit verbundenen Aufgaben die Berliner Unterbringungsleitstelle (BUL) wahr.

Die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in einer Aufnahmeunterkunft erfolgt nach § 47 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) und in Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 AsylVfG. Für beide Unterkunftstypen schließt das Land Berlin mit geeigneten Betreibern Belegungsverträge ab. Sie werden als vertragsgebundene Unterkünfte bezeichnet.

Gleichzeitig kooperiert die BUL mit den Berliner Bezirken auf der Grundlage einer zwischen allen Beteiligten abgeschlossenen Rahmenvereinbarung und betreibt eine Buchungssoftware. In dieser Buchungssoftware sind alle vertragsfreien Unterkünfte erfasst. Für diese Unterkünfte werden keine Verträge abgeschlossen. Sie werden der BUL durch die Bezirke in eigener Zuständigkeit benannt. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Sozialämter in den Bezirken buchen über diese Software für deutsche und ausländische wohnungslose Bürger und Bürgerinnen Unterkunftsplätze.

Die Kernaufgaben der BUL können in folgende Tätigkeitsbereiche untergliedert werden:

- Akquise, Vertragsabschluss und Vertragsbeendigung von Gemeinschaftsunterkünften
- Laufende Prüfung eingehender Angebote für vertragsgebundene Unterkünfte
- Begleitende Sachbearbeitung und Kontrolle der vertragsgebundenen Unterkünfte
- Zuweisung von Unterkunftsplätzen für Flüchtlinge, Asylbewerber/innen, jüdische Zuwanderer/innen sowie Spätaussiedler/innen und gegebenenfalls anderen von Berlin bestimmten Personen
- Zuweisung von Unterkunftsplätzen für deutsche und ausländische wohnungslose Bürger und Bürgerinnen im Auftrag der Bezirke
- Aufnahme und Löschung von vertragsfreien Unterkünften der Buchungssoftware im Auftrag der Bezirke
- Weiterleitung eingehender Angebote für vertragsfreie Unterkünfte an die Bezirke

Sprechzeiten

Die Sprechzeiten der Berliner Unterbringungsleitstelle sind:

Montag und Dienstag	09:00 Uhr bis 12:30 Uhr 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Mittwoch	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:30 Uhr 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

© Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo)

Kontakt

Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo)

Dienstgebäude
Turmstr. 21
10559 Berlin
Stadtplan

Haus A
Telefon:(030) 90229-0
E-Mail

Postanschrift
(für alle Dienstgebäude)
Postfach 31 09 29
10639 Berlin

Fahrverbindungen

U-Bahnhof:
Turmstr. :
U 9
Birkenstr.:
U 9 (kein Fahrstuhl vorhanden)

Bushaltestelle:
Havelberger Str.:
M 27
Turmstr./ Lübecker Str.:
101, 123, 187
U-Turmstr.:
245, TXL

"Berlin barrierefrei"

Den Dienstgebäuden in der **Turmstraße 21** wurde das Signet "Berlin barrierefrei" verliehen

Weitere Infos zum Signet finden Sie beim
Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung

Ansprechpartner/in

Stephan Djacenko
Telefon: (030) 90229-3223

Birte Engelke
Telefon: (030) 90229-3155

Auskünfte allgemeiner Art werden unter der Rufnummer 902293030 erteilt.

Fax: (030) 9028-5050

E-Mail

Belegung und Jahresprognose aller Unterkünfte des LAGeSo

Stand 01.08.2013

LAGeSo

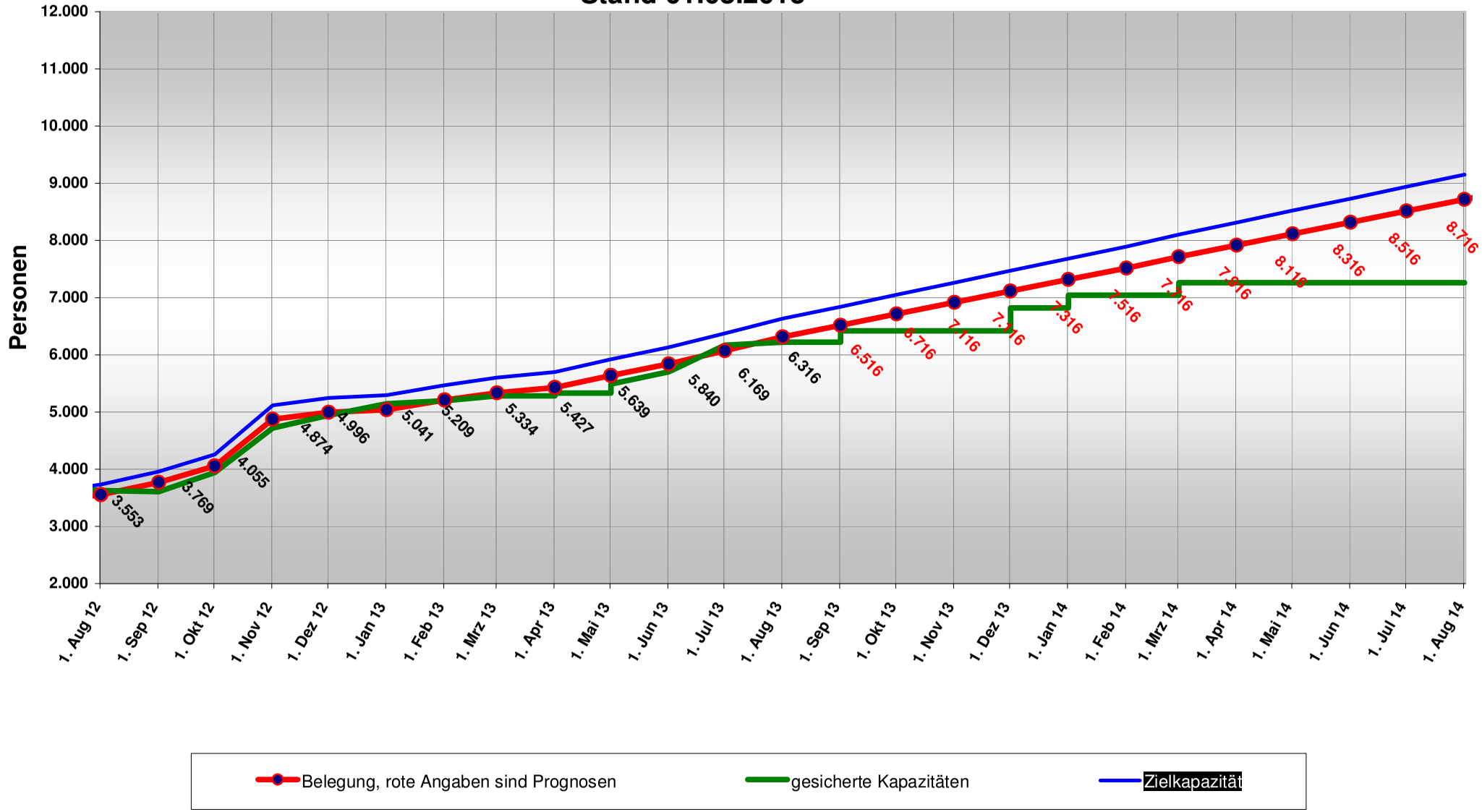

Belegung, rote Angaben sind Prognosen | gesicherte Kapazitäten | Zielkapazität

Die Prognose wird auf Grundlage der Vorjahresntwicklung und evtl. bereits erkennbarer aktueller Trends erstellt.

Zielkapazität: Diese Kapazizät wird von der BUL angestrebt, um eine reibungslose Verlegung aus den Aufnahmeunterkünften unter Berücksichtigung der Familienstruktur der Flüchtlinge sicher stellen zu können.

Quelle: BUL-Statistik Unterbringung Flüchtlinge - Tagesmeldung, Kapazitäten gem. Vereinbarung mit Betreibern; Mail: **Unterbringungsleitstelle@lageso.berlin.de**

Landesamt für Gesundheit und Soziales - Berliner Unterbringungsleitstelle

LAGeSo

Unterbringung Flüchtlinge - Kapazität der Unterkünfte gem. Absprache mit den Bezirken

27.08.2013 9:00 Uhr

Art der Einrichtung	Bezirk	Straße	Betreiber	aktuelle Laufzeit	Kapazität *	Belegung	Auslastung
Aufnahmeeinrichtung AE	Spandau		Arbeiterwohlfahrt (AWO)	31.12.13	400	574	144%
	Lichtenberg		Arbeiterwohlfahrt (AWO)	31.01.17	350	362	103%
Gemeinschaftsunterkünfte GU	Chlbg-Wilm		DIMO Wehner	30.09.14	190	191	101%
	Chlbg-Wilm		PeWoBe GmbH	31.12.13	240	233	97%
	Frh-Krzbg		Diakonisches Werk	30.09.14	147	149	101%
	Frh-Krzbg		PRISOD GmbH	30.11.17	300	301	100%
	Lichtenberg		PRISOD GmbH	30.08.13	310	309	100%
	Marz-Hell		Neustart Berlin GmbH	31.03.14	140	139	99%
	Mitte		Berliner Stadtmission	30.06.13	73	57	78%
	Mitte		PeWoBe GmbH	24.10.13	285	285	100%
	Mitte		City 54 Hotel und Hostel Berlin GmbH	31.12.22	250	270	108%
	Pankow		PRISOD GmbH	30.11.13	95	94	99%
	Rdf		AWO	offen	200	195	98%
	Temp-Schbg		Internationaler Bund (IB)	30.04.14	176	190	108%
	Temp-Schbg		Internationaler Bund (IB)	31.12.14	600	605	101%
	Trep-Köp		Arbeiterwohlfahrt (AWO)	31.10.13	250	255	102%
vertragsfreie Unterkünfte	Marz-Hell		BWV GmbH	ohne	9	9	100%
	Lichtenberg		Werneuchener Straße GmbH	ohne	394	349	89%
	Neukölln		PeWoBe GmbH	ohne	13	13	100%
Unterk. unbegl. Minderjährige	Stegl-Zehld		FSD	laufend	40	40	100%
			Summe/Auslastung		**4.462**	**4.620**	**104%**
Notunterkünfte	Lichtenberg		PRISOD	31.03.14	150	146	97%
	Mitte		GIERSO	31.12.13	200	261	131%
	Marz-Hell		PeWoBe GmbH	offen	83	83	100%
	Pankow		PRISOD	31.12.13	200	196	98%
	Rdf		PRISOD GmbH	30.10.13	500	500	100%
	Chlbg-Wilm		GIERSO	31.07.18	244	203	83%
	Trep-Köp		PeWoBe GmbH	31.12.13	138	144	104%
	Spandau		AWO	31.12.13	200	224	112%
	Spandau		Gierso	offen	100	98	98%
	Stegl-Zehld		GIERSO	31.12.13	109	123	113%
			Summe Notunterkünfte		**1.924**	**1.978**	
			Summe aller Unterkünfte		**6.386**	**6.598**	

* Die Kapazitätsangabe entsprechen den mit den Bezirken abgesprochenen Kapazitätsobergrenzen oder der aktuell möglichen Belegungsobergrenze. Nicht erfasst werden temoräre Unterbringungen in Hostels

Mail: Unterbringungsleitstelle@lageso.berlin.de

I. Anforderungen an den Bau

1. Sämtliche öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen und Vorschriften in Bezug auf die Errichtung und den Betrieb von Unterkünften müssen eingehalten werden. Die Betreiber/innen stimmen sich grundsätzlich eigenständig und eigeninitiativ mit den zuständigen Behörden ab.
2. Es sollen ein barrierefreier Zugang zum Objekt möglich sein und sollen behindertengerechte Wohnmöglichkeiten in Höhe von 3% der Gesamtkapazität und behindertenfreundliche in Höhe von ebenfalls 3% der Gesamtkapazität vorgesehen werden.
3. In den Wohn- und Schlafräume sollen Einzelzimmer in der Regel mindestens 9 m² groß sein. Für jede Person müssen mindestens 6 m², für jedes Kind bis zu 6 Jahren mindestens 4 m² reiner Wohnfläche zur Verfügung stehen. Bei der Berechnung der Wohnfläche bleiben die Neben- und sonstigen Flächen (z. B. Flure, Toiletten, Küchen, Gemeinschaftsräume, Waschräume etc.) unberücksichtigt.
4. Für die im Hause wohnenden Kinder wird mindestens ein Spielzimmer vorgesehen.
5. Für die Erwachsenen wird mindestens ein Aufenthaltsraum pro Etage (bei mehreren mindestens einer mit Fernsehmöglichkeit) vorgehalten, der auch zur Nutzung für kulturelle und religiöse Zwecke geeignet sein muss.
6. Für die Bewohner/innen ist ein Internetraum mit entsprechender Ausstattung an Hard- und Software zur Verfügung zu stellen (pro 100 Bewohner/innen mindestens 1 PC).
7. Zum Waschen und Trocknen von Wäsche müssen Räume in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Dabei sind die Waschmaschinenräume von den Trockenräumen zu trennen, sofern nicht Trockenautomaten zur Verfügung gestellt werden. Einzelheiten sind mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) abzustimmen.
8. Gemeinschaftlich genutzte Sanitäranlagen und Waschräume.
    a. Jederzeit zugängliche Einzelaborte und Waschräume (getrennt für Männer und Frauen) müssen sich in der Nähe und auf derselben Etage wie die Wohn- und Schlafräume befinden.
    b. Mindestens ein Abort für 10 Bewohner und für jeweils 15 männliche Personen zusätzlich ein PP-Becken nebst einem dazugehörigen Handwaschbecken müssen vorhanden sein.
    c. Für die notwendige Körperpflege müssen mindestens eine Dusche/Wanne für 15 Personen und zwei dazugehörige Handwaschbecken zur Verfügung stehen.
9. Gemeinschaftlich genutzte Küchen.
    a. Die Küchen sollen in der Nähe der Wohn- und Schlafräume und möglichst auf derselben Etage liegen. Sie sollen über mindestens einen Herd mit vier Kochstellen pro zehn Bewohner/innen und einem Spültisch pro zehn Bewohner/innen sowie über ausreichende Sitzmöglichkeiten zur Einnahme des Essens verfügen.
    b. Die Küchen müssen über Fenster und eine ausreichende Belüftung verfügen.
10. Es muss mindestens ein Büro für die Durchführung von Beratungs- und Betreuungsaufgaben zur Verfügung stehen.
11. Ein Krankenzimmer ist vorzuhalten.
12. Alle Räume müssen über eine zweckentsprechende Beleuchtung verfügen und ausreichend belüftet werden können.

II. Anforderungen an den Betrieb

1. An den Türen der zur Unterbringung vorgesehenen Räume ist die Zimmernummer und Fläche analog zum Belegungsplan kenntlich zu machen.

2. Männer und Frauen werden außerhalb von Familienverbänden getrennt untergebracht.

3. Es wird nicht mehr als eine Familie in einem Raum untergebracht.

4. Für jede Person wird eine eigene Bettstelle, ggf. ein Kinderbett, bestehend aus einem Bettgestell, einer Matratze, einem Kopfkissen und Einziehdecken in ausreichender Zahl, vorgesehen. Es dürfen höchstens zwei Bettgestelle übereinander gestellt werden.

5. Jeder Wohnraum ist pro Person mit einem Schrank, bzw. einem abschließbaren Schrankteil (mind. 50 cm breit und mit einem Rauminhalt von mind. 0,35 m³), mit einem Stuhl und einem Tischplatz auszustatten. Darüber hinaus muss eine gesonderte Möglichkeit zur Aufbewahrung von Geschirr, Lebensmitteln, Handtüchern und Bettwäsche vorgesehen werden. Pro Zimmer ist mindestens einen Abfalleimer mit Deckel und ein Kühlschrank, bzw. pro Person ein in Gemeinschaftsküchen abschließbares Kühlfach, vorzusehen.

6. In den Unterkünften, in denen die Bewohner aufgrund gesetzlicher Vorgaben nur einen Anspruch auf Unterbringung mit Vollverpflegung haben, sind hinsichtlich der Verpflegung die nachfolgend genannten Bedingungen zu erfüllen:

    a. Es sind täglich mindestens drei (bei Bedarf individuell auch mehr) qualitativ und quantitativ ausreichende vitamin- und proteinreiche Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen und Abendessen) auszugeben.
    b. Zusätzlich zu den Mahlzeiten sind alkoholfreie Getränke (Tee, Kaffee, Mineralwasser etc.) in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.
    c. Für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr wird die erforderliche Baby- bzw. Kleinkindernahrung bereitgestellt.
    d. Bei Zubereitung der Mahlzeiten sind die nationalen sowie die religiösen Belange der Bewohner weitestgehend zu berücksichtigen.

7. Ferner ist während des Betriebes folgendes zu gewährleisten:

    a. Die mindestens einmal tägliche Reinigung der Verkehrsflächen, der Küchen und der Sanitärbereiche; abgeschlossene Wohneinheiten werden durch die Bewohner gereinigt.
    b. Die einmalige Bereitstellung von Reinigungsmitteln und Reinigungsmaterial für die Zimmer (Grundausstattung),
    c. die Bereitstellung von Kochgeschirr und Besteck entsprechend der Familiengröße (Töpfe, Pfannen usw.),
    d. bei Bedarf müssen erforderliche Renovierungs- und Reparaturarbeiten unverzüglich durchgeführt werden,
    e. die Energie- und Wasserversorgung,
    f. die Einhaltung der in Bezug auf den Betrieb der Unterkunft geltenden Vorschriften über Feuersicherheit, Hygiene in den jeweils gültigen Fassungen,
    g. bei Bedarf eine unverzügliche Schädlingsbekämpfung und entsprechender Meldungen an die zuständigen Ämter,
    h. eine mindestens vierzehntägige Reinigung der Bettwäsche und eine wöchentliche

Reinigung der Handtücher.

8. In der Heizperiode vom 01. Oktober bis zum 30. April, und zusätzlich wenn an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Außentemperatur um 21:00 Uhr 12 Grad Celsius unterschreitet, ist für eine ausreichende Beheizung des Wohnheimes zu sorgen.

9. Es werden Waschmaschinen und bei Bedarf auch Trockenautomaten in ausreichender Zahl aufgestellt. Die Anzahl richtet sich nach der Belegungskapazität und wird mit dem LAGeSo abgestimmt.

III. Anforderungen an das Personal, weitere Leistungen

1. Das Personal muss persönlich und fachlich für die ausgeübte Funktion bzw. Tätigkeit geeignet sein. Es soll über Berufserfahrung in der Arbeit mit dem unterzubringenden Personenkreis verfügen. Heimleiter/innen müssen zusätzlich über Leitungserfahrung und sollten über eine berufsbezogene Qualifikation und Sozialarbeiter/innen müssen über eine entsprechende Berufsausbildung verfügen.

2. In der Gemeinschaftsunterkunft müssen bei Bedarf und in Absprache mit dem LAGeSo über die Unterbringung hinausgehende Leistungen mindestens in den folgenden Bereichen organisiert und angeboten werden:

    a. Beratung in Wohnungsfragen, aktive Unterstützung bei der Wohnungssuche, Abstimmung mit den zuständigen Leistungssachbearbeiter/innen und Wohnungsanbieter/innen,
    b. Schuldenberatung und Schuldenregulierung
    c. Beratung bei der Schulwahl, Begleitung zur ersten Vorsprache in der Schule, grundsätzlich enge Abstimmung mit den Schulen und Kindergärten im Einzugsgebiet,
    d. Vermittlung von Kontakten zu Ärzten, zu Krankenhäusern u. a. für die gesundheitliche Versorgung notwendigen Institutionen,
    e. Vermittlung zu Konfliktberatungsstellen, vor allem und unverzüglich bei häuslicher Gewalt,
    f. Organisation von Sprachkursen Hausaufgaben- und Nachhilfebetreuung auch in den Räumen der Gemeinschaftsunterkunft.

Darf jemand Ihre Post öffnen?

Nein, nur wenn Sie es erlauben. Wenn Ihre Post ohne Ihre Erlaubnis geöffnet wird, ist das eine Straftat. Dann können Sie eine Anzeige bei der Polizei stellen.

Dürfen die Heimangestellten ohne Ihre Erlaubnis Ihr Zimmer betreten?

Nein. Wenn Sie im Raum sind, muss man klopfen und warten, bis Sie sagen, er oder sie darf hereinkommen. Wenn Sie nicht da sind und etwas repariert werden muss, müssen Sie vorher informiert werden. Nur wenn es einen Notfall gibt, darf jemand, ohne vorher Bescheid zu sagen, in Ihr Zimmer, z.B. die Feuerwehr oder die Polizei.

Darf jemand Ihren Schrank und Ihre Sachen durchsuchen?

Das darf nur die Polizei, wenn sie einen Hausdurchsuchungsbefehl hat. Wenn in Ihrer Hausordnung etwas anderes steht, informieren Sie uns bitte. Wir lassen die Hausordnung dann von einem Juristen oder einer Juristin überprüfen.

Was können Sie tun, wenn die HeimleiterInnen oder andere Heimangestellte Ihre Rechte verletzen?

Wenn sich die HeimleiterInnen oder die anderen Heimangestellten nicht an die Regeln halten, muss man sich das nicht gefallen lassen. Es gibt viele Möglichkeiten, sich zu beschweren und seine Rechte einzufordern: beim Sozialamt, bei der Integrationsbeauftragten des Landkreises oder des Landes Brandenburg. Wir empfehlen, sich an eine gute Beratungsstelle zu wenden. Adressen können Sie über den Flüchtlingsrat bekommen.

Flüchtlingsrat Brandenburg

Rudolf-Breitscheid-Str. 164
14482 Potsdam
Tel. 0331 – 716 499
info@fluechtlingsrat-brandenburg.de
www.fluechtlingsrat-brandenburg.de

Integrationsbeauftragte des Landes Brandenburg
Prof. Dr. Karin Weiss
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
Tel. 0331 – 866 5900
integrationsbeauftragte@masf.brandenburg.de

Was darf die Heimleitung?

Worüber entscheidet sie?

Was ist ihre Aufgabe?

Eine Information des
Flüchtlingsrats Brandenburg

Was sind die Aufgaben der Heimleiterinnen und Heimleiter?

Sie sollen das Wohnen im Heim organisieren, mehr nicht. Sie sind nicht der „Chef“ oder die „Chefin“. In vielen Heimen sind die HeimleiterInnen gleichzeitig SozialarbeiterInnen. Sie werden dafür bezahlt, Ihnen zu helfen, wenn Sie etwas zusätzlich zur Sozialhilfe brauchen, z.B. Kleidung, oder wenn Sie einen Antrag auf eine Wohnung stellen wollen.

Haben die Heimleiterinnen und Heimleiter Macht über Ihren Asylantrag?

Nein. Die HeimleiterInnen haben mit Ihrem Asylverfahren nichts zu tun. Über Ihren Asylantrag entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Eisenhüttenstadt. Wenn das BAMF Ihren Antrag ablehnt, können Sie dagegen bei einem Gericht klagen. Für die Klage vor Gericht brauchen Sie einen guten Anwalt! Das BAMF oder die Gerichte, entscheiden über Ihren Aufenthalt , nicht die Ausländerbehörde und auf keinen Fall die HeimleiterInnen.
Gegen falsche Entscheidungen der Ausländerbehörden können Sie sich wehren. Wenden Sie sich an eine Flüchtlingsberatungsstelle.

Haben die Heimleiterinnen und Heimleiter Einfluss auf Ihre Duldung und Abschiebung?

Solange Sie eine Duldung haben, versucht die Ausländerbehörde, Sie abzuschieben. Dafür braucht sie Informationen über Sie. Manchmal versucht die Ausländerbehörde, diese Informationen von den HeimleiterInnen zu bekommen. Es sind aber nicht die HeimleiterInnen, die über die Duldung und Abschiebung entscheiden.

Entscheiden die Heimleiterinnen und Heimleiter, wie viel Geld Sie bekommen?

Nein. Die Sozialhilfe bekommen Sie vom Sozialamt. Das Sozialamt kann die HeimleiterInnen beauftragen, die Sozialhilfe im Heim auszuzahlen. Es ist aber immer das Sozialamt, das entscheidet, wie viel Geld Sie bekommen, nicht die HeimleiterInnen.
Wenn Sie eine Duldung haben und die Ausländerbehörde Ihnen vorwirft, Sie würden zu wenig für Ihre eigene Abschiebung tun, kann Ihnen das Sozialamt die Sozialhilfe kürzen. Die HeimleiterInnen haben mit dieser Entscheidung nichts zu tun.

Entscheiden die Heimleiterinnen und Heimleiter darüber, ob Sie eine Wohnung bekommen?

In vielen Heimen sind die HeimleiterInnen gleichzeitig SozialarbeiterInnen. Sie werden dafür bezahlt, Ihnen zu helfen, z.B. wenn Sie einen Antrag auf eine Wohnung stellen wollen. Nicht die HeimleiterInnen entscheiden, ob Sie eine Wohnung bekommen, sondern das Sozialamt.

Entscheiden die Heimleiterinnen und Heimleiter, ob Sie einen Job bekommen?

Die HeimleiterInnen verteilen die 1-Euro-Jobs im Heim. Sie müssen die Jobs aber gerecht unter allen HeimbewohnerInnen verteilen. Bezahlt werden die Jobs vom Sozialamt. Es gibt aber auch 1-Euro-Jobs außerhalb des Heims. Erkundigen Sie sich darüber beim Sozialamt und stellen Sie am besten einen schriftlichen Antrag.

An welche Regeln für die Unterbringung müssen sich die Heimleiterinnen und Heimleiter halten?

Die HeimleiterInnen sind für Ihre Unterbringung verantwortlich. Sie haben sich dabei an Recht und Gesetz zu halten, also an die „Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften“.

- Sie dürfen entscheiden, wer mit wem im Zimmer wohnt. Aber sie sollen bei dieser Entscheidung an „nationalen, ethnischen, kulturellen und religiösen Eigenheiten“ denken.
- Wenn es möglich ist, sollen nicht mehr als vier Personen in einem Wohnraum wohnen. Wenn mehrere Personen zusammen in einem Zimmer wohnen müssen, aber ein anderes Zimmer leer ist, kann man sich beschweren.
- Jede Person soll 6 qm Wohnfläche haben.
- Jede Person soll ein Bett, einen eigenen Platz im Schrank, einen Platz an einem Tisch und einen Stuhl haben.
- Man muss die Zimmer abschließen können.
- Es muss für Frauen und Männer getrennte Duschen und Toiletten geben. Man muss die Toiletten und Duschen abschließen können, während man sie benutzt.

Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 12 406
Kleine Anfrage

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Fabio Reinhardt und Oliver Höfinghoff (PIRATEN)

vom 08. Juli 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Juli 2013) und **Antwort**

Sammelunterkünfte für Flüchtlinge: Personalausstattung, Tagessatz und Mängel

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie ist die vertraglich vereinbarte Personalausstattung (Heimleitung, Sozialarbeit/-pädagogik, Sozialbetreuung, Kinderbetreuung, Verwaltung, sonst. Betreuung, Haushandwerker o.ä. Pforte/Wachschutz) für die Sammelunterkünfte für Flüchtlinge, die von der Zentralen Leistungsstelle für Asylbewerber (ZLA) und den Bezirken belegt werden, nach

a. Qualifikation,
b. Zahl der Mitarbeiter_innen und Stellenanteilen in Prozent und
c. zugrunde gelegten Kosten (Arbeitgeberbrutto)

(bitte nach Art der Unterkunft, Ortsteil/Bezirk und Personalausstattung tabellarisch aufschlüsseln)?

Zu 1.: Die Personalauswahl und -einstellung obliegt eigenverantwortlich den Betreibern der Einrichtungen und wird von ihnen selbständig wahrgenommen.

Gemäß den geltenden Qualitätsanforderungen für vertragsgebundene Unterkünfte muss das Personal persönlich und fachlich für die ausgeübte Funktion bzw. Tätigkeit geeignet sein. Es soll über Berufserfahrung in der Arbeit mit dem unterzubringenden Personenkreis verfügen. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sollten eine berufsbezogene Qualifikation bzw. eine entsprechende Berufsausbildung besitzen. Heimleitungen müssen zusätzlich Leitungserfahrung vorweisen.

Die in den Gemeinschaftsunterkünften vorgehaltene Personalausstattung ist der Über-sicht in Anlage 1 zu entnehmen.

Zu Teilfrage 1c können aus Gründen des Datenschutzes sowie des Schutzes von Betriebsgeheimnissen keine Angaben gemacht werden.

2. Wie und inwiefern kontrolliert das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) die tatsächliche Einhaltung der vertraglich vereinbarten Personalausstattung durch die Betreiber der Sammelunterkünfte (Arbeitsverträge, Lohnabrechnungen, Arbeitszeitnachweise, Anwesenheitskontrollen etc.)?

3. Wie häufig hat das LAGeSo in der Zeit seit 1. Januar 2012 die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Personalausstattung durch die Betreiber der Sammelunterkünfte geprüft und mit welchem Ergebnis jeweils (bitte nach Unterkunft getrennt aufschlüsseln)?

Zu 2. und 3.: Die Berliner Unterbringungsleitstelle (BUL) verfolgt das Ziel, die vertragsgebundenen Einrichtungen einmal jährlich durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter aufzusuchen und zu begehen, um die Einhaltung der Qualitätsstandards zu überwachen. Wegen der besonderen Arbeitsbelastung als Folge des anhaltend hohen Zuzugs von Asylbegehrenden, von denen zudem ein Großteil ihr oder sein Asylbegehren in Berlin erstmalig vorbringt, kann diese Aufgabe derzeit nur in Form von stichprobenartig durchgeführten Begehungen wahrgenommen werden. Es liegen keine Hinweise vor, dass die Einrichtungen ihren Verpflichtungen aus dem Betreibervertrag im Hinblick auf das vereinbarte Personal nicht nachkommen.

4. Wie bewertet das LAGeSo die Auskunft des Flüchtlingsrates Berlin, nach der in vielen Fällen dasselbe Personal zeitgleich in jeweils mehreren Unterkünften eines Betreibers als Heimleiter_in, Sozialarbeiter_in etc. tätig ist?

Zu 4.: Es wird grundsätzlich angestrebt, dass für die vertraglich vereinbarten Tätigkeiten in den jeweiligen Einrichtungen keine Personenidentität besteht.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass auf Grund des - in diesem Umfang nicht vorhersehbaren und auch vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nicht prognostizierten - gravierenden Zuwachses bei den Zuzugszahlen und der daraus resultierenden Notwendigkeit, kurzfristig zusätzliche Unterbringungsplätze in erheblicher Anzahl zu akquirieren, um Obdachlosigkeit oder nicht gewünschte improvisierte Lösungen wie Zelte, Wohncontainer o. ä. zu vermeiden, seit dem Herbst 2012 insgesamt 14 Einrichtungen neu in Betrieb genommen wurden, von denen zehn Ein-richtungen eilig eröffnete Notunterkünfte sind. Diese Situation hat dazu geführt, dass es für alle Betreiber schwer ist, geeignetes und qualifiziertes Personal in ausreichender Anzahl für jeden Standort gleichermaßen einstellen zu können, so dass ggf. vorüber-gehend eine Personenidentität hinzunehmen ist.

5. Welche vertragsgebundenen und vertragsfreien Einrichtungen werden aktuell von der ZLA und den Bezirken belegt und wie hoch ist der dort aktuell mit dem Land vereinbarte

a. Tagessatz ohne Verpflegung und
b. soweit zutreffend der zusätzliche Tagessatz für Verpflegung und
c. soweit zutreffend der Tagessatz für nicht belegte Plätze

(bitte nach Art der Unterkunft, Ortsteil/Bezirk, Betreiber, aktueller Laufzeit, Tagessatz sowie Kapazität tabellarisch aufschlüsseln)?

Zu 5.: Auf die Übersicht in Anlage 2 wird verwiesen.

6. Welche baulichen, technischen, feuerpolizeilichen, organisatorischen usw. Mängel hat das LAGeSo bei den derzeit betriebenen Sammelunterkünften im Rahmen von Begehungen, durch Hinweise o.ä. festgestellt und bis wann sollen diese jeweils behoben werden (bitte nach Unterkünften, einer kurzen Beschreibung der Mängel, Zeitpunkt der Feststellung und Datum der Mängelbehebung getrennt aufschlüsseln)?

Zu 6.: Für die Begehungen von Objekten zum baulichen, technischen und feuerpolizeilichen Zustand sind die jeweiligen Bezirksämter von Berlin (Bauamt und Gesundheitsamt) zuständig.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 2. und 3. verwiesen.

7. An der Beantwortung welcher Fragen dieser Kleinen Anfrage waren welche Senatsverwaltungen mit welchen Referaten/Abteilungen und welche weiteren Stellen jeweils beteiligt?

Zu 7.: Zuständig für die Bearbeitung ist der Senat, vertreten durch die federführende Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales.

Berlin, den 23. August 2013

In Vertretung

Dirk G e r s t l e

Senatsverwaltung für
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. August 2013)

Übersicht über die in den Gemeinschaftsunterkünften vorgehaltene Personalausstattung

Personalstelle	Spandau	Lichtenberg
Heimleiterin / Heimleiter	1,00	1,00
Sozialpädagogin / Sozialpädagoge	1,00	0,00
Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter	1,00	1,99
Sozialbetreuerin / Sozialbetreuer	4,00	3,25
Verwaltungsmitarbeiterin / Verwaltungsmitarbeiter	2,00	2,00
Kinderbetreuerin / Kinderbetreuer	1,00	1,50
Lehrkraft	1,00	0,50
Hausbesorgerin / Lageristin Hausbesorger / Lagerist	0,00	0,00
Wirtschaftsmitarbeiterin / Wirtschaftsmitarbeiter	2,00	3,00
Wäscheschließerin / Wäscheschließer	1,00	0,00
Studentinnen / Studenten	0,00	0,00
Haustechnikerin / Haustechniker	0,00	0,00
Haushandwerkerin /-meisterin / Haushandwerker/-meister	2,00	2,00
Hausarbeiterin / Hausarbeiter	2,00	0,00
Pförtnerin / Pförtner	0,00	0,00
Aushilfen	0,00	0,00
Sonstiges	0,00	0,00

ohne Notunterkünfte

Senatsverwaltung für Gesundheit
und Soziales
II A 13

Anlage 1
der Kleinen Anfrage 17/12406

Personalstelle	Wilmersdorf	Westend
Heimleiterin / Heimleiter	1,00	1,00
Sozialpädagogin / Sozialpädagoge	0,00	0,00
Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter	0,00	2,00
Sozialbetreuerin / Sozialbetreuer	1,00	0,00
Verwaltungsmitarbeiterin / Verwaltungsmitarbeiter	1,00	1,00
Kinderbetreuerin / Kinderbetreuer	0,25	1,00
Lehrkraft	0,00	0,00
Hausbesorgerin / Lageristin Hausbesorger / Lagerist	0,00	0,00
Wirtschaftsmitarbeiterin / Wirtschaftsmitarbeiter	0,00	0,00
Wäscheschließerin / Wäscheschließer	0,00	0,00
Studentinnen / Studenten	0,00	0,00
Haustechnikerin / Haustechniker	1,00	0,00
Haushandwerkerin /-meisterin / Haushandwerker/-meister	1,00	1,00
Hausarbeiterin / Hausarbeiter	1,00	0,00
Pförtnerin / Pförtner	1,00	0,00
Aushilfen	0,00	0,00
Sonstiges	0,00	0,00

ohne Notunterkünfte

Senatsverwaltung für Gesundheit
und Soziales
II A 13

Anlage 1
der Kleinen Anfrage 17/12406

Personalstelle	Kreuzberg Ost	Kreuzberg West
Heimleiterin / Heimleiter	0,81	1,00
Sozialpädagogin / Sozialpädagoge	0,00	0,00
Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter	1,30	3,00
Sozialbetreuerin / Sozialbetreuer	0,00	1,00
Verwaltungsmitarbeiterin / Verwaltungsmitarbeiter	0,57	1,00
Kinderbetreuerin / Kinderbetreuer	0,52	1,00
Lehrkraft	0,00	0,00
Hausbesorgerin / Lageristin Hausbesorger / Lagerist	0,00	1,50
Wirtschaftsmitarbeiterin / Wirtschaftsmitarbeiter	0,32	0,00
Wäscheschließerin / Wäscheschließer	0,00	0,00
Studentinnen / Studenten	0,00	0,00
Haustechnikerin / Haustechniker	0,00	0,00
Haushandwerkerin /-meisterin / Haushandwerker/-meister	1,00	1,00
Hausarbeiterin / Hausarbeiter	0,00	0,00
Pförtnerin / Pförtner	0,00	1,00
Aushilfen	0,00	2,00
Sonstiges	5,00	0,00

ohne Notunterkünfte

Senatsverwaltung für Gesundheit
und Soziales
II A 13

Anlage 1
der Kleinen Anfrage 17/12406

Personalstelle	Alt-Hohenschönh.	Marzahn
Heimleiterin / Heimleiter	1,00	1,00
Sozialpädagogin / Sozialpädagoge	1,00	0,00
Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter	1,00	2,00
Sozialbetreuerin / Sozialbetreuer	0,00	1,00
Verwaltungsmitarbeiterin / Verwaltungsmitarbeiter	1,50	0,50
Kinderbetreuerin / Kinderbetreuer	1,00	1,00
Lehrkraft	0,00	0,00
Hausbesorgerin / Lageristin Hausbesorger / Lagerist	2,00	0,00
Wirtschaftsmitarbeiterin / Wirtschaftsmitarbeiter	0,00	1,50
Wäscheschließerin / Wäscheschließer	0,00	0,00
Studentinnen / Studenten	0,00	0,00
Haustechnikerin / Haustechniker	0,00	0,00
Haushandwerkerin /-meisterin / Haushandwerker/-meister	0,00	1,50
Hausarbeiterin / Hausarbeiter	0,00	0,00
Pförtnerin / Pförtner	1,00	0,00
Aushilfen	2,00	0,00
Sonstiges	0,00	0,00

ohne Notunterkünfte

Personalstelle	Mitte West	Tiergarten
Heimleiterin / Heimleiter	0,70	1,00
Sozialpädagogin / Sozialpädagoge	0,00	0,00
Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter	0,30	2,00
Sozialbetreuerin / Sozialbetreuer	0,30	1,00
Verwaltungsmitarbeiterin / Verwaltungsmitarbeiter	0,30	1,00
Kinderbetreuerin / Kinderbetreuer	0,00	0,00
Lehrkraft	0,00	0,00
Hausbesorgerin / Lageristin Hausbesorger / Lagerist	0,00	0,00
Wirtschaftsmitarbeiterin / Wirtschaftsmitarbeiter	0,00	0,00
Wäscheschließerin / Wäscheschließer	0,00	0,00
Studentinnen / Studenten	0,00	0,00
Haustechnikerin / Haustechniker	0,00	0,00
Haushandwerkerin /-meisterin / Haushandwerker/-meister	0,00	1,00
Hausarbeiterin / Hausarbeiter	0,00	0,00
Pförtnerin / Pförtner	0,00	0,00
Aushilfen	0,00	0,00
Sonstiges	0,00	0,00

ohne Notunterkünfte

Senatsverwaltung für Gesundheit
und Soziales
II A 13

Anlage 1
der Kleinen Anfrage 17/12406

Personalstelle	Mitte Ost	Wittenau
Heimleiterin / Heimleiter	1,00	0,00
Sozialpädagogin / Sozialpädagoge	0,00	0,00
Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter	2,00	0,00
Sozialbetreuerin / Sozialbetreuer	2,00	0,00
Verwaltungsmitarbeiterin / Verwaltungsmitarbeiter	1,50	0,00
Kinderbetreuerin / Kinderbetreuer	1,00	0,00
Lehrkraft	0,00	0,00
Hausbesorgerin / Lageristin Hausbesorger / Lagerist	0,00	0,00
Wirtschaftsmitarbeiterin / Wirtschaftsmitarbeiter	2,50	0,00
Wäscheschließerin / Wäscheschließer	0,00	0,00
Studentinnen / Studenten	0,00	0,00
Haustechnikerin / Haustechniker	0,00	0,00
Haushandwerkerin /-meisterin / Haushandwerker/-meister	1,00	0,00
Hausarbeiterin / Hausarbeiter	0,00	0,00
Pförtnerin / Pförtner	0,00	0,00
Aushilfen	3,00	0,00
Sonstiges	0,00	0,00

ohne Notunterkünfte

Senatsverwaltung für Gesundheit
und Soziales
II A 13

Anlage 1
der Kleinen Anfrage 17/12406

Personalstelle	Marienfelde Nord	Marienfelde Süd
Heimleiterin / Heimleiter	0,65	1,00
Sozialpädagogin / Sozialpädagoge	0,00	1,00
Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter	0,50	7,23
Sozialbetreuerin / Sozialbetreuer	1,00	0,00
Verwaltungsmitarbeiterin / Verwaltungsmitarbeiter	0,78	3,00
Kinderbetreuerin / Kinderbetreuer	0,78	4,12
Lehrkraft	0,00	0,00
Hausbesorgerin / Lageristin Hausbesorger / Lagerist	0,00	0,00
Wirtschaftsmitarbeiterin / Wirtschaftsmitarbeiter	0,00	0,00
Wäscheschließerin / Wäscheschließer	0,00	0,00
Studentinnen / Studenten	0,00	0,00
Haustechnikerin / Haustechniker	0,00	0,00
Haushandwerkerin /-meisterin / Haushandwerker/-meister	1,00	3,50
Hausarbeiterin / Hausarbeiter	0,00	0,00
Pförtnerin / Pförtner	0,00	0,00
Aushilfen	0,00	0,00
Sonstiges	0,00	6,00

ohne Notunterkünfte

Senatsverwaltung für Gesundheit
und Soziales
II A 13

Anlage 1
der Kleinen Anfrage 17/12406

Personalstelle	Niederschönweide	Gesamtanzahl
Heimleiterin / Heimleiter	1,00	13,16
Sozialpädagogin / Sozialpädagoge	0,00	3,00
Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter	0,00	24,32
Sozialbetreuerin / Sozialbetreuer	2,00	16,55
Verwaltungsmitarbeiterin / Verwaltungsmitarbeiter	1,00	17,15
Kinderbetreuerin / Kinderbetreuer	0,00	13,17
Lehrkraft	0,00	1,50
Hausbesorgerin / Lageristin Hausbesorger / Lagerist	0,00	3,50
Wirtschaftsmitarbeiterin / Wirtschaftsmitarbeiter	0,00	9,32
Wäscheschließerin / Wäscheschließer	0,00	1,00
Studentinnen / Studenten	0,00	0,00
Haustechnikerin / Haustechniker	0,00	1,00
Haushandwerkerin /-meisterin / Haushandwerker/-meister	1,00	17,00
Hausarbeiterin / Hausarbeiter	0,00	3,00
Pförtnerin / Pförtner	0,00	3,00
Aushilfen	0,00	7,00
Sonstiges	0,00	11,00

ohne Notunterkünfte

Übersicht über die von der Zentralen Leistungsstelle für Asylbewerber - ZLA - belegten Einrichtungen nach Bezirken, Art der Unterbringung, Betreiber, Laufzeit etc. gemäß Frage 5.

Bezirk	Unterkunftsart	Betreiber	Laufzeit	Kapazität	Tagessatz	Ausfall-Tagessatz	Verpflegungssatz	Anmerkungen
Friedrichshain-Kreuzberg	Gemeinschaftsunterkunft	Diakonisches Werk	30.09.2014	147	12,10	9,30	0,00	
Friedrichshain-Kreuzberg	Gemeinschaftsunterkunft	PRISOD GmbH	30.11.2017	198	30,40	25,11	0,00	
Treptow-Köpenick	Gemeinschaftsunterkunft	AWO	31.10.2013	250	8,29	6,54	0,00	
Treptow-Köpenick	Notunterkunft	PeWoBe	31.03.2013	138	13,55	10,02	10,02	
Charlottenburg-Wilmersdorf	Gemeinschaftsunterkunft	DIMO Wehner	30.09.2014	190	10,74	7,54	0,00	
Charlottenburg-Wilmersdorf	Gemeinschaftsunterkunft	PeWoBe	31.07.2013	240	13,10	9,22	0,00	
Charlottenburg-Wilmersdorf	Notunterkunft	GIERSO	31.12.2013	60	23,00	0,00	10,03	
Lichtenberg	Gemeinschaftsunterkunft	PRISOD GmbH	30.08.2013	310	11,96	8,19	0,00	
Lichtenberg	Aufnahmeeinrichtung	AWO	31.01.2017	350	19,06	17,46	9,85	
Lichtenberg	Notunterkunft	PRISOD GmbH	30.09.2013	150	13,88	9,52	10,49	
Lichtenberg	Vertragsfreie Einrichtung	BWV GmbH	ohne	394	14,50	0,00	0	
Marzahn-Hellersdorf	Gemeinschaftsunterkunft	Neustart Berlin GmbH	31.03.2014	140	12,14	9,19	0,00	
Marzahn-Hellersdorf	Vertragsfreie Einrichtung	BWV GmbH	ohne	30	siehe rechts	0,00	0,00	Einzelzimmer 25,00, Zweibettzimmer 14,50
Mitte	Gemeinschaftsunterkunft	PeWoBe	24.10.2013	285	14,10	11,28	0,00	
Mitte	Gemeinschaftsunterkunft	Berliner Stadtmission	30.06.2013	73	7,21	5,77	0,00	
Mitte	Notunterkunft	GIERSO	31.12.2013	200	21,26	16,70	10,03	
Mitte	Gemeinschaftsunterkunft	Degirmenci	31.12.2022	250	36,17	0,00	0,00	
Neukölln	Vertragsfreie Einrichtung	PeWoBe	ohne	29	siehe rechts	0,00	0,00	Einzelzimmer 24,73, Zweibett-/Mehrbettzimmer 18,24
Pankow	Gemeinschaftsunterkunft	PRISOD GmbH	30.11.2013	95	8,92	5,24	0,00	
Pankow	Notunterkunft	PRISOD GmbH	31.12.2013	200	11,63	7,52	9,52	
Reinickendorf	Notunterkunft	ASB	31.12.2013	115	0,00	0,00	0,00	
Reinickendorf	Notunterkunft	AWO	31.12.2013	175	17,30	13,84	0,00	
Reinickendorf	Gemeinschaftsunterkunft	PRISOD GmbH	30.10.2013	400	15,00	0,00	0,00	
Spandau	Notunterkunft	AWO	31.12.2013	200	7,25	4,84	8,37	
Spandau	Aufnahmeeinrichtung	AWO	31.12.2013	400	12,39	10,43	8,37	
Spandau	Notunterkunft	GIERSO	31.12.2014	100	17,00	13,60	10,03	
Steglitz-Zehlendorf	Notunterkunft	GIERSO	30.06.2013	119	23,26	17,35	10,03	
Tempelhof-Schöneberg	Gemeinschaftsunterkunft	IB	30.04.2014	176	10,69	8,51	0,00	
Tempelhof-Schöneberg	Gemeinschaftsunterkunft	IB	31.12.2014	600	11,10	8,40	0,00	

Berlin.de

Gesundheit

ASYLBEWERBERINNEN UND ASYLBEWERBER SOLLEN KÜNFTIG WOHNUNGEN ANMIETEN KÖNNEN

Aus der Sitzung des Senats am 5. August 2003:

Der Senat hat auf Vorlage der Senatorin für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz, Dr. Heidi Knake-Werner, die "Ausführungsvorschriften über die Anmietung von Wohnraum durch Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz" beschlossen. Danach sollen Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Berlin künftig nach Möglichkeit in Wohnungen statt in Gemeinschaftsunterkünften leben.

Die Senatorin erklärt hierzu: „Bisher wurden in Berlin Asylbewerberinnen und Asylbewerber in relativ kostenaufwändigen Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Ein Leben in Wohnungen ist jedoch nicht nur finanziell günstiger, die Betroffenen können so auch ein selbstän-digeres Leben führen als bisher. Deshalb streben wir an, die Unterbringung in Heimen sukzessive zu reduzieren. Wir wollen, dass der Großteil der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz künftig selbständig Wohnungen anmieten kann.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Wohnungen im sozialhilferechtlichen Sinne angemessen sind. Die zentrale Wohnungsvermittlung im Landesamt für Gesundheit und Soziales wird bei der Anmietung der Wohnungen im Bedarfsfall Unterstützung geben.“

- - -

Mitteilung vom: 05.08.2003, 13:02 Uhr
Rückfragen:
Sprecher des Senats / Sprecherin der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz
Telefon: 9026-3200 / 9028-2743

http://www.berlin.de/landespressestelle/archiv/2003/08/05/14025/index.html
04.06.2010

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber

Berlin

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
Postfach 310929, 10639 Berlin (Postanschrift)

Geschäftszeichen

II A 2018 -
Bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter/in: [redacted]
Dienstgebäude: Turmstraße 21, Haus A
10559 Berlin

Zimmer: 03.24
Telefon: (030) 90229 3162
intern: (9229) 3162
Telefax: (030) 90229 3099
Vermittlung: (030) 90229 0
E-Mail: poststelle@lageso.berlin.de

Datum: **18.12.2012**

Herrn

- persönlich -

Sehr geehrter Herr

ich bin bereit, die Kosten für eigenen Wohnraum zu übernehmen, wenn

- die Unterbringung in privatem Wohnraum kostengünstiger ist als die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft (gem. den Ausführungsvorschriften über die Anmietung von Wohnraum durch Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz)
  und
- die Bruttowarmmiete sozialhilferechtlich angemessen ist (gem. der Verordnung zur Bestimmung der Höhe der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - Wohnaufwendungenverordnung – WAV).

Die Übernahme einer Kautionszahlung oder von Genossenschaftsanteilen wird im Einzelfall geprüft. Mietzuschläge für eine Garage / PKW-Abstellplatz werden grundsätzlich nicht übernommen.

Dieses Schreiben dient lediglich als Orientierungshilfe und stellt keine verbindliche Zusage für die Übernahme von Mietkosten dar.

Eine verbindliche Zusicherung zur Übernahme der Kosten für Miete und Heizung kann Ihnen erst nach Prüfung eines konkreten Mietangebotes ausgestellt werden.

Das Mietangebot sollte folgende Angaben enthalten:

- **Wohnfläche in Quadratmeter**
- **Höhe der Nettokaltmiete, Betriebskosten und Heizkosten**
- **Angaben zum Heizenergieträger (Erdöl, Fernwärme oder Erdgas)**
- **Angaben zur Warmwassererzeugung (zentral oder dezentral)**
- **Größe der beheizten Wohnfläche des Gebäudes**
- **Zusicherung des Vermieters, dass die Wohnung in renoviertem Zustand übergeben wird und Herd und Spüle zur Mietsache gehören.**

Die auf Ihren Einzelfall bezogenen Gesamtangemessenheitsgrenzen sind der Anlage zu entnehmen.

Es ist zu beachten, dass entsprechend der Anzahl der einziehenden Personen bei der zukünftigen Unterkunft keine beengten Wohnverhältnisse vorliegen.

Beengte Wohnverhältnisse würden vorliegen, wenn nicht mindestens folgender Wohnraum (ohne Küche und Nebenräume) zur Verfügung steht:

für 2 Personen	1 Wohnraum	und insgesamt 30 qm Wohnfläche der Wohnung
für 3 Personen	2 Wohnräume	und insgesamt 50 qm Wohnfläche der Wohnung
für 4 und 5 Personen	3 Wohnräume	und insgesamt 65 qm Wohnfläche der Wohnung
ab 6 Personen	4 Wohnräume	und insgesamt 80 qm Wohnfläche der Wohnung

Bei Abschluss eines Untermietvertrages gelten Sonderregelungen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

[redacted]

Anlage 2 (zu § 4)

der Verordnung zur Bestimmung der Höhe der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Wohnaufwendungenverordnung – WAV)

vom 03. April 2012 (GVBl. S. 99), geändert mit Wirkung vom 1. August 2013 durch die **WAV-Fortschreibungsverordnung 2013** vom 16. Juli 2013 (GVBl. S. 348)

Tabelle A (zu § 4 Satz 2 bis 4)

		Heizöl	**Erdgas**	**Fernwärme**
Größe der Bedarfs-gemeinschaft nach Anzahl der Personen	**Gebäude-fläche** in m²	Richtwert Bruttowarm mtl. in €	Richtwert Bruttowarm mtl. in €	Richtwert Bruttowarm mtl. in €
1	100-250	398,00	389,00	408,00
	251-500	394,00	385,00	403,00
	501-1000	390,00	382,00	399,00
	über 1000	387,00	380,00	396,00
2	100-250	477,00	467,00	489,00
	251-500	473,00	462,00	484,00
	501-1000	468,00	458,00	479,00
	über 1000	465,00	456,00	475,00
3	100-250	593,00	579,00	608,00
	251-500	587,00	573,00	601,00
	501-1000	581,00	569,00	594,00
	über 1000	577,00	566,00	590,00
4	100-250	672,00	657,00	689,00
	251-500	665,00	650,00	681,00
	501-1000	658,00	645,00	674,00
	über 1000	654,00	641,00	669,00
5	100-250	774,00	756,00	793,00
	251-500	766,00	748,00	784,00
	501-1000	758,00	743,00	776,00
	über 1000	753,00	739,00	770,00
für jede weitere Person	100-250	96,00	94,00	99,00
	251-500	95,00	93,00	97,00
	501-1000	94,00	92,00	96,00
	über 1000	94,00	92,00	96,00

Tabelle B (zu § 4 Satz 4)

Größe der Bedarfsgemeinschaft	**Zuschlag zum Richtwert für zentrale Warmwasserversorgung in € pro Monat**
1 Person	9,00
2 Personen	11,00
3 Personen	13,00
4 Personen	15,00
5 Personen	17,00
Für jede weitere Person	2,00

Wohnungen für Flüchtlinge (WfF)

In den letzten Jahren kommen erheblich mehr Flüchtlinge nach Deutschland und damit nach Berlin.

Die Bereitstellung von Unterkunftsplätzen in Gemeinschaftsunterkünften ist knapp. Die Unterbringung von Flüchtlingen in Wohnungen könnte die Situation erheblich entspannen.

Asylbewerber müssen maximal drei Monate in einer Erstaufnahmeeinrichtung verbringen; danach können sie in ein Wohnheim oder in eine eigene Wohnung ziehen. Bei Vorliegen der ausländerrechtlichen Voraussetzungen besteht dann die Möglichkeit, eigenen Wohnraum zu suchen. Bis zum Bezug einer eigenen Wohnung steht ein Wohnheimplatz zur Verfügung.

Kooperationsvertrag

Seit dem 1.7.2011 ist der Kooperationsvertrag „Wohnungen für Flüchtlinge“ zwischen dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) und den städtischen Wohnungsunternehmen in Kraft getreten.

Mit einem jährlichen Kontingent von 275 Wohnungen (125 Einzimmer und 150 Mehrzimmerwohnungen) wollen die städtischen Wohnungsunternehmen einen Beitrag leisten, damit Flüchtlinge möglichst schnell eine eigene Wohnung beziehen können.

Der Vertrag regelt die Bedingungen, unter denen Wohnungen angeboten, vermittelt und dauerhaft gesichert sowie Schadensfälle reguliert werden.

Koordinierungsstelle

Das Segment „Wohnungen für Flüchtlinge“ ist der Zentralen Koordinierungsstelle (ZeKo) des „Geschützten Marktsegments“ beim LAGeSo angegliedert. Die ZeKo kooperiert mit dem Sozialdienst der Zentralen Leistungsstelle für Asylbewerber.

Sozialdienst

Beim Sozialdienst erhalten Asylbewerber eine ausführliche Beratung und Hilfestellung sowohl bei der Suche nach einer Wohnung als auch beim Kontakt mit anderen Behörden und Institutionen sowie bei persönlichen Problemen und Schwierigkeiten.

Presseerklärung: laden »
(14980 Bytes)

Kooperationsvertrag Wohnungen für Flüchtlinge laden »
(37032 Bytes)

© Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo)

Kontakt

Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo)

Dienstgebäude
Turmstr. 21
10559 Berlin
Stadtplan

Haus A
Telefon:(030) 90229-0
E-Mail

Postanschrift
(für alle Dienstgebäude)
Postfach 31 09 29
10639 Berlin

Fahrverbindungen

U-Bahnhof:
Turmstr. :
U 9
Birkenstr.:
U 9 (kein Fahrstuhl vorhanden)

Bushaltestelle:
Havelberger Str.:
M 27
Turmstr./ Lübecker Str.:
101, 123, 187
U-Turmstr.:
245, TXL

"Berlin barrierefrei"

Den Dienstgebäuden in der **Turmstraße 21** wurde das Signet "Berlin barrierefrei" verliehen

Weitere Infos zum Signet finden Sie beim
Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung

Ansprechpartnerinnen

Frau Bahns
Telefon (030) 90229-3201

Frau Thiel
Telefon (030) 90229-3202

Telefax (030) 90229-3299

E-Mail

Flüchtlingsrat Berlin

Impressum
Design:
Henrik Weinhold

Presseerklärungen

<< zurück zur Übersicht

19.07.13: Senat versagt bei der Unterbringung von Flüchtlingen

Presseinformation vom 19. Juli 2013

In Berlin werden immer mehr Flüchtlinge in Not- und Sammelunterkünften eingewiesen. Gleichzeitig verwehrt die Zentrale Leistungsstelle für Asylsuchende (ZLA) Flüchtlingen die nötige Unterstützung bei der Anmietung privater Mietwohnungen. Und zur Erarbeitung des vom Flüchtlingsrat geforderten Sicherheitskonzepts für Asylaufnahme in Hellersdorf sieht das LAGeSo offenbar keinen Anlass.

Flüchtlingsrat Berlin fordert: Wohnungen für Flüchtlinge jetzt!

Angesichts eines immer schwierigeren Wohnungsmarktes und nach wie vor nur völlig unzureichender sozialhilferechtlicher Mietobergrenzen finden Asylsuchende kaum noch Wohnungen in Berlin. Wer ein passendes Wohnungsangebot findet, scheitert oft an der bürokratischen Administration bei der zum Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) gehörenden ZLA.

So verweigert die Behörde den Bezug einer Mietwohnung, wenn die jeweils nur für sechs Monate erteilte und verlängerte Aufenthaltsgestattung Asylsuchender vor Mietbeginn endet. Einen Ermessenspielraum negiert die ZLA. Das heißt: Wer endlich eine Wohnung findet, hat Pech, wenn der Vertragsbeginn mit dem Ablauf des Aufenthaltspapiers kollidiert.

Martina Mauer vom Flüchtlingsrat Berlin: *„Angesichts der extrem angespannten Unterbringungssituation ist das bürokratische Verwaltungshandeln der ZLA völlig inakzeptabel. Wir unterstellen nicht, dass die Behörde die Konflikte um die Flüchtlingsunterbringung bewusst eskaliert, aber wir fragen uns schon, weshalb das LAGeSo ständig neue Notunterkünfte eröffnet, statt die Flüchtlinge wirksamer als bisher beim Bezug einer privaten Mietwohnung zu unterstützen.“*

Der Flüchtlingsrat Berlin fordert die **gezielte Stärkung von Flüchtlingen auf dem Wohnungsmarkt**. Das schließt ein:

a) eine aktive Wohnungspolitik für Berlin, die bezahlbaren Wohnraum für alle schafft und den Mietanstieg durch wirksame gesetzliche Maßgaben begrenzt,

b) Anpassung der sozialrechtlichen Mietobergrenzen für Hartz IV-Berechtige und Asylsuchende an die Marktrealitäten,

c) gezielte Unterstützung und Stärkung der Flüchtlinge bei der Wohnungssuche durch vom Land finanzierte behördenunabhängige Beratungsstellen,

Neue Meldungen

12.09.13: Berlin regelt Aufnahme syrischer Kriegsflüchtlinge durch Familienangehörige

11.09.13: Refugees-Welcome-Tour against Nazis and Racism nach Hellersdorf

30.08.13: Berlins Zentrale Asylaufnahmestelle schickt Asylsuchende in die Obdachlosigkeit

30.08.13: Gedenkkundgebung zum 30. Todestag des politischen Flüchtlings Cemal Kemal Altun

19.08.13: Asylunterkunft Hellersdorf: Flüchtlingsrat fordert Aussetzung der Belegung

14.08.13: Keine Aufnahme für Schutz suchende Familienangehörige von Syrern in Berlin?

Neue Dokumente

Änderungen im Ausländerrecht 2013
Neuregelungen und weiterer Änderungsbedarf im AufenthG, AsylVfG, FreizügG/EU, BeschV usw., Stand Sept. 2013

Gesetzentwurf für ein stichtagsunabhängiges Bleiberecht
Bundesratsentwurf für eine Änderung des Aufenthaltsgesetzes, März 2013

Das BVerfG-Urteil zum AsylbLG vom 18.07.2012
Erlasse, Kommentare, Tabellen, Musteranträge, März 2013

Gesetzentwurf zur Änderung des AsylbLG
Entwurf BMAS, Stellungnahmen NGOs und Länder, Jan. 2013 - seitdem ist nichts passiert.

Forderungen an den Berliner Senat

Berlin braucht eine menschenwürdige Flüchtlingspolitik! Sept. 2011

d) durch die ZLA von Amts wegen erteilte rechtsverbindliche Mietübernahmescheine zur Wohnungssuche zur Vorlage beim Vermieter nach Wahl,

e) Erteilung von Wohnungsberechtigungsscheinen an asylsuchende und geduldete Flüchtlinge wie z.B. in Potsdam oder Bremen, und

f) eine unbürokratische Behördenpraxis, die den Bezug von privaten Wohnungen fördert, statt zu behindern.

In den letzten drei Jahren ist der Anteil der in Sammelunterkünften statt Wohnungen lebenden Flüchtlinge in Berlin von 15 % auf 50 % und die Zahl der Unterkünfte von sechs auf aktuell dreissig gestiegen. Mittlerweile leben fast 6.000 Flüchtlinge in einer Sammelunterkunft. In den Notunterkünften in ehemaligen Schulen und Verwaltungsgebäuden fehlen Sanitäreinrichtungen, Küchen und abschließbare Wohneinheiten. Die BewohnerInnen leiden an der fehlenden Privatsphäre und der stigmatisierenden Außen-Wirkung der Sammelunterkünfte.

Private Immobilienfirmen kassieren pro untergebrachter Person und Monat 450 bis 600 €, für ein Mehrbettzimmer bis zu 3000 €/Monat ohne Verpflegung – für das Land sehr viel teurer als private Mietwohnungen.

„Es muss oberste Priorität haben, den Flüchtlingen den baldigen Bezug einer Wohnung zu ermöglichen. Sammelunterkünfte dürfen nur als kurzfristige Notlösung dienen, um Obdachlosigkeit zu vermeiden“, betont Georg Classen, Sozialrechtsexperte des Flüchtlingsrats. *„Zudem muss sichergestellt sein, dass in den Sammellagern Mindest- und Sicherheitsstandards eingehalten werden und menschenwürdiges Wohnen möglich ist, z.B. durch abgeschlossene Wohneinheiten mit eigenem Sanitärbereich und Küche.“*

Der Flüchtlingsrat hat bereits 2011 und erneut 2012 umfangreiche Maßnahmenkataloge vorgelegt, wie das Land die Wohnungssuche von Flüchtlingen unterstützen kann – geschehen ist seitdem kaum etwas:

Stellungnahme Flüchtlingsrat im Sozialausschuss des Abgeordnetenhauses, Januar 2011

Schreiben des Flüchtlingsrats an LAGeSo-Präsident Allert, Oktober 2012

Bezüglich der für Hellersdorf geforderten Erarbeitung eines Sicherheitskonzepts durch LAGeSo und Bezirk erhielt der Flüchtlingsrat vom LAGeSO die lapidare Antwort, die Sicherheit sei durch die üblichen Unterbringungsstandards gegeben, und im Übrigen sei das LAGeSo nicht zuständig.

Pressekontakt: Flüchtlingsrat Berlin, Tel: 030 / 24344 57 62.

Flüchtlingsrat Berlin · Georgenkirchstr. 69-70 · 10249 Berlin Tel.: (0 30) 243 44 57 62 · Fax: (0 30) 243 44 57 63

Arbeitsverbote für Geduldete und Asylbewerber

- **für 12 Mte absolutes Arbeitsverbot, danach Arbeitsmarktprüfung** (für Asylbewerber für 9 Mte absolutes Arbeitsverbot)
- **nach 48 Mten Beschäftigung uneingeschränkt gestattet** (§ 32 BeschV neu)
- **nach 12 Mten berufliche Ausbildung uneingeschränkt gestattet** (§ 32 BeschV neu)
- Duldung: Wer seine **Abschiebung vorwerfbar verhindert** erhält **unabhängig von der Aufenthaltsdauer absolutes Arbeitsverbot** und Verbot beruflicher Ausbildung (§ 33 BeschV neu)

Arbeitsverbot für Asylsuchende und Geduldete?

- **Asylbewerber** und **Geduldete** dürfen die ersten **12 Monate** nicht arbeiten
- **Geduldete**, die ihre **Abschiebung vorwerfbar verhindern, dürfen unabhängig von Aufenthaltsdauer und Arbeitsmarktprüfung nicht arbeiten.**
- Der Eintrag lautet in beiden Fällen "**Erwerbstätigkeit nicht gestattet**"

- *Das Arbeitsverbot ist **aufzuheben**, wenn der Tatbestand nicht mehr vorliegt, z.B. der Ausländer wieder bei der Beschaffung von Reisedokumenten **mitwirkt**, die Beschaffung sich als **aussichtslos** erweist, oder eine Abschiebung unabhängig von der Mitwirkung zB wegen **Krankheit** oder Situation im **Herkunftsland** nicht (mehr) zumutbar oder möglich ist*
- *Die Ausländerbehörde muss die geforderten **Mitwirkungshandlungen konkretisieren**, das Sozialamt die **Kosten der Passbeschaffung** übernehmen (§ 6 AsylbLG!)*

I. ANTRAG AUF ERLAUBNIS EINER BESCHÄFTIGUNG (unselbstständige Erwerbstätigkeit), die der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf

1. Daten des Antragstellers

Name	**Vorname**	**Geschlecht** ☐ **männlich** ☐ **weiblich**

Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)	**Geburtsort**	**Staatsangehörigkeit**

Sozialversicherungsnummer (soweit bekannt)	
Wohnadresse in Deutschland **Straße, Hausnummer**	**PLZ, Ort**
Bemerkungen / Ergänzende Angaben (z.B.: Schul- bzw. Berufsabschluss / Qualifikation / Vorbeschäftigungszeiten - soweit für die Erteilung einer Zustimmung durch die Bundesagentur von Bedeutung)	

2. Angaben zu Arbeitgeber und Beschäftigung

Betriebsnummer (soweit bekannt)		
Beschäftigungsbetrieb (Firma, Betriebssitz)		
Straße, Hausnummer	**PLZ, Ort**	**Berliner Bezirk**
Ansprechpartner		
Telefon	**Telefax**	**E-Mail**
Fortsetzung der bisherigen Beschäftigung ☐ nein ☐ ja, Beschäftigung beim selben Arbeitgeber seit:		
Beabsichtigte Dauer der Beschäftigung von	bis	
PLZ, Ort der Beschäftigung		
Art der Tätigkeit		

☐ Das Formblatt „Stellenbeschreibung“ wurde von meinem Arbeitgeber ausgefüllt und liegt diesem Antrag bei.

Nachweise über meine Angaben zu Schulabschluss, Qualifikation und Vorbeschäftigungszeiten
☐ füge ich bei.

☐ werde ich der zuständigen Arbeitsagentur innerhalb von zwei Wochen zukommen lassen.

Datum Unterschrift des Antragstellers

Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit

Ausländerbehörde: Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlin, Abt. IV		
Arbeitnehmer:	Name	Vorname(n)

Stellenbeschreibung

Berufsbezeichnung

Stellenbeschreibung (Fachrichtung, Funktionsbereich, Branchen, Produkte; bitte ggf. auf gesondertem Blatt fortsetzen)

Kenntnisse, Fertigkeiten, Erfahrungen:

Führerschein erforderlich

☐ ja, Klasse

☐ nein

Qualifikation:

☐ ohne Ausbildung ☐ Ausbildung als/zum/zur:

☐ Fachschule ☐ Hoch-/Fachhochschule ☐ Sonstige:

Arbeitszeit:

☐ Vollzeit Std./Woche

☐ Teilzeit Std./Woche

☐ geringfügige Beschäftigung, mit einer **monatlichen** Höchststundenzahl von Stunden

Bei Teilzeit und geringfügiger Beschäftigung die einzelnen Tagesarbeitszeiten angeben:

Montag	von	bis
Dienstag	von	bis
Mittwoch	von	bis
Donnerstag	von	bis
Freitag	von	bis
Samstag	von	bis
Sonntag	von	bis

Voraussichtliche Dauer der Beschäftigung:

☐ unbefristet

☐ befristet bis

Stelle zu besetzen:

☐ ab sofort

☐ ab

Lohn/Gehalt lt. Arbeitsvertrag

☐ stündlich in Höhe von € brutto

☐ monatlich in Höhe von € brutto

☐ zusätzliche geldwerte Zuwendungen in Höhe von € brutto

☐ gemäß Tarifvertrag

☐ ortsübliche Bezahlung

Sind Sie bereit bevorrechtigte Arbeitnehmer einzustellen? ☐ ja ☐ nein (ausführliche Begründung auf gesondertem Blatt)

Welche Art der Bewerbung wünschen Sie? ☐ schriftlich ☐ telefonisch ☐ persönlich

Ich bin damit einverstanden, dass mein Stellenangebot unter www.arbeitsagentur.de veröffentlicht wird:

☐ mit Namen und Anschrift des Arbeitgebers ☐ anonym (Chiffre) ☐ nein

Es wird bestätigt, dass der Arbeitnehmer entsprechend der anliegenden Stellenbeschreibung beschäftigt werden soll.

Mir/uns ist bekannt, dass der Arbeitgeber, bei dem ein Ausländer beschäftigt werden soll, der dafür eine Zustimmung benötigt, der Bundesagentur für Arbeit Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu erteilen hat (§ 39 (2) Aufenthaltsgesetz).

Datum Firmenstempel und Unterschrift des Arbeitgebers

Georg Classen, Flüchtlingsrat Berlin, Georgenkirchstr 69-70, 10249 Berlin
Tel ++49-30-24344-5762, FAX ++49-30-24344-5763
georg.classen@ gmx.net
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Berlin, 25. März 2006

Arbeitsverbot für Geduldete?

Das Arbeitsverbot nach § 11 BeschVerfV für Geduldete, die in vorwerfbarer Weise ihre Abschiebung verhindern, ist keine mit dem Zuwanderungsgesetz neu geschaffene Regelung. Neu ist lediglich, dass nunmehr die **Ausländerbehörde** die Arbeitserlaubnis erteilt, was zuvor Aufgabe der Arbeitsagentur war.

Das Arbeitsverbot für Geduldete aus dem genannten Grund wurde vielmehr bereits mit § 5 Nr. 5 der Arbeitsgenehmigungsverordnung (ArGV) vom 17.09.1998 eingeführt. Die Regelung steht im inhaltlichen Zusammenhang mit dem seit 1.09.1998 geltenden § 1a AsylbLG, wonach für Geduldete und sonstige Ausreisepflichtige unter bestimmten Voraussetzungen die Ansprüche auf Leistungen auf das "im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar Gebotene" eingeschränkt werden können.

Die genannten Bestimmungen unterscheiden zwei **Tatbestände**. Die Beschäftigung wird untersagt bzw. die Leistung nach AsylbLG wird eingeschränkt, wenn

- 1. der Antragsteller nach Deutschland eingereist ist, um hier Leistungen nach dem AsylbLG (bzw. Sozialhilfe) zu erhalten, oder
- 2. wenn aus vom Antragsteller zu vertretenden Gründen rechtlich zulässige und gebotene aufenthaltsbeendende Maßnahmen (Abschiebung) nicht vollzogen werden können.

Beispiel für Nr. 1 ist ein illegal eingereister, ausreisepflichtiger Ausländer, der nachweislich und missbräuchlich zum Zweck des Sozialhilfebezugs nach Deutschland gekommen ist, ohne andere Einreisemotive von erheblicherem Gewicht nennen zu können. Beispiel für Nr. 2 ist ein ausreisepflichtiger Ausländer, dessen Abschiebung rechtlich zulässig, technisch möglich und aktuell vollzogen würde, wenn er das nicht durch sein derzeitiges, vorwerfbares, missbräuchliches Verhalten verhindern würde (nachweislich falsche Angaben zur Identität, fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung usw.).

Für die Anwendung des Arbeitsverbotes muss geprüft werden, ob einer der beiden Tatbestände (Einreise zum Zweck des Erhalts von Leistungen nach dem AsylbLG und/oder selbst zu vertretende Abschiebungshindernisse) vorliegt. Es hat den Anschein, dass die Ausländerbehörden hierbei andere (strengere) Kriterien anwenden als zuvor die Agenturen für Arbeit.

- Kein Tatbestand nach § 11 liegt vor, wenn ein Ausländer sich lediglich weigert, **freiwillig auszureisen**, obwohl ihm dies möglich und auch zumutbar wäre. § 11 spricht von verhinderter *Abschiebung* (durch die Ausländerbehörde), nicht von verweigerter (freiwilliger) *Ausreise*.
- Ein Tatbestand nach § 11 liegt nicht bereits dann vor, wenn ein Ausländer **kein gültiges Reisedokument** besitzt. Maßgeblich ist, dass
  a) das fehlende Reisedokument das einzige Abschiebehindernis ist,
  b) mit dem Reisedokument derzeit eine Abschiebung möglich und zulässig wäre, und
  c) der Ausländer in zumutbarer Weise ein Reisedokument beschaffen könnte, das aber nicht tut.
- Kein Tatbestand nach § 11 liegt z. B. vor, wenn der Ausländer zwar durch sein Verhalten (etwa fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung) eine Abschiebung verhindert, diese jedoch auch im Falle seiner Mitwirkung nicht möglich oder nicht zulässig wäre, weil neben dem fehlenden Reisedokument noch ein **weiteres Abschiebehindernis** besteht.
- Ein nach rechtsstaatlichen Kriterien erlassenes Arbeitsverbot aufgrund fehlender Mitwirkung bei der Passbeschaffung gemäß § 11 setzt zudem voraus, dass die Ausländerbehörde dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt hat, **welche** ganz konkreten (weiteren) **Mitwirkungshandlungen und Nachweise** sie von ihm zur Beschaffung von Reisedokumenten erwartet, ihn hierzu unter **Fristsetzung** (vergeblich) aufgefordert hat, und ihn auch mit den ggf. erforderlichen **Geldmitteln** (Fahrkarte, Passkosten) und Reiseerlaubnissen zur Vorsprache bei der Botschaft ausgestattet hat.
- Wenn die Vorsprache bei der Botschaft des Herkunftslandes erfolglos bleibt, weil die **Ausländerbehörde den Pass eingezogen** hat und der Antragsteller sich bei seiner Botschaft nicht in der von dort erwarteten Form ausweisen kann, ist dies vom Antragsteller nicht zu vertreten.
- Viele Botschaften weigern sich aus **politischen Gründen**, politisch unliebsamen Antragstellern Einreisedokumente auszustellen.
- Ein großes, oft nicht vom Antragsteller zu vertretendes Problem ist bei **zerfallenden Staaten** (ehem. Sowjetunion, ehem. Jugoslawien), dass die Zuordnung des Ausländers zu einem der Nachfolgestaaten in manchen Fällen schwer oder unmöglich ist.
- Hilfreich ist es, Zeugen für die Vorsprache bei der Botschaft zu benennen, die den Ablauf der Vorsprache (Datum, Uhrzeit, Zimmernummer, Name des Gesprächspartners, Inhalt des Gesprächs, eingereichte Formulare etc.) genau bestätigen können - soweit sie von der Botschaft mit vorgelassen werden, und soweit sie bezüglich der Gespächsinhalte sprachkundig sind.
- Kein Tatbestand der "**Um-Zu-Einreise**" gemäß § 1a Nr. 1 liegt z. B. vor, wenn der prägende Fluchtgrund Krieg und/oder die Angst um Leib, Leben oder Freiheit war, auch wenn kein Asylantrag gestellt oder dieser abgelehnt wurde (vgl. § 30 Abs. 2 AsylVfG).

Beispiele:

Für Flüchtlinge aus dem **Kosovo** ist Passlosigkeit kein Abschiebehindernis, da Pässe zur Abschiebung in den Kosovo aufgrund von Vereinbarungen mit UNMIK nicht benötigt werden. Dies gilt für alle Gruppen. Auf ein zusätzliches Abschiebehindernis aufgrund der Volkszugehörigkeit oder Traumatisierung sollte man hinweisen, ein Arbeitsverbot wegen Passlosigkeit ist aber auch dann unzulässig, wenn ein solches Abschiebehindernis nicht besteht.

Flüchtlinge aus dem **Irak** werden derzeit nicht abgeschoben. Passlosigkeit ist daher kein Abschiebehindernis, vielmehr gilt ein genereller Abschiebestopp bzw. ein mangels verfügbarer Abschiebeflugverbindungen bestehendes faktisches Abschiebehindernis. Passlosigkeit begründet daher für Iraker kein Arbeitsverbot.

Der **Libanon** stellt **Palästinensern** mit Duldung generell keine Reisedokumente aus. Die Passlosigkeit und das Abschiebehindernis ist daher nicht durch ein derzeitiges missbräuchliches Verhalten des Ausländers begründet, sondern von der Botschaft zu vertreten. Folglich begründet Passlosigkeit für **Palästinenser** aus dem **Libanon** kein Arbeitsverbot.

Stichworte für die Diskussion

- Anforderungen an ein rechtsstaatliches Verfahren, wenn Passlosigkeit das ursächliche Abschiebehindernis darstellt: Form und Frist der Aufforderung zur Mitwirkung, konkret zu benennende Mitwirkungshandlungen und Nachweispflichten, Rechtsfolge erst nach vergeblicher Fristsetzung, Pflicht zur nachvollziehbaren inhaltlichen Begründung des Arbeitsverbotes durch die Behörde, Beweislast bei der Behörde
- Rechtsmittel gegen das Arbeitsverbot, Rechtsweg
- Schadensersatzanspruch gegen die Ausländerbehörde wg. entgangenem Arbeitslohn
- politische Möglichkeiten gegen das Arbeitsverbot, Bündnispartner?
- Aufenthaltserlaubnisse statt Kettenduldungen?!

§§ 1; 3 - 7 AsylbLG - Grundleistungen u.a.

- Asylbewerber, Duldung, Ausreisepflichtige, AE § 25 IV S.1, § 25 IVa, § 25 V
- abgesenktes Leistungsniveau, Sachleistungen usw.
- Krankenscheine vom Sozialamt, §§ 4 und 6 AsylbLG

§§ 1; 2 AsylbLG - Leistungen in besonderen Fällen

- 48 Monate Leistungsbezug nach § 3 und
- Aufenthaltsdauer nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst
- Leistungen analog SGB XII - Sozialhilfe
- Krankenversichertenkarte nach § 264 SGB V

SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende

- 15 - 64 Jahre,
- derzeit oder innerhalb 6 Monaten erwerbsfähig,
- einschl. Kinder und/oder Partner in Bedarfsgemeinschaft.
- als Ausländer keine Leistungsberechtigung nach AsylbLG,
- Arbeitserlaubnis möglich (§ 8 II SGB II),
- kein Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitsuche, und
- ggf. kein Anspruch für die ersten 3 Monate ab Einreise.

SGB XII 4. Kapitel - Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter

- ab 65 Jahre, oder ab 18 Jahre und auf Dauer erwerbsunfähig, und
- keine Leistungsberechtigung nach AsylbLG.
- Leistungen analog SGB XII 3. Kapitel

SGB XII 3. Kapitel - Sozialhilfe zum Lebensunterhalt

- keine Leistungsberechtigung nach AsylbLG, SGB II oder SGB XII Viertes Kapitel,
- kein Anspruch bei Einreise nur zum Sozialhilfebezug, kein Anspruch bei Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitsuche (aber: Sozialhilfe als Ermessensleistung muss geprüft werden!)

SGB XII 5. - 9. Kapitel - Sozialhilfe in anderen Lebenslagen

- ergänzend zu SGB II, SGB XII 3. oder 4. Kap oder § 2 AsylbLG
- erhöhte Grenzen für Einkommen und Vermögen
- Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, für Blinde, Eingliederung behinderter Menschen, medizinische Versorgung und Vorsorge, Familienplanung, Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Bestattung, Hilfen in sonstigen Lebenslagen

Kinderzuschlag § 6a BKGG

- Anspruch auf Kindergeld und auf ALG II,
- Bedürftigkeit nur wegen Lebensunterhaltsbedarfs der Kinder,
- max. 140 €/Monat/Kind, wenn dadurch ALG II-Bedarf vermieden wird.

L e i t s ä t z e

zum Urteil des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichtes vom 18. Juli 2012

- 1 BvL 10/10 -- 1 BvL 2/11 -

1. Die Höhe der Geldleistungen nach § 3 des AsylbLG es ist evident unzureichend, weil sie seit 1993 nicht verändert worden ist.

2. Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG garantiert ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (vgl. BVerfGE 125, 175). Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht. Er umfasst sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Das Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.

3. Falls der Gesetzgeber bei der Festlegung des menschenwürdigen Existenzminimums die Besonderheiten bestimmter Personengruppen berücksichtigen will, darf er bei der konkreten Ausgestaltung existenzsichernder Leistungen nicht pauschal nach dem Aufenthaltsstatus differenzieren. Eine Differenzierung ist nur möglich, sofern deren Bedarf an existenznotwendigen Leistungen von dem anderer Bedürftiger signifikant abweicht und dies folgerichtig in einem inhaltlich transparenten Verfahren anhand des tatsächlichen Bedarfs gerade dieser Gruppe belegt werden kann. ...

Im Namen des Volkes

...

Urteil

§ 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und § 3 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 des AsylbLG sowie § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Nummer 3 und § 3 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 des AsylbLG ... sind mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz unvereinbar. Für Leistungszeiträume bis zum 31.12.2010 sind die Vorschriften weiterhin anwendbar.

Der Gesetzgeber ist verpflichtet, unverzüglich für den Anwendungsbereich des AsylbLG eine Neuregelung zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums zu treffen.

Bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung wird angeordnet:

a) Die Werte nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, Nummer 2 und Nummer 3 des AsylbLG es bemessen sich ab dem 1. Januar 2011 entsprechend den sich aus §§ 5 bis 7 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 SGB XII ... für Einpersonen- und Familienhaushalte ergebenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die Abteilungen 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke), 3 (Bekleidung und Schuhe), 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung) und 6 (Gesundheitspflege). Die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände) bleiben unberücksichtigt.

b) Die Geldbeträge nach § 3 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 und Nummer 2 des AsylbLG es (gegebenenfalls in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 3 AsylbLG) bemessen sich ab dem 1. Januar 2011 entsprechend den sich aus §§ 5 bis 7 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 SGB XII ... für Einpersonen- und Familienhaushalte ergebenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die Abteilungen 7 (Verkehr), 8 (Nachrichtenübermittlung), 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur), 10 (Bildung), 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen) und 12 (Andere Waren und Dienstleistungen).

c) Die Regelbedarfsstufen 1 bis 6 nach § 8 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 SGB XII ... finden für die Abgrenzung des jeweiligen von diesen Regelbedarfsstufen erfassten Personenkreises auf Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG für die Leistungen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und § 3 Absatz 1 Satz 4 des AsylbLG es entsprechende Anwendung. Für Personen, die der Regelbedarfsstufe 2 oder 3 unterfallen, finden die vorstehend unter a und b getroffenen Anordnungen mit der Maßgabe Anwendung, dass für Personen, die der Regelbedarfsstufe 2 unterfallen, 90 Prozent der Werte und Geldbeträge und für Personen, die der Regelbedarfsstufe 3 unterfallen, 80 Prozent der Werte und Geldbeträge maßgeblich sind.

d) Solange keine Neuermittlung der Regelbedarfe nach § 28 SGB XII erfolgt, werden die Werte beziehungsweise Geldbeträge in § 3 Absatz 2 Satz 2 und § 3 Absatz 1 Satz 4 des AsylbLG es entsprechend der Veränderungsrate des Mischindexes nach § 138 sowie § 28a SGB XII fortgeschrieben.

.....

116
2. Die Grundleistungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 3 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 AsylbLG sind außerdem nicht realitätsgerecht und begründbar bemessen. Sie sind nicht in einem inhaltlich transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen Bedarf bemessen; der Bestimmung der Leistungshöhe für die Geldleistungen lagen damals und liegen auch heute keine verlässlichen Daten zugrunde. Die Gesetzgebung hat sich damals auf eine bloße Kostenschätzung gestützt. Das steht mit den Anforderungen des Grundgesetzes an die Sicherung einer menschenwürdigen Existenz nicht in Einklang (vgl. BVerfGE 125, 175 <226>).

117
a) Den Gesetzesmaterialien (BTDrucks 12/4451 und 12/5008) zum Gesetz zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber vom 30. Juni 1993 (BGBl I S. 1074) lassen sich keine Hinweise auf ein Bemessungsverfahren zur Bestimmung der Geldleistungen entnehmen. Im Rahmen der Gesetzgebung ist insbesondere für minderjährige Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG nicht ermittelt worden, welche besonderen kinder- und altersspezifischen Bedarfe bestehen (vgl. BVerfGE 125, 175 <245 ff.>). Die Materialien weisen lediglich die Beträge aus, die - nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung - ausreichen sollen, um einen unterstellten Bedarf zu decken (vgl. BTDrucks 12/4451, S. 8 zu § 2). Auch sonst sind belastbare Bemessungsgrundlagen nicht erkennbar geworden. Dies genügt nicht den in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 umschriebenen Anforderungen an eine inhaltlich transparente, sachgerechte und realitätsnahe Ermittlung der existenznotwendigen Aufwendungen (vgl. BVerfGE 125, 175 <225> sowie oben unter C I 1).

118
b) Ohne hinreichend verlässliche Grundlage bleibt auch die dem Gesetz ersichtlich zugrunde liegende Annahme, dass eine kurze Aufenthaltsdauer die begrenzte Leistungshöhe rechtfertigt. Weder dem AsylbLG noch den Gesetzesmaterialien oder den Stellungnahmen zu diesem Verfahren lassen sich Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass sich die Aufenthaltsdauer konkret auf existenzsichernde Bedarfe auswirkt und inwiefern dies die gesetzlich festgestellte Höhe der Geldleistungen tragen könnte. Es liegt auch kein plausibler Beleg dafür vor, dass die vom AsylbLG erfassten Leistungsberechtigten sich typischerweise nur für kurze Zeit in Deutschland aufhalten.

119
aa) Der Anwendungsbereich des AsylbLG ist seit 1993 mehrfach erweitert worden und umfasst heute Menschen mit einem sehr unterschiedlichen Aufenthaltsstatus (oben A I 2). Dieses Regelungskonzept geht davon aus, dass dies ein kurzfristiger und vorübergehender Aufenthalt sei (vgl. BTDrucks 13/2746, S. 11 und 13/3475, S. 2). Das wird jedoch der tatsächlichen Situation nicht gerecht. Der überwiegende Teil der Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, hält sich bereits länger als sechs Jahre in Deutschland auf (vgl. BTDrucks 17/642). Es liegen zwar keine Daten dazu vor, wie viele Personen aus einem ungesicherten Aufenthaltsstatus in ein gesichertes Aufenthaltsrecht wechseln und ebenso wenig dazu, wie viele binnen kurzer Zeit freiwillig das Land verlassen. Die Möglichkeit der Aufenthaltsverfestigung räumt der Gesetzgeber jedoch im Aufenthaltsrecht ausdrücklich ein. Unklar ist zudem, wie viele Menschen, wie die Klägerin im Ausgangsverfahren 1 BvL 2/11, die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben. Die im AsylbLG in der Festlegung des Kreises der Berechtigten in § 1 AsylbLG angelegte Vermutung, sie alle hielten sich nur kurzzeitig in Deutschland auf, ist vor diesem Hintergrund jedenfalls erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt. Selbst wenn die Prognose für die Anfangszeit des Aufenthalts der Betroffenen noch aus dem Aufenthaltsstatus abgeleitet werden könnte, ist es jedenfalls für die in § 2 Abs. 1 AsylbLG vorgesehene Dauer von mittlerweile vier Jahren des Leistungsbezugs und folglich einem eventuell auch längeren Aufenthalt nicht mehr gerechtfertigt, von einem nur kurzen Aufenthalt mit möglicherweise spezifisch niedrigem Bedarf auszugehen.

120
bb) Auch eine kurze Aufenthaltsdauer oder Aufenthaltsperspektive in Deutschland rechtfertigte es im Übrigen nicht, den Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums auf die Sicherung der physischen Existenz zu beschränken. Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG verlangt, dass das Existenzminimum in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein muss (vgl. BVerfGE 125, 175 <253>). Art. 1 Abs. 1 GG garantiert ein menschenwürdiges Existenzminimum, das durch im Sozialstaat des Art. 20 Abs. 1 GG auszugestaltende Leistungen zu sichern ist, als einheitliches, das physische und soziokulturelle Minimum umfassendes Grundrecht. Ausländische Staatsangehörige verlieren den Geltungsanspruch als soziale Individuen nicht dadurch, dass sie ihre Heimat verlassen und sich in der Bundesrepublik Deutschland nicht auf Dauer aufhalten (vgl. Rothkegel, ZAR 2010, S. 373 <374>). Die einheitlich zu verstehende menschenwürdige Existenz muss daher ab Beginn des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland realisiert werden.

121

c) Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie und Senioren <13. Ausschuss> vom 24. Mai 1993, BTDrucks 12/5008, S. 13 f.). Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.

AsylbLG-Urteil des BVerfG 18.7.2012

www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/BVerfG-AsylbLG-Urteil.html

- **Menschenwürdiges Existenzminimum** als Grundrecht aus Art 1 und 20 GG (Bestätigung Hartz IV Urteil v 9.2.2010), umfasst neben der phyischen Existenz auch ein Mindestmaß an **Teilhabe** am ges., polit. und kult. Leben sowie die Sicherung der Möglichkeit zur **Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen** (Ls 2**)**

- Das Grundrecht steht **Deutschen und Ausländern gleichermaßen** zu (Ls 2)

- **Art 1 Abs 1 iVm Art 20 Abs 1 GG verlangt, dass das Existenzmimimum in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein muss (Rn 120)**

- **Die in Art 1 Abs 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren (Rn 121)**

> **Leistungshöhe**: evident zu niedrig, nachvollziehbare Bedarfsermittlung fehlt ganz (§ 3)

> **Bezugsdauer:** auf Kurzaufenthalte beschränken, vier Jahre sind nicht gerechtfertigt (§ 2)

> **Personenkreis**: Bleibeprognose, keine Differenzierung pauschal nach Aufenthaltsstatus (§ 1)

Nicht ausdrücklich entschieden:

- Verhaltensbedingte, ggf dauerhafte **Einschränkung des Existenzminimums** (§ 1a, § 2 Abs. 1)

- **Sachleistungen** und Sammellager (§ 3)

- **Recht auf Gesundheit** nur in bestimmten Fällen bzw als Ermessensleistung (§§ 4, 6)

- Sicherung individueller **Mehr-** und **Sonderbedarfe** zB für chronisch Kranke (§§ 3 und 6)

- Leistungsrechtliche **Sippenhaftung von Kindern** (§ 1, § 1a, § 2 Abs. 3)

- Unbeschränkte Heranziehung von **Einkommen und Vermögen** aller Haushaltsangehöriger (§§ 7), vorsorgliche Beschlagnahme von Vermögen (§ 7a)

- AsylblG als **aufgedrängte Fürsorge** (ausländer- und asylrechtliches Arbeitsverbot)

- **Kumulation** mit Zwangsverteilung und Residenzpflicht, **Arbeits- und Ausbildungsverbot**, Ausschluss von Sprachförderung, erschwerter Zugang zu Int.-Leistungen nach SGB III usw.

Grundlage: Regelbedarfsstufen (RS) nach § 8 RBEG	Monatliche Leistungen in 2012			Monatliche Leistungen in 2013		
	Grundleistungen zur Sicherung des **physischen Existenzminimums** (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG)	Geldbetrag zur Deckung des **soziokulturellen Existenzminimums** (§ 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG, sogenanntes **Taschengeld**),	Leistungen nach § 3 AsylbLG; **insgesamt**	Grundleistungen zur Sicherung des **physischen Existenzminimums** (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG)	Geldbetrag zur Deckung des **soziokulturellen Existenzminimums** (§ 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG, sogenanntes **Taschengeld**),	Leistungen nach § 3 AsylbLG; **insgesamt**
RS 1: Alleinstehende oder alleinerziehende Erwachsene	**212 €**	**134 €**	**346 €**	**217 €**	**137 €**	**354 €**
RS 2: Ehe- bzw. Lebenspartner	**191 €**	**120 €**	**311 €**	**195 €**	**123 €**	**318 €**
RS 3: haushaltsangehörige Erwachsene	**170 €**	**107 €**	**277 €**	**173 €**	**110 €**	**283 €**
RS 4: Kinder von Beginn 15. bis Vollendung 18. Lebensjahr	**192 €**	**79 €**	**271 €**	**193 €**	**81 €**	**274 €**
RS 5: Kinder von Beginn 7. bis Vollendung 14. Lebensjahres	**152 €**	**86 €**	**238 €**	**154 €**	**88 €**	**242 €**
RS 6 : Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	**127 €**	**78 €**	**205 €**	**130 €**	**80 €**	**210 €**

Regelbedarfsstufe 1	**EVS**	**2008**	**2012**	**2013**
	Betrag	Anteil		
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	128,46 €	62,77%	133,07 €	136,21 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	30,40 €	14,85%	31,49 €	32,23 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	30,24 €	14,78%	31,33 €	32,06 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	15,55 €	7,60%	16,11 €	16,49 €

Regelbedarfsstufe 2	**EVS**	**2008**	**2012**	**2013**
	Betrag	Anteil		
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	128,46 €	62,77%	119,89 €	122,40 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	30,40 €	14,85%	28,37 €	28,97 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	30,24 €	14,78%	28,22 €	28,81 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	15,55 €	7,60%	14,51 €	14,82 €

Regelbedarfsstufe 3	**EVS**	**2008**	**2012**	**2013**
	Betrag	Anteil		
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	128,46 €	62,77%	106,71 €	108,59 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	30,40 €	14,85%	25,25 €	25,70 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	30,24 €	14,78%	25,12 €	25,56 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	15,55 €	7,60%	12,92 €	13,15 €

Regelbedarfsstufe 4	**EVS**	**2008**	**2012**	**2013**
	Betrag	Anteil		
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	124,02 €	67,72%	130,03 €	130,70 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	37,21 €	20,32%	39,01 €	39,22 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	15,34 €	8,38%	16,08 €	16,17 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	6,56 €	3,58%	6,88 €	6,91 €

Regelbedarfsstufe 5	**EVS**	**2008**	**2012**	**2013**
	Betrag	Anteil		
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	96,55 €	66,18%	100,59 €	101,92 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	33,32 €	22,84%	34,72 €	35,17 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	11,07 €	7,59%	11,53 €	11,69 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	4,95 €	3,39%	5,16 €	5,23 €

Regelbedarfsstufe 6	**EVS**	**2008**	**2012**	**2013**
	Betrag	Anteil		
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	78,67 €	63,97%	81,24 €	83,16 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	31,18 €	25,35%	32,20 €	32,96 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	7,04 €	5,72%	7,27 €	7,44 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	6,09 €	4,95%	6,29 €	6,44 €

Georg Classen, Flüchtlingsrat Berlin, Georgenkirchstr 69-70, 10249 Berlin, www.fluechtlingsrat-berlin.de
Tel ++49-30-24344-5762, FAX ++49-30-24344-5763, georg.classen @ gmx.net Berlin, 15.03.2013

Das Asylbewerberleistungsgesetz und seine Novellen

AsylbLG Fassung 1993 ab 01.11.1993

- für **Asylsuchende** im **ersten Jahr des Asylverfahrens** abgesenkte (Sach)leistungen, nach 12 Monaten gemäß § 2 AsylbLG ungekürzte Sozialhilfe als Geldleistung
- für **Ausländer mit Duldung** gemäß § 2 AsylbLG sofort ungekürzte Sozialhilfe als Geldleistung, bei selbst zu vertretendem Abschiebehindernis abgesenkte (Sach)leistungen
- für **sonstige Ausreisepflichtige**, Ausländer ohne Aufenthaltsstatus usw. abgesenkte (Sach)leistungen

AsylbLG Fassung 1997 ab 01.06.1997

- für **alle Leistungsberechtigten** für **drei Jahre Leistungsbezugsdauer** abgesenkte (Sach)leistungen, Aufenthaltsdauer spielt keine Rolle mehr. Anschließend gemäß § 2 AsylbLG ungekürzte Sozialhilfe als Geldleistung.
Für Geduldete - wenn freiwillige Ausreise möglich und zumutbar - auf Dauer nur abgesenkte (Sach)leistungen.
- auch **Kriegsflüchtlinge** mit Aufenthaltsbefugnis fallen ab 1.6.97 unter das AsylbLG.

AsylbLG Fassung 1998 ab 01.09.1998

- für **alle Leistungsberechtigten** für **drei Jahre Leistungsbezugsdauer** abgesenkte (Sach)leistungen, Geduldete ggf. auch darüber hinaus (s.o.)
- für Geduldete und Ausreisepflichtige nach **§ 1a AsylbLG neu**: nochmalige Kürzung auf **"unabweisbare Leistungen"**, wenn Einreise um Sozialleistungen zu erhalten, oder das Abschiebehindernis selbst zu vertreten ist (verweigerte Mitwirkung bei der Passbeschaffung). In diesen Fällen Kürzung oder Streichung des Barbetrags, evtl. weitere Einschränkung.

AsylbLG Fassung 2005 ab 01.01.2005

- **§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG**: Ausweitung des AsylbLG auf **Ausländer mit humanitärer Aufenthaltserlaubnis** nach § 25 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 AufenthG. Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen (z.B. Familiennachzug, Altfallregelung, anerkannte Flüchtlinge) erhalten Alg 2 bzw. Sozialhilfe nach SGB XII.
- **§ 2 AsylbLG:** nach **drei Jahren Leistungsbezugsdauer** Leistungen in Höhe der Sozialhilfe nach SGB XII als Geldleistung (aber kein Alg II), wenn der Ausländer seine Aufenthaltsdauer nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst hat.

AsylbLG Fassung 2007 ab 28.08.2007

- **§ 2 AsylbLG neu:** erst nach **vier Jahren Leistungsbezugsdauer** Leistungen in Höhe der Sozialhilfe nach SGB XII als Geldleistung (aber kein Alg II), wenn der Ausländer seine Aufenthaltsdauer nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst hat.
- Folge: **Erneute 12monatige Kürzung** unabhängig von der Aufenthaltsdauer für alle Leistungsberechtigten!

AsylbLG Übergangsregelung BVerfG-Urteil vom 18.07.2012 seit 01.08.2012

- **weitgehende Anpassung des Leistungsniveaus an die Regelsätze der Sozialhilfe/Alg II,** Hausrat wird jedoch separat gewährt, Sachleistungen sind weiter zulässig aber deutliche Erhöhung des Barbetrags. Der Gesetzgeber ist aufgefordert unverzüglich eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen.

Ursachen der Sozialhilfebedürftigkeit von Flüchtlingen

- ausländerrechtlich faktisches oder tatsächliches **Arbeitsverbot** (AufenthG, AsylVfG) für Asylsuchende, Geduldete, sonstige Ausreisepflichtige.
- ausländer- und sozialrechtliches **Ausbildungsverbot**: oft keine Berufsausbildung, kein Studium (AufenthG/ §§ 10/11 BeschVerfV/ § 61 AsylVfG/ § 8 BAföG/ § 7 SGB II/ § 22 SGB XII)
- **keine Deutschkurse** für Asylsuchende, Geduldete, teils auch bei Aufenthalt aus humanitären Gründen (§ 43ff. AufenthG)
- **Umverteilung** und **Residenzpflicht**; Trennung von hier lebenden Angehörigen, die ggf. bei der Integration helfen könnten (§ 44 ff. AsylVfG, § 15a AufenthG), Verhinderung von beruflicher Qualifizierung und Arbeitsaufnahme
- in der Regel **kein Kindergeld** und kein Elterngeld (EStG, BKGG, BEEG)
- häufig **kein Zugang zu gesetzlicher Krankenversicherung** (SGB V) infolge des Arbeits- und Ausbildungsverbotes
- häufig **Wohnverbot** (häufig keine Mietkostenübernahme nach AsylbLG, Einweisung in Sammellager (§§ 44/53 AsylVfG; AufenthG; Landesaufnahme-Gesetze); Umverteilung trotz vorhandener Wohnung, kein Wohnberechtigungsschein.

Asylbewerberleistungsgesetz - Auszug -

§ 1 Leistungsberechtigte

(1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich in ...Deutschland aufhalten und die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem AsylVfG besitzen,
2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
3. wegen des Krieges in Ihrem Heimatland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des AufenthG oder die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a, Abs. 4b oder Abs. 5 des AufenthG besitzen,
4. eine Duldung nach § 60a des AufenthG besitzen,
5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, ...
7. die einen Folgeantrag nach § 71 des AsylVfG oder einen Zweitantrag nach § 71a des AsylVfG stellen,

§ 1 a Anspruchseinschränkung

Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und ihre Familienangehörigen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6,

1. die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen, oder
2. bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können,

erhalten Leistungen ... nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist.

§ 2 Leistungen in besonderen Fällen

(1) Abweichend von den §§ 3 bis 7 ist das SGB XII auf Leistungsberechtigte entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten Leistungen nach § 3 erhalten haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

(2) Bei der Unterbringung von Leistungsberechtigten nach Absatz 1 in einer Gemeinschaftsunterkunft bestimmt die zuständige Behörde die Form der Leistung aufgrund der örtlichen Umstände. ...

§ 3 Grundleistungen *(die hier genannten Beträge sind laut Urteil BVerfG v. 18.07.2012* ***verfassungswidrig****, es gelten nunmehr die Beträge und Altersstufen laut Seite 2 unten!)*

(1) Der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts wird durch Sachleistungen gedeckt. ... Zusätzlich erhalten Leistungsberechtigte

1. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ~~40 Deutsche Mark *[20,45 €]*~~
2. von Beginn des 15. Lebensjahres ~~80 Deutsche Mark *[40,90 €]*~~

monatlich als Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens. Der Geldbetrag für in Abschiebungs- oder Untersuchungshaft genommene Leistungsberechtigte beträgt 70 vom Hundert des Geldbetrages nach Satz 4. ~~*[28,63 €]*~~

(2) Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des AsylVfG können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden. Der Wert beträgt

1. für den Haushaltsvorstand ~~360 Deutsche Mark, *[184,07 €]*~~
2. für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ~~220 Deutsche Mark, *[112,48 €]*~~
3. für Haushaltsangehörige von Beginn des 8. Lebensjahres an ~~310 Deutsche Mark *[158,50 €]*~~

monatlich zuzüglich der notwendigen Kosten für Unterkunft, Heizung und Hausrat. Absatz 1 Satz 3 und 4 findet Anwendung.

§ 4 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt

(1) Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. ...

§ 6 Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerläßlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. ...

§ 7 Einkommen und Vermögen

(1) Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, sind von dem Leistungsberechtigten und seinen Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, vor Eintritt von Leistungen ... aufzubrauchen. ...

Die Form der Leistungen nach §§ 3-7 AsylbLG (Geld- und Sachleistungen)

Der in § 3 AsylbLG geregelte Vorrang für Sachleistungen wurde zum 01.06.1997 gelockert. Damit wird es dem politischen Ermessen der zuständigen Behörde überlassen, ob sie **Sachleistungen oder Geldleistungen** gewährt, ohne den Leistungsberechtigten einen Rechtsanspruch auf Barleistungen zu geben. Gesetzlich zwingend sind die Sachleistungen nur für Asylbewerber während der bis zu 3 monatigen Erstaufnahme nach § 47 AsylVfG.

Sinngemäß dasselbe gilt für die Unterkunft in **Gemeinschaftsunterkünften** versus Mietkostenübernahme für eine **Wohnung**. Nach der Rechtsprechung zum AsylbLG gilt die Unterkunft in einer Wohnung als "Geldleistung", in einer Gemeinschaftsunterkunft hingegen als "Sachleistung".

Länderpraxis: **Geldleistungen** flächendeckend in Hamburg, Berlin, Bremen, Hessen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern. Mit wenigen Ausnahmen auch in NRW, Rh-Pfalz (34 von 36 Kreisen), Schleswig-Holstein (14 von 15 Kreisen), Thüringen (22 von 24 Kreisen), Brandenburg (15 von 18 Kreisen) und Sachsen (12 von 13 Kreisen). Viele Kreise und Städte in Baden-Württemberg und Niedersachsen stellen aktuell auf Geldleistungen um. In den wenigen nicht Geldleistungen gewährenden Kreisen der genannten Länder gibt es idR **Gutscheine**.
„Echte“ **Sachleistungen** (Essenspakete) flächendeckend nur in Bayern, teilweise im Saarland und in Ba-Wü, bundesweit in der bis zu 3-monatigen Erstaufnahme für Asylbewerber, sowie teilweise nach § 1a AsylbLG.
Mietkosten für eine Wohnung in Berlin in der Regel übernommen, in den übrigen Ländern unterschiedliche Praxis.

- Bei **Gutscheinen** nach § 3 Abs. 2 AsylbLG ist der Einkauf auf wenige, teure Geschäfte (teils Sonderläden) beschränkt, Fahrtkosten zum Aufsuchen der Geschäfte müssen bezahlt werden, Stückelung der Gutscheine und Probleme mit der Restgeldrückgabe erschweren das Einkaufen. Führt de fakto zu weiteren Kürzungen.
- Bei **Sachleistungen** liegt der Wert in Folge unzureichender Menge, mangelhafter Qualität und nicht bedarfsdeckender Zusammensetzung der Essenspakete etc. in der Praxis regelmäßig um ca. 40-50 % unter dem - bereits ca. 40 % unter der Sozialhilfe liegenden - Sollwert nach § 3 Abs. 2 AsylbLG.
- für **Ernährung**, **Kleidung**, **Körperpflege, Hausrat, Energie**: Sachleistungen, ggf. Vollverpflegung oder Lebensmittelpakete samt Hygieneartikeln; ggf. Kleiderkammern. Grundleistungsbeträge als Wertgutscheine, "unbare Abrechnungen" oder Geldleistungen sind nach einer (meist politischen) Ermessensentscheidung möglich.
- **Unterkunft:** Sachleistungen für Unterkunft bedeutet ggf. Sammellager statt Mietwohnungen. Die Mietkostenübernahme für eine selbst gemietete Wohnung ist als Ermessensentscheidung der Behörde möglich (Beispiel Berlin!), im Regelfall jedoch kein Rechtsanspruch.
- **Barbetrag**: für persönlichen Bedarf wie Fahrgeld, Telefon, Papier, Porto, Zeitung, Rechtsanwalt, kulturellen Bedarf, etc.; faktisch auch für durch Sachleistungen nicht gedeckten Bedarf an Ernährung, Hygieneartikeln und Kleidung.
- **Krankenversorgung:** bei akut behandlungsbedürftigen Krankheiten und Schmerzzuständen nach § 4 AsylbLG Anspruch auf ärztliche Behandlung sowie "sonstige Leistungen" (Medikamente, Krankenpflege, Hilfsmittel etc.). Weitergehende Leistungen, wenn "zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich" (§ 6 AsylbLG). Nach § 4 Abs. 3 sind auch Impfungen und Vorsorge zu gewähren, in der Praxis wird dies meist verweigert.

Die "unabweisbaren Leistungen" nach § 1a AsylbLG

Der **Barbetrag** wird in der Praxis teils eingestellt, teils gekürzt. Flüchtlinge können oft nur mit illegal beschafftem Geld Schulen, Ausländerbehörden, Sozialämter, Ärzte, Botschaften besuchen bzw. kontaktieren, Anwälte beauftragen, Schulbedarf beschaffen. Das Geld für Post, Telefon und die Benutzung von Verkehrsmitteln fehlt.

In **Berlin** wurden nach Inkrafttreten des § 1a von September 1998 bis Frühjahr 1999 für albanische Kriegsflüchtlinge aus dem Kosovo die Leistungen oftmals sogar vollständig eingestellt und selbst Krankenbehandlung und Versorgung Schwangerer verweigert, da diese Flüchtlinge allein zum Zweck des Sozialhilfebezugs eingereist seien.

Viele **Gerichte** halten die Kürzungen nach § 1a aufgrund des durch das BVerfG-Urteil v. 18.7.2012 garantierten Existenzminimums inzwischen für unzulässig. Wir haben dazu einen **Musterwiderspruch** veröffentlicht.[5]

Literatur und Materialien

- **AsylbLG-Urteil des BVerfG v. 18.07.2012**, Ländererlasse und Kommentierung, Entwurf BMAS zur verfassungskonformen Neuregelung des AsylbLG: www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/BVerfG-AsylbLG-Urteil.html
- **Classen, G**, Das AsylbLG und das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, Februar 2011, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Classen_AsylbLG_Verfassung.pdf
- **Classen, G.** Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge, Handbuch für die Praxis, 2008, download: www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Classen_Sozialleistungen_fuer_MigrantInnen_und_Fluechtlinge.pdf
- **Flüchtlingsrat Berlin**, Kommentare, Stellungnahmen, Rechtsprechung und Dokumente zum AsylbLG: www.fluechtlingsrat-berlin.de → Gesetzgebung → Asylbewerberleistungsgesetz
- **Hohm, K.-H.** Gemeinschaftskommentar zum AsylbLG. Loseblatt, Luchterhand.

Zusammenstellung © Georg Classen 03/2013

[5] www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/BVerfG-AsylbLG-Urteil.html.

Kurzleitfaden zum Asylbewerberleistungsgesetz
© Georg Classen Juni 2013

Asylbewerber, Ausländer mit Duldung und manche **Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen** erhalten an Stelle von HzL/ GSi der Sozialhilfe bzw. Alg II nur Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

1. Bundesverfassungsgericht: AsylbLG-Leistungen verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht hat mit **Urteil vom 18.7.2012** die Grundleistungsbeträge nach § 3 AsylbLG für verfassungswidrig erklärt (1 BvL 10/10; 1 BvL 2/11). Der Gesetzgeber habe die Bedarfe von Anfang an nicht realitätsgerecht ermittelt und bis heute keine nachvollziehbaren Berechnungen vorgelegt.

Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz i.V. mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG garantiert ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums. **Das Grundrecht** umfasst neben der physischen Existenz auch ein Mindestmaß an **Teilhabe** am gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Leben sowie die Sicherung der Möglichkeit zur **Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen.** Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht. **Das Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.** *(Leitsatz 2)*

Falls der Gesetzgeber bei der Festlegung des menschenwürdigen Existenzminimums die **Besonderheiten bestimmter Personengruppen** berücksichtigen will, darf er nicht pauschal nach Aufenthaltsstatus differenzieren. Eine Differenzierung ist nur möglich, sofern deren Bedarf von dem anderer Bedürftiger signifikant abweicht und dies folgerichtig in einem inhaltlich transparenten Verfahren anhand des tatsächlichen Bedarfs gerade dieser Gruppe belegt werden kann. *(Leitsatz 3)*

Auch eine **kurze Aufenthaltsdauer** oder Aufenthaltsperspektive in Deutschland rechtfertigt es nicht, den Anspruch auf die Sicherung der physischen Existenz zu beschränken. **Art. 1 Abs. 1 GG i.V. mit Art. 20 Abs. 1 GG verlangt, dass das Existenzminimum in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein muss**. Die einheitlich zu verstehende menschenwürdige Existenz muss daher ab Beginn des Aufenthalts in Deutschland realisiert werden. *(Rz. 120)*

Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen. **Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.** *(Rz. 121)*

Verfassungswidrig sind nach dem Urteil:

- Der zu weit gefasste **Personenkreis nach § 1**; die Anwendung des AsylbLG ist bei absehbar positiver Bleibeprognose zu beenden.
- Die mit vier Jahren viel zu lange **Bezugsdauer nach § 2**; der Leistungsbezug ist auf Kurzaufenthalte zu beschränken.
- Die seit 1993 unveränderte, evident zu niedrige **Leistungshöhe nach § 3**; eine Bedarfsermittlung fehlt, ein geringerer Bedarf bei vorübergehendem Aufenthalt ist nicht belegt.

Das Urteil fordert den Gesetzgeber auf, ***„unverzüglich“*** eine verfassungskonforme Regelung zu treffen, ohne dafür eine konkrete Frist zu setzen.

Nicht näher geprüft – da nicht Gegenstand des konkreten Verfahrens – hat das BVerfG u.a. die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Leistungskürzung nach § 1a, der Sachleistungsversorgung nach § 3, der medizinischen Versorgung nach §§ 4 und 6 und der Einkommens- und Vermögensanrechnung nach §§ 7 und 7a. (Hierzu ausführlich: www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Classen_AsylbLG_Verfassung.pdf)

1.1 Übergangsregelung des BVerfG – Regelsätze analog SGB II/ XII ab 1.8.2012

Das BVerfG hat wegen der evident unzureichenden Leistungen bis zu einer verfassungskonformen gesetzlichen Neuregelung eine **Übergangsregelung** angeordnet.

Demnach sind ab 1.8.2012 die Leistungen gemäß § 3 AsylbLG im Grundsatz in Höhe der SGB II/ SGB XII-Regelbedarfe nach den Maßgaben des Regelbedarfsermittlungsgesetzes (RBEG) zu erbringen. Die höheren Leistungen sind rückwirkend ab 1.1.2011 zu gewähren, soweit Leistungsbescheide noch nicht bestandskräftig sind.

Da gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG – anders als nach SGB II/XII – *„die notwendigen Kosten für **Hausrat**“ zusätzlich* zu den Grundleistungsbeträgen als gesonderte Beihilfe zu übernehmen sind, werden die Grundleistungsbeträge um die im RBEG genannten Anteile für Hausrat (Abteilung 5 EVS „Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände“) gekürzt.

Die **Grundleistungsbeträge** nach § 3 Abs. 2 AsylbLG errechnen sich nach der BVerfG-Übergangsregelung aus den im RBEG definierten Bedarfen der Abt. 1, 3, 4, 6 EVS für Nahrung, Kleidung, Verbrauchsgüter des Haushalts (Strom) und Gesundheitspflege, jedoch ohne Hausrat nach Abt. 5 EVS. Diese Beträge sind in bar, Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren Abrechnungen zu gewähren.

Hinzu kommt der **Barbetrag** zum persönlichen Bedarf nach § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG. Der Barbetrag wird durch die Übergangsregelung deutlich angehoben. Er kommt auch bei **Sachleistungen** oder Gutscheinen zur Auszahlung. Hierfür sind die Positionen Verkehr, Nachrichtenübermittlung, Freizeit, Unterhaltung und Kultur, Bildung, Warenwert von Gaststättendienstleistungen sowie sonstige Waren und Dienstleistungen nach Abt. 7 - 12 EVS gemäß RBEG anzusetzen.

Die im RBEG genannten Beträge sind nach der Übergangsregelung des BVerfG nach denselben Maßgaben wie die SGB II/ XII Regelsätze **jährlich anzupassen**. Da sich u.a. durch Zwischenrundungen geringe Differenzen ergeben können, haben sich die **Bundesländer** auf die folgenden Beträge geeinigt (ausführlich: www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/BVerfG-AsylbLG-Urteil.html).

Grundleistungen nach § 3 AsylbLG für 2013	Stufe 1 Alleinstehende/Alleinerziehende	Stufe 2 je 90 % bei Ehepartnern	Stufe 3 80 % HA ab 18 Jahre	Stufe 4 14–17 Jahre	Stufe 5 6–13 Jahre	Stufe 6 0–5 Jahre
Bedarfe § 3 Abs. 2 AsylbLG	217,–	195,–	173,–	193,–	154,–	130,–
Barbetrag § 3 Abs. 1 AsylbLG	137,–	123,–	110,–	81,–	88,–	80,–
Grundleistung gesamt	354,–	318,–	283,–	274,–	242,–	210,–
zum Vergleich: Regelsatz SGB II/XII/§ 2 AsylbLG	*382,–*	*345,–*	*306,–*	*289,–*	*255,–*	*224,–*

Zu den vom BVerfG festgelegten Grundleistungsbeträgen kommen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG die Kosten für **Hausrat** und **Möbel, Unterkunft** und **Heizung** (⇨3.2), die **medizinischen Leistungen** nach §§ 4/6 AsylbLG und **Sonderbedarfe** nach § 6 AsylbLG hinzu. Zum Personenkreis (§ 1 AsylbLG) und zur Bezugsdauer (§ 2 AsylbLG) hat das BVerfG keine Übergangsregelung angeordnet. Auch die Sachleistungen nach § 3 Abs. 1 AsylbLG kommen weiter zur Abwendung.

1.2 Bundesregierung hat noch keine Neuregelung vorgelegt

Bei **Redaktionsschluss dieses Leitfadens** (Juni 2013) liegt noch kein in der Bundesregierung abgestimmter oder von Bundestag und Bundesrat verabschiedeter Gesetzentwurf vor. Ein **BMAS-Entwurf** aus Dezember 2012 sieht Leistungen analog der SGB II/ SGB XII Regelbedarfe vor, gestrichen werden ca. 29,- € für Hausrat und ca. 9 € vom Gesundheitsbedarf. Statt 48 Monaten sieht der Entwurf 24 Monate Aufenthaltsdauer als Wartefrist nach § 2 AsylbLG für die Leistungen entsprechend SGB XII vor.

(Infos zum aktuellen Gesetzgebungsverfahren: www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/BVerfG-AsylbLG-Novelle.html)

2. Welche Ausländer fallen unter das AsylbLG?

2.1 Asylbewerber (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 7 AsylbLG)

Asylbewerber mit *„Aufenthaltsgestattung“* für die Dauer des Asylverfahrens beim Bundesamt und Verwaltungsgerichten. Ebenso Asylfolgeantragsteller, auch wenn sie noch keine *„Aufenthaltsgestattung“* besitzen.

2.2 Ausländer mit *„Duldung“* (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG)

Eine *„Duldung“* erhalten Ausländer, deren Abschiebung aus rechtlichen, tatsächlichen, politischen oder humanitären Gründen derzeit ausgesetzt ist (§ 60a AufenthG).

2.3 Ausreisepflichtige Ausländer (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG)

Leistungen nach AsylbLG erhalten auch Ausländer, die *„ausreisepflichtig"* sind, z.B. weil

- ihre Duldung abgelaufen ist,
- sie eine *„Grenzübertrittsbescheinigung“*, *„Passeinzugsbescheinigung“* oder ein ähnliches Papier besitzen,

- sie „illegal" eingereist sind, sich bei der Ausländerbehörde melden, aber keinen Asylantrag stellen (evtl. Umverteilung nach § 15a AufenthG),

- sie in Abschiebehaft sitzen oder aus der Abschiebehaft entlassen wurden,

- ihr Aufenthaltstitel oder legaler Touristenaufenthalt abgelaufen ist,

- sie z.B. wegen Straftaten ausgewiesen wurden und die Ausreisefrist abgelaufen ist, und/ oder

- sie aus anderen Gründen ohne Kenntnis der Behörden „illegal" in Deutschland leben.

Beantragt ein „illegaler" Ausländer Leistungen nach AsylbLG, muss das Sozialamt sofort die Polizei oder Ausländerbehörde informieren („*Denunziationsparagraph*" § 87 AufenthG).

Ein Antrag auf Leistungen nach AsylbLG hat dann nur Sinn, wenn die Ausländerbehörde den Ausländer nicht abschieben kann oder darf, z.B. weil für das betreffende Herkunftsland ein Abschiebestopp besteht oder wegen Schwangerschaft oder Krankheit Haft- und Reiseunfähigkeit besteht.

Tipp Der Leistungsanspruch *„ausreisepflichtiger"* Ausländer nach AsylbLG besteht auch ohne Duldungsbescheinigung. Die Ausländerbehörde müsste aber in vielen der oben genannten Fälle eine Duldung erteilen. Fragen Sie eine Flüchtlingsberatungsstelle oder einen ausländerrechtlich erfahrenen Anwalt.

2.4 Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG)

Prüfen Sie im **Aufenthaltstitel**, welcher Paragraf eingetragen ist! Unter das AsylbLG fallen Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nur dann, wenn ihre Aufenthaltserlaubnis auf § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (vorübergehende humanitäre Gründe), § 25 Abs. 4a oder 4b AufenthG (Opferschutz) oder § 25 Abs. 5 AufenthG beruht (rechtliche oder tatsächliche Ausreisehindernisse).

Tipp § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG nennt auch Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 AufenthG. Diese fallen aber **nur dann unter das AsylbLG**, wenn ihre Aufenthaltserlaubnis *„wegen des Krieges in ihrem Heimatland"* erteilt wurde. Solche Fälle kommen derzeit in der Praxis nicht vor.

Hingegen fallen Ausländer mit **Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG**, deren Aufenthaltserlaubnis nach einer *„**Altfallregelung**"* oder „***Bleiberechtsregelung***" erteilt wurde, **nicht unter das AsylbLG**. Sie haben Anspruch auf Leistungen nach SGB II/ XII. Grund der Aufenthaltserteilung ist der langjährige Aufenthalt und die Integration in die Gesellschaft, nicht der Schutz vor einem Krieg.

Tipp Türken mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a, Abs. 4 b oder Abs. 5 AufenthG fallen **nicht unter das AsylbLG**. Sie können nach dem Europäischen Fürsorgeabkommen EFA (⇨Ausländer 1.4) entgegen dem Wortlaut des AsylbLG Leistungen nach SGB II hilfsweise nach SGB XII beanspruchen (LSG NRW 22.1.2013 - L 6 AS 1033/12 B; VG Oldenburg 27.3.2013 - S 25 AY 91/12 ER).

2.5 Ausländer in Bedarfsgemeinschaft mit Alg II/ Sozialhilfeberechtigten

Ausländer, die nach ihrem Aufenthaltsstatus unter das AsylbLG fallen, erhalten auch dann **keine** HzL/ GSi oder Alg II, wenn sie in Bedarfsgemeinschaft mit einer Person leben, die Sozialhilfe oder Alg II erhält.

Tipp Nach ihrem Status unter das AsylbLG fallende (z.B. geduldete) **Familienangehörige anerkannter und subsidär geschützter Flüchtlinge** können versuchen, entgegen dem Wortlaut des AsylbLG Leistungen nach SGB II/XII zu beanspruchen (Gleichstellung mit Inländern gemäß Art. 23 i.V. mit Art. 29 Richtlinie 2011/95/EU; LSG NRW 27.2.2012 - L 20 AY 48/08).

2.6 Wechsel der Leistungsberechtigung AsylbLG ⇨ SGB II/ XII

Von der **Flüchtlingsanerkennung** bis zur Ausstellung des entsprechenden Aufenthaltstitels dauert es oft viele Monate. Der Anspruch auf Alg II/ Sozialhilfe besteht in der Regel aber schon ab Zustellung des Anerkennungsbescheids, auch wenn noch kein Aufenthaltstitel erteilt wurde.

Bei **Asylanerkennung** nach Art. 16a Grundgesetz besteht ein SGB II/ XII Anspruch ab dem Folgemonat nach Zustellung des Asylbescheids, so der Wortlaut des § 1 Abs. 3 AsylbLG.

Bei **Flüchtlingsanerkennung** nach § 60 Abs. 1 AufenthG (Konventionsflüchtlinge) nach § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG (subsidär geschützte Flüchtlinge) besteht ein SGB II/ XII Anspruch ab Bestandskraft des Asylbescheids. Die Zeit ab Flüchtlingsanerkennung gilt gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 AufenthG als erlaubter Aufenthalt. Somit liegt keine Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 AsylbLG mehr vor (vgl. BA Wissensdatenbank SGB II: http://www.arbeitsagentur.de/nn_434188/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/WDB-SGB2/Kapitel-02/070065-Asylberechtigte-Fluechtlinge-Uebergangszeit.html).

Gemäß § 67 AsylVfG erlischt die Aufenthaltsgestattung durch die Flüchtlingsanerkennung. Auch subsidär geschützte Flüchtlinge haben Anspruch auf Inländergleichbehandlung (Art. 28 EU-Flüchtlings-QualifikationsRL). Auch deshalb liegt keine Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 AsylbLG mehr vor.

In anderen Fällen wechselt die Leistungsberechtigung zum SGB II/ XII erst mit der Erteilung eines **Aufenthaltstitels**, der nicht unter § 1 Abs. 1 AsylbLG fällt.

2.7 Welche Ausländer fallen nicht unter das AsylbLG?

- Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach allen anderen §§ des AufenthG, mit *„Fiktionsbescheinigung“* wenn diese als *„erlaubter Aufenthalt“* gilt, mit Erlaubnis zum Daueraufenthalt EG/EU oder **Niederlassungserlaubnis**.
- Ausländer, die sich legal als **Touristen** aufhalten. Der Anspruch beschränkt sich i.d.R. auf unabweisbare Leistungen in unvorhersehbaren Notfällen (⇨Ausländer 2.4).
- Unionsbürger und ihre Familienangehörigen (⇨Ausländer 1.3).

Die genannten Ausländer haben Anspruch auf Alg II bzw. HzL/ GSi der Sozialhilfe.

3. Die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

Die folgenden Regeln gelten **nicht** für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG; ⇨7

Nach § 3 Abs. 1 AsylbLG wird der *„notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts gedeckt“*. Die Leistungen sollen vorrangig als Sachleistungen (Lebensmittelpakete, Hygienepakete, Kleidungsgutscheine usw.) gewährt werden, Ausnahmen ⇨3.1.

Auch die Unterbringung soll vorrangig als „Sachleistung“ in Gemeinschaftsunterkünften (Sammellager, Wohnheime) erfolgen, Ausnahmen ⇨3.2.

„Zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens“ erhalten Leistungsberechtigte zusätzlich einen **Barbetrag** (§ 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG), dessen Höhe sich abweichend von den im Gesetz genannten **verfassungswidrigen** Beträgen nach der Übergangsregelung des BVerfG richtet (⇨Tabelle 1.1).

3.1 Bargeld oder Sachleistungen?

„Anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen“ sind *„Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen“*, wenn Asylbewerber nicht mehr verpflichtet sind, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu leben, was spätestens 3 Monate nach dem Asylantrag der Fall ist (§ 47 AsylVfG, § 3 Abs. 2 AsylbLG).

„Echte“ **Sachleistungen** (z.B. Essenspakete) gibt es vor allem Bayern, teils auch in Baden-Württemberg und im Saarland.

Geldleistungen können allgemein aufgrund einer politischen Entscheidung des Landes oder der Kommune gezahlt werden. Das ist der Fall überall in Hamburg, Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Hessen und ganz überwiegend in Brandenburg, NRW, Schleswig-Holstein, Sachsen, Thüringen und Rheinland-Pfalz. In Niedersachsen und Baden-Württemberg stellen aktuell viele Kommunen auf Bargeld um. Einklagbar sind Geldleistungen jedoch nur in besonders begründeten Einzelfällen (z.B. wegen schwerer Krankheit).

Die in **§ 3 Abs. 2 AsylbLG** genannten Geldbeträge hat das BVerfG für **verfassungswidrig** erklärt und die Beträge vorerst neu festgesetzt (⇨Tabelle 1.1).

Tipp Vielerorts wurden die Bargeldleistungen durch **politische Initiativen** erkämpft.

3.2 Unterkunft, Heizung und Hausrat

Zusätzlich zu den Grundleistungen sind nach § 3 AsylbLG die Unterkunftskosten in einer Gemeinschaftsunterkunft oder Wohnung zu übernehmen. In beiden Fällen muss vom Sozialamt (in Gemeinschaftsunterkünften ggf. als durch den Wohnheimbetreiber erbrachte „Sachleistung“) auch die Ausstattung mit **Hausrat** und Möbeln übernommen werden (Herd, Kühlschrank, Waschmaschine, Betten, Stühle, Tische, Schränke, Kochtöpfe, Geschirr, Besteck, Handtücher, Bettwäsche usw.). Da Hausrat anders als beim SGB II/ SGB XII nicht im Regelsatz enthalten sind, besteht Anspruch auf Erstausstattungen und auf den laufenden Ergänzungsbedarf.

Kosten für **Haushaltsenergie** (Strom) werden bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft als Pauschale von den Grundleistungsbeträgen nach § 3 Abs. 2 AsylbLG abgezogen. Die Kürzung bemisst sich aufgrund der am RBEG orientierten Bedarfsfestsetzung des BVerfG-Urteils vom 18.7.2012 nach in den SGB II/ XII-Regelsätzen enthaltenen Energiekostenanteilen (⇨Strom).

Wenn die Kosten einer **Mietwohnung** übernommen werden, müssen auch die Heizkosten sowie Hausrat und Möbel (s.o.) übernommen werden. Hingegen muss der Haushaltsstrom (ohne Warmwasser und Heizung) wie beim Alg II im Regelfall aus den Grundleistungsbeträgen nach § 3 Abs. 2 selbst bezahlt werden.

Berlin ermöglicht nach Ende der Unterbringung in der Asylaufnahme spätestens nach drei Monaten die Anmietung von Wohnungen. Anderswo wird eine Mietübernahme oft erst nach einem oder mehreren Jahren und/ oder nur dann genehmigt, wenn laut Attest das Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft nicht zumutbar ist. Dann besteht ggf. auch ein Rechtsanspruch auf Übernahme der Miete, ebenso im Falle einer Leistungsberechtigung nach § 2 AsylbLG.

Bei der Kostenübernahme für Mietwohnungen handelt es sich ebenso wie bei der Gewährung von Geld- statt Sachleistungen um **politische** Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 2 AsylbLG).

3.3 Medizinische Versorgung – §§ 4 und 6 AsylbLG

Krankenhilfe muss unter folgenden Voraussetzungen erbracht werden:

- bei **akuten** Erkrankungen,
- bei **akut behandlungsbedürftigen** Erkrankungen,
- bei Erkrankungen, die mit **Schmerzen** verbunden sind, und
- bei Erkrankungen, deren Behandlung **zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich** ist (Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG ⇨3.1 ff.).

Die Behauptung, nur **akute** Krankheiten seien nach AsylbLG zu behandeln, ist falsch. Unterbleibt z.B. bei Diabetes die Behandlung, wird die Krankheit sofort akut. Eine strenge Unterscheidung zwischen **chronischer** und akuter Krankheit ist medizinisch meist nicht möglich. Maßstab kann nur der „akute Behandlungsbedarf" sein. Dabei ist die Behandlung chronischer Krankheiten regelmäßig zur Sicherung der Gesundheit (§ 6 AsylbLG) unerlässlich. Aus Artikel 1 und 2 GG (Menschenwürde, Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) folgt ebenfalls ein Behandlungsanspruch.

Ohne Einschränkung müssen nach dem Wortlaut des AsylbLG zudem erbracht werden:

- alle Leistungen bei **Schwangerschaft** und Entbindung, einschl. Hebammenhilfe (Geburtsvorbereitung, Nachsorge) und Vorsorge (§ 4 Abs. 2 AsylbLG),
- alle empfohlenen **Vorsorgeuntersuchungen** (Zahnvorsorge, Kinderuntersuchungen, Krebsvorsorge, Gesundheitsuntersuchung etc.; § 4 Abs. 3 AsylbLG) und
- alle empfohlenen **Schutzimpfungen** (www.rki.de; ⇨STIKO), bei drohender Abschiebung auch im Hinblick auf den nötigen Schutz im Herkunftsland (§ 4 Abs. 3 AsylbLG).

Auf **Zahnersatz** besteht nach AsylbLG nur Anspruch, wenn dies *„aus medizinischen Gründen unaufschiebbar"* ist (§ 4 Abs. 1 AsylbLG). Das ist der Fall, wenn bei Nichtbehandlung Folgeschäden am Gebiss oder gar am Magen drohen. Zumindest muss ein „Gebiss" in einfacher Ausfertigung zur Verfügung gestellt werden. Die normale Zahnbehandlung (Karies, Wurzelentzündung, Zahnfleischerkrankung usw.) ist ohne Einschränkung zu gewähren, da es sich um akute oder schmerzhafte Erkrankungen handelt oder die Behandlung zur Sicherung der Gesundheit (Zahnerhalt) unerlässlich ist.

Zu den Leistungen nach AsylbLG gehören auch Heil- und **Hilfsmittel** wie Brillen, Hörgeräte, Prothesen, Rollstühle, orthopädische Schuhe, Physiotherapie usw., ggf. als *„sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen"* (§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 6 Abs. 1 AsylbLG).

Als **zur Sicherung der Gesundheit unerlässliche Leistungen** nach § 6 AsylbLG kommen zudem in Frage u.a.:

- zur Diagnostik, ärztlichen Aufklärung sowie Psychotherapie nötige Dolmetscherkosten,
- Leistungen zur ambulanten und stationären Pflege Behinderter und Pflegebedürftiger,
- Eingliederungsleistungen für behinderte Kinder,
- psychotherapeutische Behandlung,
- Mehrkosten für besonderen Ernährungsbedarf bei Krankheit oder Schwangerschaft,
- Schwangerschaftsverhütung und Vorsorge gegen sexuell übertragbare Krankheiten.

Eine Untersuchung und **Diagnosestellung** durch einen Arzt – und damit auch ein **Krankenschein** – ist zur Klärung des Behandlungsbedarfs unerlässlich. Ein medizinisch nicht qualifizierter Sachbearbeiter darf – ohne ärztliche Untersuchung – keine negative Entscheidung über Krankenscheine bzw. medizinische Leistungen treffen.

Unterschiede zwischen dem auf das *„Maß des Notwendigen"* (§ 12 Abs. 1 SGB V) beschränkten Anspruch gesetzlich Krankenversicherter und dem Anspruch AsylbLG-Berechtigter lassen sich weder medizinisch noch ethisch noch juristisch rechtfertigen (vgl. Stellungnahme Bundesärztekammer, Mai 2013: www.bundesaerztekammer.de/downloads/Stellungnahme.pdf)

Verweigert ein Arzt eine notwendige Behandlung, kann er wegen Verstoßes gegen die Berufsordnung von der Ärztekammer belangt werden. Ärzte und Sachbearbeiter können sich auch wegen unterlassener Hilfeleistung **strafbar** machen.

Leistungsberechtigte nach **§ 2 AsylbLG** erhalten eine Krankenversichertenkarte einer Krankenkasse nach Wahl und damit problemlos den gleichen Behandlungsumfang wie gesetzlich Versicherte, § 264 SGB V.

Tipp Mancherorts werden nach AsylbLG rechtswidrig nur *„unabweisbare"* oder *„lebensnotwendige"* Behandlungen gewährt. Behandlungen, die zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind, werden verschleppt oder verweigert, ebenso Impfungen, die Behandlung durch Fachärzte, kostenaufwändige Diagnostik (MRT), Hilfsmittel, Prothesen usw. Hier sollten alle Mittel zur Durchsetzung genutzt werden (Rechtsmittel, Dienstaufsichtsbeschwerde, politische Gremien, Öffentlichkeit usw.).

3.3.1 Keine Zuzahlungen und Eigenleistungen

Das AsylbLG enthält – anders als die gesetzliche Krankenversicherung – **keine** Rechtsgrundlage für Zuzahlungen und Eigenleistungen. Es dürfen daher keine Zuzahlungen verlangt werden (Ausnahme: Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG ⇨7).

Krankenhäuser, Apotheken, Krankentransporte usw. können ihre Leistungen nach §§ 4 und 6 AsylbLG zu 100% mit dem Sozialamt abrechnen. Verlangen sie dennoch eine Zuzahlung, kassieren sie doppelt und machen sich wegen Abrechnungsbetrugs strafbar.

Sie können Ihre Leistungsberechtigung nach AsylbLG durch den entsprechenden Vermerk des Sozialamts auf dem Krankenschein nachweisen. Der Arzt **muss** dies auf dem Rezept eintragen, das mit dem Sozialamt abzurechnen ist. Das genügt der Apotheke usw. für die volle Erstattung.

Für **Brillen**, Hörgeräte, Physiotherapie, orthopädische Schuhe, Zahnersatz, Dolmetscherkosten, Fahrten zur ambulanten Krankenbehandlung, rezeptfreie Medikamente usw. müssen Sie – anders als gesetzlich Versicherte - ebenfalls **keine** Eigenleistungen erbringen, vorausgesetzt die medizinischen Notwendigkeit ist gegeben.

3.4 Sonstige Leistungen - § 6 AsylbLG

„Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind."

In Frage kommen neben den o.g. **medizinischen Leistungen** u.a. sämtliche Bedarfe nach dem **Bildungs- und Teilhabepaket** (mit Ausnahme Sachsens wenden hier alle Bundesländer die Regelungen zum SGB II/ XII gleichermaßen auf AsylbLG-Berechtigte an, ⇨SchülerInnen 5.1), Erstausstattungen bei **Schwangerschaft** und **Geburt**, Eingliederungshilfen für **behinderte** Kinder, Leistungen zur ambulanten oder stationären **Pflege** (aber kein pauschales Pflegegeld), Bestattungskosten sowie **Pass**beschaffungskosten (auch zum Verbleib in Deutschland) einschließlich Fahrt zur Botschaft (OVG Sachsen 3.6.2008 - 4 A 144/08).

4. Gemeinnützige Arbeit – § 5 AsylbLG

Für 1,05 € je Stunde können Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, zu Arbeitsgelegenheiten in Asylunterkünften, bei kommunalen und gemeinnützigen Trägern verpflichtet werden. Die Tätigkeit muss zusätzlich sein, darf also keine regulären Arbeitskräfte ersetzen. Für die Heranziehung gelten dieselben Voraussetzungen wie bei Ein€Jobs (⇨Arbeitsgelegenheiten).

Solange Leistungsberechtigte die gemeinnützige Arbeit *„unbegründet"* ablehnen, kann das Taschengeld gekürzt werden. Der vollständige Entzug aller Leistungen ist unzulässig, auch die Kürzung oder Streichung des Barbetrags könnte gegen das Urteil des BVerfG vom 18.7.2012 verstoßen (⇨6).

Für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG ist insoweit das SGB XII anwendbar, wo jedoch eine Rechtsgrundlage zur Vergütung gemeinnütziger Arbeit fehlt.

5. Einsatz des Einkommens und Vermögens – § 7 AsylbLG

Verfügbares Einkommen und Vermögen des Leistungsberechtigten, seiner im Haushalt lebenden **Familienangehörigen** und des **eheähnlichen Partners** sind vor Leistungsbeginn aufzubrauchen. Es gibt nach § 7 AsylbLG **keine** Vermögensfreibeträge. Nur für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG gelten die Freibeträge des SGB XII.

Hat ein Familienangehöriger Anspruch auf Existenzsicherung durch Alg II, HzL der Sozialhilfe, BAföG usw., muss ihm dieser Anspruch inklusive seiner Vermögensfreibeträge ungekürzt erhalten bleiben.

Umstritten ist, ob das Einkommen und Vermögen aller in ⇨**Haushaltsgemeinschaft** lebenden Familienangehörigen (Onkel, Schwester, Großeltern etc.) herangezogen werden darf, und wie hoch ggf. der Selbstbehalt dieser Angehörigen ist. Viele Gerichte gehen davon aus, dass es nur auf das Einkommen und Vermögen des Ehepartners und der Kinder ankommt, nicht jedoch weiterer Familienangehöriger (LSG Niedersachsen-Bremen 29.6.2007 - L 11 AY 80/06).

Erwerbstätige Flüchtlinge können 25% ihres Nettoeinkommens als „Freibetrag" behalten, maximal 60% der Grundleistung von 354,- €, also bis zu 212,40 €. Der Rest wird auf die AsylbLG-Leistungen angerechnet. Eine Regelung zum Abzug von Werbungskosten fehlt im AsylbLG.

Erwerbstätige Flüchtlinge müssen die **Kosten der Unterbringung** in Gemeinschaftsunterkünften *„in angemessener Höhe"* erstatten, wenn nach Deckung ihres Eigenbedarfs ein Restbetrag verbleibt und eine den rechtlichen Mindestanforderungen genügende Gebührensatzung o.ä. existiert.

Wie bei Alg II/ Sozialhilfe wird **Schmerzensgeld** (§ 7 Abs. 5 AsylbLG) sowie **Pflegegeld** der Pflegeversicherung (§ 13 Abs. 5 Satz 1 SGB XI) **nicht** als Einkommen bzw. Vermögen angerechnet. Auch Leistungen der Stiftung Mutter und Kind dürfen nicht angerechnet werden (§ 5 MuKiStiftG).

6. Leistungseinschränkungen – § 1a AsylbLG

Leistungseinschränkungen auf den *„im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar gebotenen"* Bedarf sind für geduldete und für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer möglich. Die Regelung ist nach ihrem Wortlaut nicht auf A-

sylbewerber, Asylfolgeantragsteller und Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis anwendbar. Folgende Kürzungsgründe sind möglich:

a. Der Ausländer ist nach Deutschland **eingereist, um hier Leistungen** nach dem AsylbLG (bzw. Sozialhilfe) zu erhalten (§ 1a Nr. 1 AsylbLG). Das ist der Fall, wenn er außer dem Leistungsbezug keine anderen Einreisemotive von erheblichem Gewicht hat.
Kein Kürzungstatbestand nach § 1a Nr. 2 AsylbLG liegt vor, wenn der prägende Fluchtgrund Krieg und/ oder Angst um Leib, Leben oder Freiheit war, auch wenn kein Asylantrag gestellt oder dieser abgelehnt wurde. Die Einreise zur Familienzusammenführung spricht ebenfalls gegen das Motiv des Sozialhilfebezugs. (Vgl. zum SGB XII ⇨Ausländer 2.4.

b. Aus Gründen, die der Ausländer zu vertreten hat, kann aktuell eine rechtlich zulässige, zumutbare und technisch mögliche **Abschiebung nicht vollzogen** werden (§ 1a Nr. 2 AsylbLG). Das ist der Fall, wenn man durch sein gegenwärtiges Verhalten eine an sich mögliche und zulässige Abschiebung z.B. durch nachweislich falsche Angaben zur Identität, fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung usw. verhindert. Wirkt der Ausländer wieder mit, ist die Kürzung sofort aufzuheben.
Kein Kürzungstatbestand nach § 1a Nr. 2 AsylbLG liegt vor, wenn eine Abschiebung auch im Falle der Mitwirkung derzeit nicht möglich oder nicht zulässig wäre oder aus humanitären oder politischen Gründen nicht vorgenommen würde (Krankheit, Krankheit Angehöriger, faktischer Abschiebestopp für Kriegs- und Krisengebiete usw., aktuell z.B. Syrien, Somalia, Irak, Afghanistan), oder wenn die Mitwirkung unmöglich oder unzumutbar ist (Vertretung des Herkunftslandes weigert sich Papiere auszustellen). Voraussetzung ist zudem die Übernahme aller Passbeschaffungskosten (Fahrt zur Botschaft, Passkosten usw.) durch das Sozialamt.

Gekürzt werden könnte nach § 1a AsylbLG allenfalls ein verzichtbarer Anteil des **Barbetrags** (Taschengeld; § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG). Hingegen ist immer der notwendige Bedarf für Unterkunft, Heizung, Ernährung, Kleidung sowie die medizinische Versorgung sicherzustellen. Dies ergibt sich aus Entstehungsgeschichte und Gesetzesbegründung (BT-Drs. 13/11172, 8) des § 1a sowie den Aussagen verantwortlicher Politiker in der Debatte um den 1998 eingeführten § 1a (OVG NRW - 16 B 388/01, InfAuslR 2001, 396).

Tipp 1 Ausländerbehörde oder Sozialamt müssen **vor** der Kürzung zunächst alle geforderten **Mitwirkungshandlungen** unter Fristsetzung konkret benannt haben!

Tipp 2 Kein Tatbestand nach § 1a AsylbLG liegt vor, wenn ein Ausländer sich lediglich weigert, **freiwillig auszureisen**, obwohl ihm dies möglich und zumutbar wäre.

Tipp 3 Seit dem **AsylbLG-Urteil des BVerfG** vom 18.7.2012 sind die Sozialgerichte zunehmend der Auffassung, dass auch die Kürzung des Barbetrags wegen Verstoßes gegen das verfassungsmäßige Existenzminimum unzulässig ist, da laut BVerfG *„das Existenzminimum in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein muss“* und *„die in Art. 1 GG garantierte Menschenwürde ... migrationspolitisch nicht zu relativieren“* ist (Rz. 120 f. des o.g. Urteils).

So hält das LSG NRW die **Kürzungen** nach § 1a Nr. 1 und 2 AsylbLG für **verfassungswidrig**, auch wenn ein Tatbestand nach § 1a vorliegt, weil der Barbetrag zur sozialen Teilhabe nach der Übergangsregelung des BVerfG stets zum *„unabweisbar*“ Gebotenen gehöre. Ein Verweis auf Selbsthilfe durch freiwillige Ausreise und/ oder Passbeschaffungsbemühungen sei nicht zulässig (LSG NRW 24.4.2013 - L 20 AY 153/12 B ER, ebenso LSG Bayern 24.1.2013 - L 8 AY 4/12 B ER; LSG Berlin-Brandenburg 6.2.2013 - L 15 AY 2/13 B ER).

7. Nach vier Jahren Anspruch auf Sozialhilfe – § 2 AsylbLG

Leistungsberechtigte nach AsylbLG erhalten nach 48 Monaten des Bezugs von Leistungen nach § 3 AsylbLG *„abweichend von den §§ 3-7 AsylbLG“* Leistungen in entsprechender Anwendung des **SGB XII**. Dies beinhaltet Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL) nach dem 3. Kapitel SGB XII und *„Hilfen in besonderen Lebenslagen“* (5. - 9. Kapitel SGB XII) einschließlich Passkosten (⇨Ausländer 2.6). Auch die Einkommens- und Vermögensfreibeträge der Sozialhilfe sind anzuwenden.

Art, Umfang und Höhe der Leistungen nach § 2 AsylbLG richten sich nach dem SGB XII. Weil es sich rechtlich weiter um Leistungen nach AsylbLG handelt, bleibt das Verwaltungsverfahren des AsylbLG anwendbar (§§ 7a bis 13 AsylbLG). Unabhängig von ihrer Erwerbsfähigkeit haben Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG keinen Anspruch auf Alg II (§ 7 Abs. 1 SGB II).

Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG erhalten insbesondere ungekürzte **Regelsätze in bar**, Mehrbedarfszuschläge, Erstausstattungen, die **Mietkosten** für eine Wohnung, sowie nach § 264 Abs. 2 SGB V eine **Krankenversichertenkarte**.

Mancherorts in Bayern, Baden-Württemberg und Thüringen werden auch gemäß § 2 Abs. 2 AsylbLG **Sachleistungen in Gemeinschaftsunterkünften** erbracht. Das ist im Regelfall rechtswidrig. Zulässig wäre es nur aufgrund einer Ermessensentscheidung wegen der besonderen Verhältnisse der einzelnen Unterkunft, z.B. weil dort keine Kochgelegenheiten geschaffen werden können, oder weil es wegen der unterschiedlichen Leistungen zu massiven Konflikten zwischen den Bewohnern gekommen ist.

7.1 Rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer?

Leistungen nach § 2 AsylbLG sind auch 48 Monaten ausgeschlossen, wenn der Leistungsberechtigte *„die Dauer des Aufenthaltes rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst"* hat (§ 2 Abs. 1 AsylbLG). Das ist z.B. der Fall, wenn ein ausreisepflichtiger Ausländer sich geweigert hat, bei der Passbeschaffung mitzuwirken, oder falsche Angaben zu seiner Identität gemacht hat.

Dabei soll auch ein lange zurückliegendes Verhalten zum dauerhaften Verlust des Anspruchs nach § 2 führen (BSG 17.6.2008 - B 8/9b AY 1/07 R). Wir halten diese Auffassung für unvereinbar mit dem BVerfG-AsylbLG-Urteil vom 18.7.2012.

Wenn ein geduldeter Ausländer freiwillig ausreisen könnte, dies aber nicht tut, ist dies jedoch laut BSG (ebenda) nicht als rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer zu werten.

Asylbewerbern und Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis kann nicht unterstellt werden, dass sie ihre Aufenthaltsdauer rechtsmissbräuchlich beeinflusst haben, da sie ihr Grundrecht auf Asyl nutzen, bzw. ihnen das Aufenthaltsrecht durch die Aufenthaltserlaubnis zugestanden wurde. Während des Asylverfahrens ist nach der Genfer Flüchtlingskonvention eine Passbeschaffung ohnehin unzumutbar.

7.2 Welche Zeiten werden angerechnet?

Nur Zeiten des Bezugs von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG zählen für die Wartefrist. Zeiten mit anderen Sozialleistungen (§ 2 AsylbLG, BSHG, Alg I, Alg II, Jugendhilfe usw.) oder Erwerbstätigkeit zählen laut BSG nicht (ebenda). Nach längerem Untertauchen, Inhaftierung oder Ausreise für mehr als 6 Monate beginnt nach der Behördenpraxis die 48-Monatsfrist neu, nicht jedoch nach Unterbrechungen wegen anderen Einkommens.

Sowohl die Dauer der Wartefrist als auch der Berechnungsmodus (Nichtbeachtung von Zeiten mit anderem Einkommen) ist unvereinbar mit dem BVerfG-AsylbLG-Urteil vom 18.7.2012.

7.3 Anmieten von Wohnungen

Spätestens nach § 2 AsylbLG muss die Anmietung von Wohnungen genehmigt und die Kosten für Miete und Heizung nach den auch für die Sozialhilfe bzw. das Alg II geltenden Maßstäben übernommen werden, dies gilt auch für Kautionen und Genossenschaftsanteile (⇨Miete). Der Sachleistungsvorrang des § 3 AsylbLG gilt dann nicht mehr. Bei Asylbewerbern muss man ggf. zunächst beantragen, nach der Ermessensregel des § 53 AsylVfG eine ggf. in die Aufenthaltsgestattung eingetragene Auflage zur Wohnsitznahme in einer Gemeinschaftsunterkunft aufzuheben.

Informationen

Classen, Das AsylbLG und das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, Februar 2011, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Classen_AsylbLG_Verfassung.pdf

www.fluechtlingsrat-berlin.de ⇨Gesetzgebung: Gesetze, Literatur, Beratungsadressen, Rechtsprechung und Arbeitshilfen zum AsylbLG, Flüchtlingssozialrecht und Asylrecht

www.asyl.net Beratungsadressen, Asylmagazin, Rechtsprechungsdatenbank

www.ecoi.net Datenbank mit Herkunftsländerinfos

0 Auftragsweise Durchführung der ambulanten gesundheitlichen Versorgung für das Land Berlin durch die **AOK Nordost – Die Gesundheitskasse**

A

Krankenkassen-Nr.

Kalendervierteljahr der Gültigkeit:
01.10.2012 bis 31.12.2012

eine evtl. kürzere Gültigkeit ist hier zu vermerken:

Behandlungausweis und Abrechnungsschein für vertragsärztliche Behandlung

Dieser Behandlungsausweis gilt – falls nicht eine kürzere Gültigkeit vermerkt wurde – für das im rechten Feld eingedruckte Kalendervierteljahr.

KV-Abrechnungsstelle 72
Masurenallee 6a
14057 Berlin

Berechtigter:

[redacted]

(Zuname) (Vorname) (Geburtsdatum)

[redacted]

(Wohnung)

[redacted]

(ggf. Zuname und Vorname des gesetzlichen Vertreters) (Geburtsdatum)

Leistungen im Rahmen des § 4 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes werden nur **zur Behandlung akuter Krankheiten und Schmerzzustände gewährt.**
Gemäß § 6 dieses Gesetzes können sonstige Leistungen insbesondere gewährt werden, wenn sie zur Sicherung der Gesundheit im Einzelfall **unerläßlich** sind.

Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber

17.09.2012

(Datum) (Stempel der ausgebenden Behörde und Unterschrift)

Zur Beachtung für den Berechtigten!

Der Behandlungsausweis ist dem Vertragsarzt **vor Beginn der Behandlung** auszuhändigen.

Der Vertragsarzt ist berechtigt, sich von der Identität des bei ihm Erschienenen mit der auf dem Behandlungsschein benannten Person zu überzeugen.

Berufskrankheit, Unfall oder Unfallfolgen sind vom Berechtigten sofort der betreuenden Dienststelle (Aussteller des Behandlungsausweises) zu melden.

Dieser Behandlungsausweis ist nicht zu verwenden bei Familienangehörigen, die wegen der Folgen eines Kindergarten- oder Schulunfalles behandelt werden. Eines besonderen Behandlungsausweises bedarf es in diesen Fällen nicht.

01.2011 511-58

---

0 Auftragsweise Durchführung der ambulanten gesundheitlichen Versorgung für das Land Berlin durch die **AOK Nordost – Die Gesundheitskasse**

A

Krankenkassen-Nr.

Kalendervierteljahr der Gültigkeit:
01.10.2012 bis 31.12.2012

eine evtl. kürzere Gültigkeit ist hier zu vermerken:

Behandlungausweis und Abrechnungsschein für vertragszahnärztliche Behandlung

Dieser Behandlungsausweis gilt – falls nicht eine kürzere Gültigkeit vermerkt wurde – für das im rechten Feld eingedruckte Kalendervierteljahr.

KZV-
Abrechnungsstelle 30
Georg-Wilhelm-Str. 16
10711 Berlin

Berechtigter:

[redacted]

(Zuname) (Vorname) (Geburtsdatum)

[redacted]

(Wohnung)

[redacted]

(ggf. Zuname und Vorname des gesetzlichen Vertreters) (Geburtsdatum)

Leistungen im Rahmen des § 4 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes werden nur **zur Behandlung akuter Krankheiten und Schmerzzustände gewährt.**
Gemäß § 6 dieses Gesetzes können sonstige Leistungen insbesondere gewährt werden, wenn sie zur Sicherung der Gesundheit im Einzelfall **unerläßlich** sind.

Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber

17.09.2012

(Datum) (Stempel der ausgebenden Behörde und Unterschrift)

Zur Beachtung für den Berechtigten!

Der Zahnbehandlungsschein (Behandlungsausweis für vertragszahnärztliche Behandlung) ist dem Vertragszahnarzt **vor Beginn der Behandlung** auszuhändigen.

Der Vertragszahnarzt ist berechtigt, sich von der Identität des bei ihm Erschienenen mit der auf dem Behandlungsschein benannten Person zu überzeugen.

Berufskrankheit, Unfall oder Unfallfolgen sind vom Erkrankten sofort der betreuenden Dienststelle (Aussteller dieses Scheines) zu melden.

Dieser Behandlungsausweis ist nicht zu verwenden bei Familienangehörigen, die wegen der Folgen eines Kindergarten- oder Schulunfalles behandelt werden. Eines besonderen Behandlungsausweises bedarf es in diesen Fällen nicht.

Dieser Behandlungsausweis gilt nicht für Zahnersatz!

01.2011 511-43

Schulkarte

[redacted]

Aktion	Termin	Erledigt / Stempel
Vorsprache Schulamt Lichtenberg Adresse: Fr. Dumas Tel. 902963812 (weiterführende Schule) Oberschule Fr. Simon Tel. 902963817 (Grundschule) Grundschule Fr. Hüser Tel. 902963814 (Fr. - Leitung) - Leitung von der Schulorganisation Fr. Keil - Amtsleiterin		
Sprachtest Ort:		
Schulmedizinische Untersuchung Ort:		
Einschulung Schule:		

Antrag auf Aufnahme in eine Kleinklasse bzw. in eine Regelklasse

Name und Vorname des Kindes Geburtsdatum	
Wurde bereits eine Schule besucht? Wenn ja, wo und wie lange? Welche Muttersprache spricht Ihr Kind? Kann es lesen und schreiben? Wenn ja, in welcher Schriftsprache (z.B. lateinisch, arabisch)? Welche Klassenstufe wurde besucht und abgeschlossen?	
Sind Deutschkenntnisse vorhanden? mündlich schriftlich	Keine ☐ wenig ☐ spricht deutsch ☐ Keine ☐ wenig ☐ schreibt deutsch ☐
besondere Hinweise zum Kind (z.B. Behinderung)	
Name und Vorname der Mutter Geburtsdatum	
Name und Vorname des Vaters Geburtsdatum	
Staatsangehörigkeit der Familie	
Aufenthaltsstatus der Familie	
Anschrift der Familie (Wohnung oder Wohnheim) Seit wann in Deutschland gemeldet?	
Ist die Aufforderung zur schulärztlichen Untersuchung erfolgt?	

Datum/Unterschrift Sorgeberechtigten:

Datum/Unterschrift Sozialarbeiter/in:

Schulgesetz für das Land Berlin – SchulG Berlin

§ 2 SchulG Berlin - Recht auf Bildung und Erziehung

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf zukunftsfähige schulische Bildung und Erziehung ungeachtet seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Herkunft, einer Behinderung, seiner religiösen oder politischen Anschauungen, seiner sexuellen Identität und der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Stellung seiner Erziehungsberechtigten.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes dienen der Verwirklichung des Rechts auf Bildung gemäß Artikel 20 Abs. 1 der Verfassung von Berlin. Jeder junge Mensch hat entsprechend seinen Fähigkeiten und Begabungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Recht auf gleichen Zugang zu allen öffentlichen Schulen. ...

§ 19 Ganztagsschulen, ergänzende Förderung und Betreuung

(1) 1Grundschulen und Integrierte Sekundarschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 sind Ganztagsschulen. ....

(2) 1Ganztagsschulen verbinden Unterricht und Erziehung mit außerunterrichtlicher Förderung und Betreuung durch ein schul- und sozialpädagogisches Konzept... 7Beim offenen Ganztagsbetrieb erfolgt die Teilnahme an den Ganztagsangeboten der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung freiwillig, beim gebundenen Ganztagsbetrieb besteht Teilnahmepflicht ...

(3) 1Das Angebot ... umfasst ein grundsätzlich kostenbeteiligungspflichtiges Mittagessen. ...

(6)[2] 1Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Primarstufe erhalten ein Angebot ergänzender Förderung und Betreuung, wenn entsprechend § 4 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes ... ein Bedarf für eine solche Förderung und Betreuung besteht. .... 4Der Betreuungsumfang soll dem Bedarf der Familie und insbesondere des Kindes gerecht werden. 5Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch Bescheid des örtlich zuständigen Jugendamts... 6Die ergänzende Förderung und Betreuung wird als schulisches Angebot der zuständigen Schulbehörde (§ 109 Absatz 1 Satz 1) durch die öffentliche Schule oder die Bereitstellung von Plätzen bei Trägern der freien Jugendhilfe, die mit Schulen kooperieren, erbracht...12Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz ...; § 26 des Kindertagesförderungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

Schulpflicht § 41 SchulG Berlin - Grundsätze

(1) Schulpflichtig ist, wer in Berlin seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat. Völkerrechtliche Grundsätze und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

(2) Ausländische Kinder und Jugendliche, denen auf Grund eines Asylantrags der Aufenthalt in Berlin gestattet ist oder die hier geduldet werden, unterliegen der allgemeinen Schulpflicht.

§ 55 - Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung

(1) 1Bis zum 31. Mai eines jeden Kalenderjahres wird bei allen Kindern, die im folgenden Kalenderjahr regelmäßig schulpflichtig werden, festgestellt, ob die deutschen Sprachkenntnisse für eine erfolgreiche Teilnahme am Schulunterricht ausreichen. 2Alle Kinder nehmen an standardisierten Sprachstandsfeststellungsverfahren teil. ....

(2) 1Eltern, deren **Kinder nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse** verfügen und die nicht von Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 erfasst sind oder in anderer Weise entsprechend gefördert werden, werden von der Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Jugendamt über die Angebote der Förderung in einer Tageseinrichtung informiert und bezüglich des individuellen Rechtsanspruchs ihres Kindes und dessen Umsetzung beraten. **2Wird der Anspruch auf einen Platz in einer Einrichtung der Jugendhilfe nicht geltend gemacht oder erfolgt keine entsprechende Sprachförderung in anderer Weise, werden Kinder, die nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen, von der zuständigen Schulbehörde für die Dauer des letzten Jahres vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht zur Teilnahme an einer vorschulischen Sprachförderung verpflichtet.**

Artikel 20 Verfassung von Berlin *[Recht auf Bildung]*

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Das Land ermöglicht und fördert nach Maßgabe der Gesetze den Zugang eines jeden Menschen zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen, insbesondere ist die berufliche Erstausbildung zu fördern.

§ 4 Kindertagesförderungsgesetz

Anspruch und bedarfsgerechte Förderung

(2) 1Ein Bedarf liegt dem Grunde und dem Umfange nach vor, wenn sich dieser aus pädagogischen, sozialen oder familiären Gründen ergibt.

(3) 1Kindern in den letzten drei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht wird auf Antrag ohne weitere Bedarfsprüfung eine Förderung bis zu einer Teilzeitförderung gewährt. **2Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, liegt regelmäßig ein Bedarf zumindest für eine Teilzeitförderung in einer Tageseinrichtung vor, wenn die Förderung für die sprachliche Integration erforderlich ist.**

Artikel 28 UN-Kinderrechtskonvention

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das **Recht des Kindes auf Bildung** an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;

b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemein bildender und berufsbildender **Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen** und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;

c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;

d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;

e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

§ 24 SGB VIII - Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(ab 1.8.2013 geltende Fassung, bis dahin gilt Übergangsregelung des § 24a)

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

2. die Erziehungsberechtigten

a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. ...

Lerngruppen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse
Schulpflicht und das Recht auf Beschulung

Grundsätzliches
Die allgemeine **Schulpflicht** dauert zehn Schulbesuchsjahre und wird durch den Besuch einer Grundschule und einer weiterführenden allgemein bildenden Schule erfüllt (§ 42 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Berlin - SchulG). Ausländische Kinder und Jugendliche, die über einen Aufenthaltstitel verfügen und in Berlin wohnhaft sind, unterliegen ebenso wie deutsche Staatsangehörige der Schulbesuchspflicht gemäß § 41 SchulG. Sofern sie nicht über einen Aufenthaltstitel verfügen, ihr Aufenthalt jedoch auf Grund eines Asylantrags gestattet ist oder sie hier geduldet werden, unterliegen sie ebenfalls der allgemeinen Schulpflicht gemäß § 41 Abs. 2 SchulG (für Asylsuchende/Flüchtlinge s. auch Art. 22 Genfer Flüchtlingskonvention).

Ausländische Kinder und Jugendliche, die über keinen Aufenthaltsstatus verfügen, unterliegen zwar nicht der allgemeinen Schulpflicht; sie haben indes ein **Recht auf Beschulung** an öffentlichen Schulen gemäß § 2 SchulG und Art. 20 Abs. 1 der Verfassung von Berlin.

Altersbegrenzung der Schulpflicht, z.B. durch Volljährigkeit
Das Schulgesetz für das Land Berlin sieht keine altersmäßige Begrenzung der Schulpflicht vor. Die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht knüpft vielmehr an die Anzahl der Schulbesuchsjahre an (10 Schulbesuchsjahre; vgl. § 42 Abs. 4 SchulG). Folglich gibt es nach dem Schulgesetz auch keinen Automatismus, wonach mit Eintritt der Volljährigkeit die allgemeine Schulpflicht endet.

Mithin ist in den Blick zu nehmen, wann die Schulpflicht regelmäßig - ungeachtet der Möglichkeit der Zurückstellung und der Aufnahme in die Schule auf Antrag (vgl. § 42 Abs. 2 und 3 SchulG) - beginnt. Im Gegensatz zum Ende der Schulpflicht liefert das Gesetz hier eine Altersangabe. Gemäß § 42 Abs. 1 SchulG werden mit Beginn eines Schuljahres (1. August) alle Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder bis zum folgenden 31. Dezember vollenden werden. Das bedeutet, dass die Alterspanne der Kinder, die in einem Jahr schulpflichtig werden, zwischen 6 Jahren und 7 Monaten und 5 Jahren und 7 Monaten liegt. Im Hinblick darauf und ausgehend von 10 Schulbesuchsjahren endet die Schulpflicht damit regelmäßig in einem Alter zwischen 15 Jahren und 7 Monaten und 16 Jahren und 7 Monaten.

Vor dem Hintergrund, dass auch bei Wiederholung einer Jahrgangsstufe die tatsächlichen Schulbesuchsjahre auf die Erfüllung der Schulpflicht angerechnet werden, ist die Fragestellung jedoch rein theoretischer Natur; denn auch bei späterer Einschulung der nunmehr volljährigen Schülerin oder des Schülers, wird diese oder dieser zum Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit bereits 10 Schulbesuchsjahre absolviert und damit die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben.

Im Hinblick auf die Berufsschulpflicht (vgl. § 43 SchulG) gilt, dass diese auch über das 18. Lebensjahr hinaus - bis zum Ende des Berufausbildungsverhältnisses - fortbesteht.

Aus dem Ausland zugezogene Jugendliche, die erklären, noch keine 10 Schuljahre absolviert zu haben
Wenngleich das Schulgesetz für das Land Berlin keine altersmäßige Begrenzung für eine Beschulung vorgesehen hat, gilt dieses Recht naturgemäß nicht unbegrenzt. Es stellt sich daher auch für Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren - einem Alter, in dem jedenfalls die Schulpflicht regelmäßig erfüllt sein dürfte - die Frage, ob eine Aufnahme in eine Schule des Ersten Bildungsweges in Betracht kommt oder ob auf den Zweiten Bildungsweg zu verweisen ist. Die Schulpflicht ist im Übrigen auch nur durch Besuch einer (inländischen) deutschen Schule zu erfüllen (Avenarius, Schulrecht, 8. Auflage 2010, S. 351). Sofern die zuziehenden ausländischen Kinder und Jugendlichen nachweislich im Heimatland eine Schule besucht haben, wären dies per se auch keine Schulbesuchsjahre, die bei der Erfüllung der Schulpflicht zu berücksichtigen wären.

Deshalb ist zunächst in einem **ersten Schritt** durch die Schulaufsicht im Wege der Einzelfallprüfung der Leistungs- und Bildungsstand festzustellen und zu entscheiden, ob eine Aufnahme (unmittelbar in eine Regelklasse, aber auch zunächst durch den Besuch einer besonderen Lerngruppe gem. § 15 Abs. 2 SchulG zur Vorbereitung auf den Übergang in eine Regelklasse) möglich ist.

In einem **zweiten Schritt** ist das Alter der oder des Zuziehenden in den Blick zu nehmen, denn es liegt auf der Hand, dass interessierte Jugendliche in Bezug auf das Alter nicht unbegrenzt in eine Schule des Ersten Bildungsweges Aufnahme finden können. Ein Anhaltspunkt bietet § 6 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe - VO-GO. Danach können Schülerinnen und Schüler in die gymnasiale Oberstufe u.a. (bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen) aufgenommen werden, wenn sie beim Eintritt in die gymnasiale Oberstufe das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; bei Vorliegen einer besonderen Härte kann von der Schulaufsicht im Einzelfall eine Überschreitung der Altersgrenze zugelassen werden.

Daraus ergibt sich eine Wertung des Gesetz- und Verordnungsgebers dahingehend, dass Schülerinnen und Schüler vor Vollendung des 20. Lebensjahres die Jahrgangsstufe 10 erfolgreich abgeschlossen haben sollten. Gemessen daran ist unter Berücksichtigung aller Umstände **in jedem Einzelfall** prognostisch einzuschätzen, ob die oder der Betroffene hierzu in der Lage ist.

Eine Ablehnung der Aufnahme mit dem pauschalen Hinweis auf eine Altersgrenze ist danach nicht zulässig. Vielmehr ist eine Einzelfallbetrachtung in dem dargestellten Sinn erforderlich.

Name *A1*

Anschrift .....

Ort ..... den .....
(Datum)

An den Sozialleistungsträger .....

.....
Adresse

.....
Ort

Antrag auf Sozialhilfe / Grundsicherung für Arbeitsuchende / Leistungen nach AsylbLG

Ich beantrage folgende Leistungen:

O Regelsatz/Regelleistung/Sozialgeld/ Grundleistungen für mich /und für meine Angehörigen
.....

O Miete kalt/warm .....Euro/Monat ab Monat .....

O Heizkosten/Heizkostennachzahlung/ Brennstoffbeihilfe für ..... (Heizungsart)

O Betriebkostennachzahlung lt. Abrechung vom ..... für .....

O einen Mietübernahmeschein und einen Maklerkostenübernahmeschein für die Wohnungssuche.
Ich brauche eine (andere) Wohnung, weil
.....

O Nachweis von und / Kostenübernahme für Unterkunft im Wohnheim, da ich/wir wohnungslos bin/sind

O Ernährungszulage /Mehrbedarfszuschlag (Krankheit/Schwangerschaft/Alter bzw. Erwerbsunfähigkeit und Gehbehinderung/ Alleinerziehende)
wegen..... für: .....

O den notwendigen Bedarf an Kleidung / für mich/ und für alle Haushaltsangehörigen laut anl. Auflistung (§ 3 AsylbLG: notw. Bedarf // SGB II/SGB XII//§ 6 AsylbLG: Erstausstattungen sowie bes. Bedarf wegen Krankheit, Behinderung etc.)

O den notwendigen Bedarf an Hausrat, Haushaltsgeräten und Möbeln laut anliegender Auflistung (§ 3 AsylbLG: notw. Bedarf // SGB II/SGB XII/§ 6 AsylbLG: Erstausstattungen sowie besonderer Bedarf wegen Krankheit, Behinderung etc.)

O Klassenreise für die Kinder .....

O Übernahme der Beiträge für meine Krankenversicherung bei der .....

O Leistungen der Krankenversicherung nach § 264 SGB V von der .....

O Krankenscheine vom Sozialamt (§ 48ff SGB XII/§§ 4 und 6 AsylbLG) für Arzt und Zahnarzt für mich/ und jeden meiner Familienangehörigen/ zum Zwecke der Vorsorge und ggf. der Akutkrankenbehandlung

O Ausweis über den Bezug von ALG II / Sozialhilfe / AsylbLG-Leistungen für mich/ und für alle Haushaltsangehörigen als Grundlage für Ermäßigungen in öff. und privaten Einrichtungen, Verkehrsmitteln etc.

O Bestätigung für Telefongebührenermäßigung / und für Rundfunkgebührenbefreiung

O eine/.....Bescheinigung/en über die Höhe der monatlichen Leistungen nach SGB II/SGB XII/AsylbLG zur Vorlage bei
.....

O einen schriftlichen Bescheid mit einer Berechnung der Höhe und Zusammensetzung der gezahlten Sozialleistung seit dem...../ab Antragstellung am .....

O .....

Ich bitte darum, diesen Antrag - **ggf. auch als Anlage zum amtlichen Antragsformular** - zur Akte zu nehmen.
Ich beantrage zu allen o.g. Anträgen einen begründeten schriftlichen Bescheid gemäß §§ 33/35 SGB X bzw. §§37/39 VwVfG mit einer Berechnung, wie sich die Leistung zusammensetzt und welche Leistungen Dritter Sie ggf. verrechnet haben bzw. was ggf. direkt an Dritte geleistet wurde.

.....
(Unterschrift)

Name *A3*

Anschrift .....

Ort ..... den .....
(Datum)

An den Sozialleistungsträger .....

.....
Adresse

.....
Ort

Antrag auf Kleidung, Handtücher und Bettzeug nach SGB II, SGB XII bzw. AsylbLG

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die unten aufgeführten Sachen, die ich als Erstausstattungen oder als Sonderbedarf wegen Krankheit oder Behinderung (§§ 21, 23 SGB II; §§ 28, 31 SGB XII bzw. § 6 AsylbLG) bzw. als notwendigen Bedarf (§ 3 AsylbLG) benötige.

..... Wintermantel
..... Sommermantel
..... Regenschirm
..... Hosen
..... Röcke
..... Kleider
..... Umstandskleider
..... Unterhosen
..... Unterhosen lang
..... Strumpfhosen Sommer/Winter
..... Unterhemden
..... BHs
..... Hüfthalter
..... T-Shirts lange/kurze Ärmel
..... Sweat Shirts
..... Pullover Sommer/Winter
..... Hemden/Blusen
..... Jacket/Jacke

..... Strickjacke
..... Nachthemd/Schlafanzug
..... Strümpfe Sommer/Winter
..... Socken Sommer/Winter
..... Schal
..... Mütze
..... Paar Handschuhe
..... Trainingsanzug
..... Turnhose/Gymnastikanzug
..... Badehosen/Badeanzüge
..... Badekappe
..... Bademantel
..... Arbeitshosen
..... Arbeitsjacken
..... Arbeitsstiefel
..... Gürtel/Hosenträger
..... Paar Winterstiefel
..... Paar Halbschuhe

..... Paar Sandalen
..... Paar Turnschuhe
..... Paar Hausschuhe
..... Paar Gummistiefel
....
....
....
....
..... Garnituren Bettwäsche (Laken, Bettbezug, Kopfkissenbezug)
..... Einziehdecke warm
..... Federbett
..... Federkopfkissen
..... Frottier-Badetücher
..... Geschirrtücher
....
....

Bei Antragstellung nach §§ 3 - 7 AsylbLG: Der genannte Bedarf an Kleidung kann aus den deutlich unterhalb des Existenzminimums nach SGB XII liegenden, laufenden Leistungen nach § 3 AsylbLG nicht gedeckt werden, den o.g. Bedarf beantrage ich daher ggf. auch als ***zusätzlichen Bedarf nach § 6 AsylbLG****.*
Die Leistungen für Handtücher, Bettwäsche und dergleichen sind ggf. als ***einmalige Beihilfen für Hausrat nach § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG*** *auch zusätzlich zu den Grundleistungsbeträgen zu erbringen.*

Ich bitte um einen schriftlichen begründeten Bescheid gemäß §§ 33/35 SGB X bzw. §§37/39 VwVfG mit Angabe der Berechnungsgrundlage, aus der auch der jeweils bewilligte Einzelbetrag für die Kleidungsstücke hervorgeht. Ich bitte darum, diesen Antrag zur Akte zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)

Name *A9*

Anschrift .....

Ort ..... den .....
(Datum)

An den Sozialleistungsträger .....

Adresse.....

Ort.....

Antrag auf Möbel und Hausrat gemäß SGB II, SGB XII bzw. AsylbLG

ich beantrage die unten aufgeführten Sachen, die ich als Erstausstattungen oder als Sonderbedarf wegen Krankheit oder Behinderung (§§ 21, 23 SGB II; §§ 28, 31 SGB XII bzw. § 6 AsylbLG) bzw. als notwendigen Bedarf (§ 3 AsylbLG) benötige.
im Falle der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft: der Wohnheimbetreiber hat uns die beantragten Dinge leider nicht zur Verfügung gestellt.

..... Betten / mit Matratze für Erwachsene und große Kinder (100 x 200 cm)

..... Bettdecken (135 x 200 cm) / und Kopfkissen (80 x 80 cm) für Erwachsene und große Kinder

..... Garnituren Bettwäsche für Erwachsene und große Kinder (Bettlaken, Bettbezug, Kopfkissenbezug)

..... Betten / mit Matratze für kleine Kinder (70 x 140 cm)

..... Bettdecken (100 x 135 cm) / und Kopfkissen (40 x 60 cm) für kleine Kinder

..... Garnituren Bettwäsche für kleine Kinder (Bettlaken, Bettbezug, Kopfkissenbezug)

.....	Frottierhandtücher/Badetücher	.....	Geschirrtücher
.....	Stühle für die Küche	.....	Kühlschrank
.....	Küchentisch	.....	Waschmaschine
.....	Küchenschrank	.....	Wäscheständer
.....	Kleiderschrank für Erwachsene	.....	Wohnzimmertisch
.....	Kleiderschrank für die Kinder	.....	Couch
.....	Wohnzimmerschrank	.....	Sessel
.....	(Schreib)tisch + Stuhl für Kinder (Hausaufgaben)	.....	Bücherregal

..... Teppich/Teppichboden für (Raum/Räume) ..... zusammen .....m^2

..... Gardinen und/oder Vorhänge für .....Fenster (Wohnung ist sonst von Nachbarn einsehbar)

.....	Teller	.....	Kochtöpfe	.....	Lampen für (Räume) .....
.....	Tassen	.....	Pfannen		.....
.....	Gläser	.....	Wasserkessel	.....	Wandspiegel
.....	Gabeln	.....	Kaffee/Teekanne	.....	Klobürste
.....	Löffel	.....	Mülleimer	.....	.....
.....	Messer	.....	Besen/Schrubber	.....	.....
.....	Teelöffel	.....	Handfeger/Schaufel	.....	.....
.....	Dosenöffner	.....	Staubsauger	.....	.....

Möbel und Hausrat sind nach § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG zusätzlich zu den lfd. Grundleistungen als einmalige Beihilfen zu erbringen.

Möbel und Hausrat sind nach SGB II bzw. SGB XII als Erstausstattungen für die Wohnung nach § 21 SGB II, § 31 SGB XII, bzw. nach § 23 SGB II, § 28 SGB XII als Sonderbedarf wg. Krankheit oder Behinderung zu erbringen.

Ich/wir bitte/n darum, diesen Antrag zur Akte zu nehmen, und um einen begründeten schriftlichen Bescheid gem. §§ 33/35 SGB X bzw. 37/39 VwVfG mit Angabe der Einzelpreise.

.....
(Unterschrift)

Name *A5*

Anschrift.....

Ort ..... den .....
(Datum)

An den Sozialleistungsträger .....

.....
Adresse

.....
Ort

Antrag auf **Schwangerschaftskleidung** und **Klinikausstattung**, **Kinderwagen** und **Kinderbett**, **Babykleidung** und **Babybett**, **Babypflegemittel** und **Hausrat**

Wegen der bevorstehenden Geburt meines Kindes (voraussichtlich am .....) beantrage ich Folgendes:
(benötigte Dinge ankreuzen)

O 1. Schwangerschaftskleidung
- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / § 6 AsylbLG -
2 Umstandskleider
2 Umstandshosen
3 BHs/Still BHs,
7 Unterhosen, 4 Unterhemden
3 Blusen, 2 Pullover
1 Schwangerschaftsbadeanzug

O 2. Klinikausstattung
- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / §§ 3+ 6 AsylbLG -
6 Nachthemden, vorn zu öffnen
10 kochfeste Slips
Einlagen für Still BHs
1 Morgenrock, 1 Bettjacke
1 Paar Hausschuhe
5 Paar Kniestrümpfe
1 Waschbeutel, 6 Waschlappen
6 Frottierhandtücher

O 3. Babykleidung
- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / §§ 3+ 6 AsylbLG -
20 Windeln
5 Moltonunterlagen
2 Gummiunterlagen
5 Babyjäckchen
5 Babystrampler
5 Babyhemdchen
40 Wickelfolien
5 Frotteehöschen
2 Badelaken 100 x 100 cm

O 4. Kinderwagen
- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / § 3 AsylbLG -
1 Kinderwagen,
1 Kinderwagenmatratze
1 Kinderwagenbettdecke
3 Garnituren Kinderwagenbettwäsche

O 5. Kinderbett
- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / § 3 AsylbLG -
1 Kinderbett, 1 Matratze fürs Kinderbett
1 Kopfschutz fürs Kinderbett
1 Bettdecke, 1 Kopfkissen, 1 Federbett
3 Garnituren Bettwäsche
(3 Laken, 3 Bettbezüge, 3 Kopfkissenbezüge)

O 6. Babyausstattung
- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / § 3 AsylbLG -
6 Nabelbinden, 3 Packungen Mullkompressen
2 Wolljäckchen, 3. Paar Wollsöckchen/Wollschühchen
2 Mützchen, 2 Paar Wollhandschuhe

O 7. Pflegeutensilien
- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / §§ 3+6 AsylbLG -
1 Babybadewanne mit -gestell, 1 Babybadethermometer
1 Babyschaumbad und Babyseife
3 Badetücher, 6 Babymullwaschlappen
Babyöl, Babycreme, Spezialsalbe für den Po
1 Babynagelschere, 1 Packung Wattestäbchen
1 Haarbürste, 1 Fieberthermometer
6 Fläschchen mit Sauger (a 250g), 1 Flaschenbürste
3 Nuckel, 1 Wärmflasche

O 8. Hausrat, Möbel, Kühlschrank, Waschmaschine
- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / § 3 AsylbLG -
O 1 Kleiderschrank, 1 Wickelauflage
O 1 Windeleimer, 1 Eimer für schmutzige Wäsche
O 1 Wäscheständer
O 1 Kühlschrank
O 1 Waschmaschine

O 9. Mehrbedarf für Ernährung
- § 21 SGB II / § 30 SGB XII / § 6 AsylbLG -
17% des Regelsatzes des Haushaltsvorstandes ab der 13 Schwangerschaftswoche = 17 % von ..... Euro = ... **Euro/Monat**

O bei Antragstellung nach **§§ 3 - 7 AsylbLG:**
Den o.g. Bedarf beantrage ich als **zusätzlichen Bedarf nach §§ 3+ 6 AsylbLG**. Der beantragte Bedarf an Kleidung, Ernährung und Körperpflege kann aus den deutlich unterhalb des Existenzminimums nach SGB XII liegenden, laufenden Leistungen nach § 3 AsylbLG keinesfalls gedeckt werden.
Die Leistungen für **Hausrat** einschl. Handtüchern, Bettwäsche, Kinderwagen, Babyfläschchen usw. sind als **einmalige Beihilfen nach § 3** Abs. 2 Satz 2 AsylbLG zusätzlich zu den Grundleistungsbeträgen zu erbringen. Ich verweise auf die nach dem Urteil d. Bundesverfassungsgerichtes v. 28.5.1993 zu achtenden Grundsätze des Schutzes der Schwangerschaft.

Ich bitte darum, den Antrag zur Akte zu nehmen. Ich bitte um begründeten schriftlichen Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)

Name B1

Anschrift .....

Ort ..... den .....
(Datum)

An die .
Arbeitsagentur.....

.....
Adresse

.....
Ort

Sehr geehrte Damen und Herren, ich beantrage

O meine Registrierung als **arbeitsuchend**, eine Arbeitsberatung , und die Vermittlung in angemessene Arbeitsstellen/Ausbildungsstellen/Maßnahmen der Arbeitsförderung (§§ 29, 35 SGB III).

O eine schriftliche **Bestätigung** über die Registrierung als Arbeitsuchende/r zur Vorlage beim Sozialamt

O eine **Berufsberatung** (§ 30 ff. SGB III) über Fragen und Förderungsmöglichkeiten zum Eintritt in das Berufsleben und die Vermittlung in entsprechende Ausbildungsstellen (§ 35 ff. SGB III)

O Beratung über /Vermittlung in Maßnahmen der **beruflichen Eingliederung** zum Nachholen von Schulabschlüssen, Eingliederungskurse und - Maßnahmen etc.(§§ 53 ff., 59ff., 240 ff. SGB III)

O Beratung über /Vermittlung in **Weiterbildung**ssmaßnahmen und entsprechende Förderungsmöglichkeiten für mich (§ 77 ff.;§ 153 ff. SGB III)

O Beratung über /Vermittlung in für mich passende, öffentlich geförderte Arbeitsstellen wie z.B. **ABM** (§§260 ff., 272 ff. SGB III), aus EU-Programmen wie dem **ESF** usw. geförderte Stellen

O Beratung über/Vermittlung in Förderungsmaßnahmen für **Frauen** sowie ggf. zum Wiedereintritt in das Berufsleben nach der Familienphase bzw. für Alleinerziehende

O Beratung über/Vermittlung in Rehabilitationsmaßnahmen zum (Wieder) Eintritt in das Berufsleben mit dem Ziel einer meiner **Behinderung** angemessenen Beschäftigung (§§ 97 ff., 160 ff., 248 ff. SGB III)

O eine arbeitsmarktunabhängige **Arbeitsberechtigung** für Tätigkeiten jeder Art

O eine **Arbeitserlaubnis** für die von mir gefundene Arbeitsstelle

O **Auskünfte über Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes** und die Benennung der konkreten sich für mich daraus ergebenden Berufs-/Tätigkeitsbereiche für die Erteilung einer allgemeinen Arbeitserlaubnis (§§ 29, 35, 41 SGB III)

O einen **Deutschkurs** (§ 43 ff.AufenthG / § 9 BVfG)

O Besonders interessiert mich folgende Tätigkeit/Ausbildung/Maßnahme

.....

Ich bitte darum, diesen Antrag zur Akte zu nehmen und die beantragten Maßnahmen in die Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II aufzunehmen.
Ich bitte um einen rechtsmittelfähigen, begründeten schriftlichen Bescheid gemäß §§ 33, 35 SGB X zu meinem Antrag auf die o.g. Registrierung als arbeitsuchend/ Beratung/ Auskünfte nach §§ 29/35/41 SGB III/ auf Arbeitsgenehmigung/ Arbeitsvermittlung/ Vermittlung in Maßnahme/n und auf Aufnahme der Maßnahmen in die Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)

UNTERMIETVERTRAG *F1*

.....	.....
(Name des Hauptmieters)	(Name des Untermieters)
.....	.....
(Anschrift)	(Anschrift)
.....	.....
(Ort)	(Ort)

Vermietet werden in der **Wohnung** des Hauptmieters (Anschrift, Lage im Haus).....

.....Zimmer, zusammen .....m^2.

Mitbenutzt/Alleinbenutzt werden können in der Wohnung **Küche/Bad/Toilette**.

Der Wohnraum wird **ab dem** ..... vermietet.

Für beide Seiten gelten die gesetzlichen Kündigungsbestimmungen.

Die **Miete** beträgt monatlich Euro ..... kalt/warm. Sie ist im voraus, spätestens am 3. Tag des jeweiligen Monats an den Hauptmieter zu zahlen.

In der Miete enthalten sind die Kosten für die Benutzung folgender **Möbel**:

.....

.....

Der Wohnraum ist überwiegend vom Hauptmieter/überwiegend vom Untermieter zu möblieren/ wird leer vermietet.

Folgende **Kosten** sind in der Miete enthalten oder zusätzlich zu zahlen:
(Zutreffendes ankreuzen, Nichtzutreffendes durchstreichen)

Heizkosten für (Heizungsart) .....
O sind in der Miete enthalten
O sind zusätzlich zur Miete anteilig nach Verbrauch vom Untermieter an den Hauptmieter zu zahlen
O sind vom Untermieter nach Verbrauch an das Energieversorgungsunternehmen zu zahlen
O der Untermieter hat die Kohlen/den Brennstoff..... / auf eigene Kosten zu besorgen

Strom/ Gas
O sind in der Miete enthalten
O sind zusätzlich zur Miete anteilig nach Verbrauch vom Untermieter an den Hauptmieter zu zahlen
O sind vom Untermieter nach Verbrauch an das Energieversorgungsunternehmen zu zahlen.

Schönheitsreparaturen im üblichen Umfang sind bei Einzug/ bei Auszug/ nach dem üblichen Fristenplan
O vom Untermieter
O vom Hauptmieter durchzuführen.

Mieterhöhungen, die der Hauptmieter erhält
O hat der Untermieter auf Verlangen des Hauptmieters anteilig/ voll zu tragen.

.....	.....
(Unterschrift Untermieter)	(Unterschrift Hauptmieter)

Rechtsweg im Hauptsacheverfahren

- **Antrag** (mündlich oder schriftlich)

Bescheid *(mit Rechtsmittelbelehrung 1 Monat Widerspruchsfrist, ohne Rechtsmittelbelehrung oder mdl. Bescheid 1 Jahr Widerspruchsfrist)*

- **Widerspruch**

Widerspruchsbescheid *(mit Rechtsmittelbelehrung, 1Monat Klagefrist)*

- **Klage**

Urteil Verwaltungsgericht/Sozialgericht

- **Berufung** bzw. Antrag auf Zulassung der Berufung

Urteil Oberverwaltungsgericht/Landessozialgericht

- **Revision** (falls für zulässig erklärt)

Urteil Bundesverwaltungsgericht/Bundessozialgericht

- ggf. Verfassungsbeschwerde, Beschwerde EGMR, Vorlage Europ. Gerichtshof

60

Rechtsweg im Eilverfahren

• **Antrag** (mündlich oder schriftlich) und <u>dringend benötigter, existenziell notwendiger, gegenwärtiger, derzeit nicht gedeckter Bedarf</u>

Behörde leistet unzureichend oder gar nicht, oder unzumutbar lange keine Leistung und kein Bescheid, <u>oder:</u> ablehnender Bescheid (Rechtsmittel wurde eingelegt!)

• **Eilantrag ans Gericht** (Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung)
ans Gericht schicken, oder zu Protokoll geben, zur Begründung ggf. Kopie des Antrags bzw. Widerspruchs etc. beifügen

Beschluss Verwaltungsgericht/Sozialgericht

• **Beschwerde** (beim VG Anwaltszwang!)

Beschluss Oberverwaltungsgericht/Landessozialgericht
OVG/LSG im Eilverfahren letzte Instanz, dagegen evtl. Verfassungsbeschwerde

---

Wichtig*: Das Eilverfahren regelt nur* ***vorläufig****, was die Behörde* ***bis zu einer Entscheidung im Hauptverfahren*** *leisten muss.*

Wenn man Bescheid oder Widerspruchsbescheid erhält, muss man zusätzlich immer auch ein Rechtsmittel einlegen, weil sonst der Bescheid bestandskräftig wird und im Eilverfahren kein Regelungsbedarf mehr besteht!

61

Bundesministerium der Justiz

Verwaltungsverfahrensgesetz

juris

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

VwVfG - § 14 Bevollmächtigte und Beistände

(1) Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der Behörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.
(2) Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er für den Rechtsnachfolger im Verwaltungsverfahren auftritt, dessen Vollmacht auf Verlangen schriftlich beizubringen.
(3) Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter bestellt, so soll sich die Behörde an ihn wenden. Sie kann sich an den Beteiligten selbst wenden, soweit er zur Mitwirkung verpflichtet ist. Wendet sich die Behörde an den Beteiligten, so soll der Bevollmächtigte verständigt werden. Vorschriften über die Zustellung an Bevollmächtigte bleiben unberührt.
(4) Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.
(5) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen erbringen.
(6) Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind. Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren befugt sind.
(7) Die Zurückweisung nach den Absätzen 5 und 6 ist auch dem Beteiligten, dessen Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen wird, mitzuteilen. Verfahrenshandlungen des zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistands, die dieser nach der Zurückweisung vornimmt, sind unwirksam.

Bundesministerium der Justiz

SGB - Sozialverwaltungsverfahren

juris

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

SGB X - § 13 Bevollmächtigte und Beistände

(1) Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der Behörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.
(2) Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er für den Rechtsnachfolger im Verwaltungsverfahren auftritt, dessen Vollmacht auf Verlangen schriftlich beizubringen.
(3) Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter bestellt, muss sich die Behörde an ihn wenden. Sie kann sich an den Beteiligten selbst wenden, soweit er zur Mitwirkung verpflichtet ist. Wendet sich die Behörde an den Beteiligten, muss der Bevollmächtigte verständigt werden. Vorschriften über die Zustellung an Bevollmächtigte bleiben unberührt.
(4) Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.
(5) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen erbringen.
(6) Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind. Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die nach § 73 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 bis 9 des Sozialgerichtsgesetzes zur Vertretung im sozialgerichtlichen Verfahren befugt sind.
(7) Die Zurückweisung nach den Absätzen 5 und 6 ist auch dem Beteiligten, dessen Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen wird, schriftlich mitzuteilen. Verfahrenshandlungen des zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistandes, die dieser nach der Zurückweisung vornimmt, sind unwirksam.

Beratungsstellen.....*Information und Beratung kostenlos* **Addresses of advisory centres**... *Free information and advice !* **SAVETOVALISTE**.....*BEZPLATNE INFORMACIJE* **KESHILLTORE**..... *INFORMATA DHE PA PAGESE* **CENTRE D`INFORMATION**

DANISMA YERLERI DANISMA ÜCRETSIZ ! **LES INFORMATIONS ET CONSEILS SERONT GRATUITS**

Heilig-Kreuz-Gemeinde, Asyl- und Flüchtlingsberatung
Zossener Straße 65 (Eingang Blücherstraße), 10961 Berlin-Kreuzberg
Tel. 030-691 41 83, Fax 030-690 41 018
Sprechzeiten: Mo 11-15 Uhr (auch arabisch),
Di 13-16 Uhr (auch serbokroatisch), Do + Fr 11-15 Uhr (auch serbokroatisch)
www.kirchenasyl-berlin.de, beratung@kirchenasyl-berlin.de
U7/U6 „Mehringdamm“, U7 „Gneisenaustraße“, U1/U6 „Hallesches Tor“

Al Muntada - Diakoniewerk Simeon e.V.
Morusstraße 18a, 12053 Berlin-Neukölln
Tel. 030-682 47 719, Fax 030-682 47 712
Sprechzeiten: Di 10-13 Uhr, Do 14-17 Uhr
Außerhalb der Sprechzeiten: Beratung nach Vereinbarung
Sprachen: Arabisch, Französisch, Englisch, Türkisch
almuntada@diakoniewerk-simeon.de
www.diakonie-integrationshilfe.de/sis-leistungen/beratung/al-muntada.html
U7 „Rathaus Neukölln"

Kontakt- und Beratungsstelle für Flüchtlinge und MigrantInnen e.V.
Oranienstraße 159, 10969 Berlin–Kreuzberg
Tel. 030-614 94 00/04, Fax 030-615 45 34
Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 10-13 Uhr
Sprachen: Arabisch, Kurdisch, Rumänisch, Italienisch, Spanisch, Französ., Persisch, Türk., Englisch; Russisch (bei Bedarf)
www.kub-berlin.org, kontakt@kub-berlin.org
U8 „Moritzplatz“

Oase Berlin e.V.
c/o InterKULTURelles Haus Pankow
Schönfließer Straße 7, 10439 Berlin-Prenzlauer Berg
Tel. 030 - 300 24 40 40, Fax 030 - 300 24 40 89
Sprechzeiten: Mo - Do 10-14 Uhr und nach Vereinbarung
Sprachen: Serbisch, Kroatisch, Ungarisch, Bosnisch, Englisch, Französisch Armenisch: Polnisch (bei Bedarf)
www.oase-berlin.org, kontakt@oase-berlin.org
S41/S42/U2 "Schönhauser Allee" oder S "Bornholmer Str."

Amnesty International
Greifswalder Straße 4, 3. Stock, 10405 Berlin-Friedrichshain
Tel. 030-8410 90 52, Fax 030-8410 90 55
Sprechzeiten: Do 18-20 Uhr (Englisch und Deutsch,
jeden ersten und dritten Do im Monat Russisch)
www.amnesty-bb.de, info@amnesty-bb.de
U-/S-Bahn „Alexanderplatz“ + Tram M4 Haltestelle „Am Friedrichshain“

Asylerstberatung in der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende
Träger: AWO Berlin-Mitte, Mail: asyl@awo-mitte.de

Motardstraße 101 A, Haus 5, Zimmer 5022, 13629 Berlin-Siemensstadt
U7 "Paulsternstr.", Tel. 030-6664 0438, Fax 030-3343321
Montag: Termine nach Vereinbarung
Dienstag: 11.00-13.30 Farsi und Arabisch/Kurdisch/Türkisch
Mittwoch: 11.00-13.30 Russisch und Serbo-kroatisch

Rhinstr. 125 -127, 10315 Berlin-Lichtenberg, Tram M 17, Tram 27
Tel 030-6807902 -93, Fax 030-6807902 -80
Montag: 11 - 13.30 Uhr Russisch
Dienstag: 11 - 13.30 Uhr Arabisch, Kurdisch, Türkisch
Mittwoch: 11 - 13:30 Uhr Farsi
Freitag: Sprachen und Termine nach Vereinbarung

Beratung für ausländische Mitbürger Reistrommel e.V.
Eichhorster Straße 38, 12689 Berlin-Marzahn
Tel. 030-21 75 85 48 / 030-93 49 14 -66 u. 67 Fax 030-93 49 14 67
Migrationsberatung und Sozialberatung (nur vietnamesisch)
Sprechzeiten: Mo - Do 10 - 15 Uhr, Fr 10 - 14 Uhr
info@reistrommel-ev.de, www.reistrommel-ev.de
S7 „Ahrensfelde“, M16, M8 Endstation, Bus 192, 197, „Barnimplatz“

Verein Iranischer Flüchtlinge e.V.
Reuterstr. 52, 12047 Berlin-Neukölln, U7, U8 "Herrmannplatz"
Tel 030-62981530, Fax 030-62981531, www.iprberlin.com
Beratung für neu ankommende Asylsuchende aus Iran und Afghanistan
Mo 11 - 14 Uhr, Di und Mi 10 – 13 Uhr, Do 13 - 15 Uhr, Fr nach Vereinbarung

Beratungsstellen.....*Information und Beratung kostenlos* **Addresses of advisory centres**... *Free information and advice !* **SAVETOVALISTE**.....*BEZPLATNE INFORMACIJE* **KESHILLTORE**..... *INFORMATA DHE PA PAGESE* **CENTRE D`INFORMATION**
DANISMA YERLERI DANISMA ÜCRETSIZ ! **LES INFORMATIONS ET CONSEILS SERONT GRATUITS**

Behandlungszentrum für Folteropfer Berlin e.V.
Gesundheitszentrum Moabit Haus K, Eingang C, 3. Etage
Turmstraße 21, 10559 Berlin-Tiergarten
Tel. 030-303 906-0, Fax 030-306 14 371
Sprechzeiten: Mo - Do 9-17 Uhr (mit Termin), Fr 9-15 Uhr
Do 14-15 Uhr telefonische Anmeldung und telefonische Beratung
www.bfzo.de, mail@bzfo.de U9 „Turmstraße

Zentrum für Flüchtlingshilfen und Migrationsdienste (ZfM)
Im Behandlungszentrum für Folteropfer Berlin BZFO
Gesundheitszentrum Moabit Haus K, Eingang C, 3. Etage
Turmstraße 21, 10559 Berlin-Tiergarten
Tel. 030-303 906 - 54/44/57, Fax 030-306 14 371
Sprechzeiten: Do 9-12 Uhr offene Sozial- und Verfahrensberatung
Di 10-13 Uhr offene psychologische Beratung
www.migrationsdienste.org, info@migrationsdienste.org
U9 „Turmstraße“

Xenion, Psychosoziale Hilfen für politische Verfolgte
Paulsenstraße 55/56, 12163 Berlin-Steglitz
Tel. 030-323 29 33, Fax 030-324 85 75
Sprechzeiten: Mo-Fr 10-12 und 14-16 Uhr
www.xenion.org, info@xenion.org
U9/S1 "Rathaus Steglitz" + Bus X 83 „Schmidt-Ott- Straße“

BBZ - Beratung- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge und Migranten
Turmstraße 72, 4. Etage, 10551 Berlin-Tiergarten
Tel. 030-666 40 720, Fax 030-666 40 724
Sprechzeiten: Di 11-16 Uhr, Do 13-17 Uhr und nach Vereinbarung
Beratung für junge Menschen von 14 – 27 Jahren:
psychosoziale Beratung, Asyl- und Aufenthaltsfragen,
Jugendhilfe, Schul- und Ausbildungsfragen
mail@wegebbz.de U9 „Turmstraße"

Bürgerinitiative Ausländische Mitbürgerinnen e.V.
Neustrelitzer Straße 63, Haus E, 13055 Berlin-Hohenschönhausen
Tel.030-981 45 35, Fax 030-981 45 46
Mo - Do 9-17 Uhr, Fr 9-15.30 Uhr (Vietnamesisch, Russisch, Serbisch + Kroatisch, Arabisch, Spanisch, Französisch)
www.bi-berlin-hohenschoenhausen.de, Tram 6, 16 „Genßlerstraße“, Bus 256

Büro für Medizinische Flüchtlingshilfe
Gneisenaustraße 2a, 10961 Berlin-Kreuzberg
Tel. 030-694 67 46, Fax 030-62901145
Mo + Do 16.30 - 18.30 Uhr: Vermittlung von medizinischen Hilfen (Ärzte, Krankenhäuser) für Menschen ohne Aufenthaltsstatus
info@medibuero.de, www.medibuero.de, U7/U6 „Mehringdamm"

Härtefallberatung des Flüchtlingsrates Berlin e.V.
Monika Kadur, Monika Hermann, c/o Forum der Jesuiten
Witzlebenstraße 30 A, 14057 Berlin-Charlottenburg
Mobil: 01578-5957027/ 01578-5957191,Tel. 030-320 00-149 / Fax-118
Sprechzeiten: Mo 10 -12 und Mo nachmittags nach Vereinbarung
haertefallberatung-fluechtlingsrat@gmx.net, U2 „Sophie Charlotte Platz"

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.
Oranienstraße 44, Hinterhaus 4.OG, 10999 Berlin-Kreuzberg
Tel. 030-6153499, Fax 030-6159267
Sprechzeiten: Mo, Do 10-14 Uhr, Di 14-20 Uhr, Mi 13-19 Uhr
Rechtsberatung Di ab 17 Uhr, ca. 30 min., Terminvereinbarung erforderl.
berlin@verband-binationaler.de U1/U8 „Kottbusser Tor“

***Stand*: Januar 2013**
***Zusammenstellung*: Flüchtlingsrat Berlin e.V.**
Georgenkirchstraße 69-70, 10249 Berlin-Friedrichshain
Tel. 030 – 24344-5762, Fax -5763
buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de
U-S Bahn „Alexanderplatz“ + Tram M4 „Am Friedrichshain“
(Keine Einzelfallberatung!)
Gefördert durch den Europäischen Flüchtlingsfonds EFF

Kurzfassung – Stand 5. September 2011 –

Berlin braucht eine menschenwürdige Flüchtlingspolitik!

Forderungen des Flüchtlingsrates Berlin zu den Abgeordnetenhauswahlen 2011 und an die neue Landesregierung

www.fluechtlingsrat-berlin.de

Flüchtlinge aufnehmen

Berlin setzt sich für ein bundesweites dauerhaftes **Resettlement-Programm** ein, geht mit gutem Beispiel voran und nimmt eigenständig Flüchtlinge auf, § 22 Satz 1 AufenthG.

Berlin wird gegenüber Bund und EU initiativ, um die Menschenrechte an den EU-Außengrenzen zu wahren, zur Seenotrettung ungeeignete **Frontexeinsätze** durch zivile Strukturen zu ersetzen und die Aufnahme Schutzsuchender zu sichern.

Berlin setzt sich für eine dauerhafte **Bleiberechtsregelung** ein. Das Bleiberecht kommt ohne Stichtag aus und knüpft an eine Mindestaufenthaltsdauer von fünf Jahren (Alleinstehende) bzw. drei Jahren (Familien) an. Arbeit wird nur verlangt, wenn sie gefunden werden kann und zumutbar ist. Für Flüchtlinge ohne Arbeit reicht es, dass sie sich nach Maßgabe der beim Alg II geltenden Verpflichtungen **um Arbeit bemühen**. Die Förderinstrumente zur Anpassungsqualifizierung, Ausbildung und Arbeitsaufnahme werden umfassend bereitgestellt.

Das Bleiberecht gilt auch für **erwerbsunfähige**, kranke, traumatisierte und ältere Menschen. Es wird nicht von Garantien wohlhabender Dritter abhängig gemacht, beachtet die Familieneinheit und verzichtet auf zusätzliche Ausschlusskriterien (Straftaten usw.).

Statt "heimlicher" Abschiebestopps und „**Kettenduldungen**“ werden in Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes bei Abschiebestopps für mehr als sechs Monate Aufenthaltserlaubnisse erteilt, § 60a I S. 2 iVm § 23 I AufenthG. Die Möglichkeiten der Aufenthaltserteilung nach § 25 V AufenthG aufgrund der Aufenthaltsdauer und Verwurzelung der Betroffenen und ihrer Kinder ist umfassend zu nutzen.

Auf **Abschiebungen** wird verzichtet.

Der Senat bemüht sich ernsthaft um die Legalisierung von **Menschen ohne Papiere**. Der Zugang zu medizinischer Versorgung, Bildung und Rechtsschutz wird unabhängig vom Aufenthaltsstatus gesichert. Berlin legt eine Bundesratsinitiative zur Streichung des Denunziationsparagrafen § 87 AufenthG vor, verbunden mit einem sanktionsbewehrten Übermittlungsverbot.

Auf **Abschiebungshaft** wird verzichtet. Als Sofortmaßnahme werden die Inhaftierten polizei- und behördenunabhängig anwaltlich, sozial und medizinisch betreut.

Ein kommunales Wahlrecht schafft keine echte Teilhabe. Deshalb setzt sich Berlin für ein **umfassendes Wahlrecht** ein und dafür, Grundgesetz und Landesverfassung entsprechend zu ändern.

Berlin setzt sich beim Bund für Erleichterungen der **Einbürgerung** ein: die generelle Anerkennung der doppelten Staatsbürgerschaft; die Senkung der Gebühren; die Anerkennung von Aufenthaltszeiten mit Duldung und im Asylverfahren sowie der Arbeitssuche gemäß SGB II/III zur Sicherung des Lebensunterhalts als ausreichend.

Unionsbürger in prekären sozialen Lagen - darunter Angehörige der Roma - müssen qualifizierte Beratung, Hilfe bei der Arbeitsuche und Zugang zu sozialen und medizinischen Hilfen erhalten.

Ausbildung und Teilhabe am Wirtschaftsleben

Berlin setzt sich beim Bund für die **Abschaffung des Arbeitserlaubnisrechtes** und den unbeschränkten Arbeitsmarktzugang aller hier lebenden MigrantInnen, einschließlich Geduldeter und Asylsuchender; ein.

Berlin setzt sich beim Bund für eine Anpassung des BAföG zur Aufhebung des **leistungsrechtlichen Ausbildungsverbots** für Jugendliche aufgrund des Aufenthaltsstatus ein (§ 25 III und V AufenthG, Asylsuchende und Geduldete).

Der neue Senat legt umgehend ein **Landesberufsanerkennungsgesetz** vor, das ergänzend zum Anerkennungsgesetz des Bundes die Anerkennung der landesrechtlich geregelten Abschlüsse sicherstellt und die Anerkennung von LehrerInnen mit nur einem Fach einschließt.

Für gesellschaftliche Teilhabe – gegen soziale Ausgrenzung

Der aktuelle **„Integrationsdiskurs"** trägt diskriminierende Züge (‚Integrationsverweigerer"). Statt über mangelnde Deutschkenntnisse zu klagen, sind die Hindernisse für eine **gleichberechtigte Teilhabe** in allen rechtlichen und gesellschaftlichen Bereichen zu beseitigen und der Schutz vor Diskriminierung sicherzustellen**.**

In Berlin lebende Flüchtlinge erhalten unabhängig vom Aufenthaltsstatus Anspruch auf **Deutschkurse;** das Land stellt die nötigen Finanzmittel bereit.

Auf Bundesebene setzt sich das Land Berlin für die **Abschaffung der Residenzpflicht**, die Aufhebung der Zwangsverteilung sowie der Wohnsitzauflagen für Ausländer ein. Nach der Änderung des § 58 AsylVfG wirkt es daraufhin, mit Brandenburg umgehend einen gemeinsamen Residenzpflichtbezirk für Asylsuchende zu schaffen. Im Übrigen wird für Verlassenserlaubnisse eine großzügige Ermessensausübung und die Gebührenfreiheit sichergestellt. Auf gesetzlich nicht zwingende Wohnsitzauflagen wird verzichtet.

Auf Bundesebene setzt Berlin sich für die Aufhebung des verfassungswidrigen **AsylbLG** ein, da Art und Umfang der seit 1993 nie an die Preisentwicklung angepassten Leistungen das Grundrecht auf menschenwürdige Existenz und auf Gleichheit sowie das Sozialstaatsgebot (Art. 1, 3, 20 GG) verletzen. Als Sofortmaßnahme erhalten unter das AsylbLG fallende Kinder und Erwachsene zum wenigstens teilweisen Ausgleich der mittlerweile um 38 % unter Hartz IV liegenden AsylbLG-Regelsätze die Kosten für ein **Sozialticket** der BVG.

Nach dem AsylbLG funktioniert die medizinische Versorgung nicht. Als Sofortmaßnahme auf Landesebene soll Berlin an AsylbLG-Berechtigte **Krankenversichertenkarten** nach dem **„Bremer Modell“** ausgeben, vgl. www.fluechtlingsrat-berlin.de > Gesetzgebung > Medizin.

Der erforderliche zusätzliche medizinische und sonstige Bedarf besonders schutzbedürftiger **Flüchtlinge** wird gewährt. Berlin setzt sich beim Bund dafür ein, dies gesetzlich zu regeln.

Berlin sichert statt neuer Sammellager für asylsuchende, geduldete und bleibeberechtigte Flüchtlinge den Zugang zu regulären **Mietwohnungen** und veranlasst rechtsverbindliche Mietkostenübernahmebescheinigungen, Übernahme von Mietkautionen, Anhebung der Mietobergrenzen, umfassende Beratung und Hilfe bei der Wohnungssuche sowie die Rückkehr zu einer sozialen Wohnungspolitik (Begrenzung des Mietanstiegs, Stopp von Zweckentfremdung und Umwandlung, Förderung eines sozialen Wohnungsneubaus).

Die Berliner Mindeststandards für bestehende **Aufnahme- und Sammellager** werden umgehend angepasst und bisher fehlende verbindliche Vorgaben u.a. zu Anzahl und Qualifikation des Personals, Gemeinschaftsräumen, Kinderbetreuung, Kinderspielplatz, Zugang zu modernen Kommunikationsmitteln (Internetterminals) gemacht. Es werden ausschließlich abgeschlossene Wohneinheiten vorgesehen.

Auf Bundesebene setzt Berlin sich für die **Abschaffung des Lagerzwangs** ein (Streichung §§ 47 und 53 AsylVfG, § 61 Abs. 1 - 3 AufenthG, Abschaffung AsylbLG).

Kinder und Jugendliche: Recht auf besonderen Schutz und Bildung

Für **Kinderflüchtlinge** wird ein qualifiziertes Clearingverfahren sichergestellt. Sie werden nicht willkürlich älter gemacht; im Zweifel wird das von den Betroffenen angegebene Alter berücksichtigt. Es werden handlungsfähige, allein am Kindeswohl orientierte Vormünder bestellt. Die rechtlich fragwürdige Berliner Praxis der Inhaftnahme zwecks Abgleich der Fingerabdrücke beim BKA wird sofort eingestellt.

Asylbewerberkindern wird der **Besuch der Grund- und Sekundarschule** nicht länger rechtswidrig verweigert. Der Zugang zu Hort- und Kitabetreuung wird gewährleistet. Die diskriminierende Ersatzbeschulung im Sammellager wird abgeschafft. Der Unterricht findet in der regulären Schule statt; die Kinder werden schnellstmöglich in Regelklassen integriert.

Faire und unbürokratische Verfahren statt Abschreckung und Abwehr

Eine **Ausländerbehörde**, die auf Abwehr und Abschreckung setzt, wird den Gründen von Flucht und Migration nicht gerecht. Die Erfahrungen mit Organisation, Kommunikation und Ermessensausübung der Ausländerbehörde Berlin sind niederschmetternd.

Es wird eine **neue Behörde für Aufenthaltsangelegenheiten** und Migrationsfragen geschaffen, die nicht mehr der Senatsverwaltung für Inneres, sondern z.B. der Senatsverwaltung für Arbeit und Soziales unterstellt wird. Das Leitbild der Behörde wird Beratung, Freundlichkeit, Kundenorientierung und die schnellstmögliche soziale und ökonomische Teilhabe an der Gesellschaft umfassen.

Als Sofortmaßnahme werden die **Verfahrenshinweise** der Ausländerbehörde Berlin systematisch auf besonders restriktive Auslegungen geprüft. Dazu gehören die rechtswidrig das Ermessen ausschließende Auflage „Erlischt mit Bezug von Leistungen nach SGB II oder SGB XII bzw. AsylbLG“ sowie die bundesrechtlich ebenfalls nicht vorgesehene Studierverbotsauflage.

Beratungsstellen für Flüchtlinge bei Initiativen und bei Behörden werden angemessen finanziert. Eine qualifizierte **Härtefallberatung** einschließlich Nachbetreuung durch NGOs wird, weil ehrenamtlich nicht zu leisten, vom Senat finanziert.

Berlin baut auf dem im Bau befindlichen Flughafen BBI **keine neue Haftanstalt für Asylbewerber** Schutzsuchenden wird die Einreise zur Durchführung des Asylverfahrens in Freiheit ermöglicht.

30 Jahre Flüchtlingsrat Berlin

Seit 1981 arbeiten im Flüchtlingsrat Berlin Initiativen, Vereine, Institutionen, Beratungsstellen, Flüchtlingsselbsthilfegruppen und engagierte Einzelpersonen zusammen. Sie setzen sich für die Verbesserung der Lebensbedingungen von Flüchtlingen und für die Wahrung ihrer Menschenwürde ein.

Der Flüchtlingsrat tagt im Drei-Wochen-Rhythmus im Berliner Missionswerk in Berlin-Friedrichshain. Seine Sitzungen sind für alle Interessierten offen.

Die folgenden Schwerpunkte bestimmen – neben Aktionen und Stellungnahmen aus aktuellem Anlass – die Arbeit des Flüchtlingsrates:

- die Aufnahme von Flüchtlingen und der Zugang zum Flüchtlingsschutz
- die Sicherung des Bleiberechts für langjährig hier geduldete Flüchtlinge
- die Unterstützung und Mitarbeit in der Berliner Härtefallkommission
- die Verbesserung der Lage minderjähriger Flüchtlinge, insbesondere der Zugang zu Kita, Schule und beruflicher Qualifizierung
- die Schließung diskriminierender Lücken in der sozialen und medizinischen Versorgung
- der Zugang zu Arbeit und Wohnung
- die Unterstützung der im Abschiebegewahrsam Inhaftierten
- die Legalisierung von Menschen ohne Papiere

Spenden für Flüchtlinge

Der Flüchtlingsrat Berlin e.V. ist zur Finanzierung der Arbeit seiner Geschäftsstelle - nicht zuletzt um seine politische Unabhängigkeit zu wahren - weitgehend auf Spenden angewiesen.

Zudem kann der Flüchtlingsrat Berlin im Einzelfall unverschuldet in Not geratenen Flüchtlingen schnell und unbürokratisch aus einem spendenfinanzierten Nothilfefonds unterstützen. Aufgrund der eingeschränkten gesetzlichen Sozialleistungen und der restriktiven Praxis der Ausländer- und Sozialbehörden sind Flüchtlinge auch künftig auf unsere Unterstützung angewiesen.

Spendenkonto

Flüchtlingsrat Berlin, Bank für Sozialwirtschaft Berlin, BLZ 100 205 00, Konto 311 68 03. Bitte als Zweck "Spende Flüchtlingsrat" oder "Spende Nothilfe" angeben. Spenden sind steuerlich absetzbar. Bitte teilen Sie uns auf der Überweisung Ihre Anschrift mit.

www.fluechtlingsrat-berlin.de

Literatur und Internet

Zuwanderungsgesetz

Deutsches Ausländerrecht, Textausgabe, Beck-dtv 5537, 12,30 €

Flüchtlingsrat Thüringen, Ratgeber für Flüchtlinge in Thüringen zum Asyl-, Aufenthalts- und Sozialrecht, 2007, arabisch, deutsch, englisch und russisch, online unter www.fluechtlingsrat-thr.de

Flüchtlingsrat Nds, Online-Leitfaden Flüchtlingsrecht, www.nds-fluerat.org/infomaterial/leitfaden-fuer-fluechtlinge

Hofmann/Hoffmann, Ausländerrecht - AufenthG, FreizügG/EU, AsylVfG, StAG, Nomos, neu im Herbst 2012, 128 €

Renner, bearbeitet von Bergmann/Dienelt/Röseler, Ausländerrecht, 9. A. Kommentar, Beck, 2011, 138.- €

Westphal/Stoppa, Ausländerrecht für die Polizei, 3. A. 2007, 39 €, www.westphal-stoppa.de

Asylmagazin, Fachzeitschrift, Hrsg. Infoverbund Asyl, www.asyl.net

ZAR – Fachzeitschrift für Ausländerrecht und -politik, Nomos-Verlag

Informationsbrief Ausländerrecht, Fachzeitschrift, Wolters-Kluwer-Verlag

AsylbLG und Flüchtlingssozialrecht

Classen, Das AsylbLG und das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, Stellungnahme zur Verfassungsmäßigkeit des AsylbLG im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 07.02.2011 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Classen_AsylbLG_Verfassung.pdf

Classen, Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge, Handbuch für die Praxis, 2008, vergriffen, Volltext unter: http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Classen_Sozialleistungen_fuer_MigrantInnen_und_Fluechtlinge.pdf

Classen, Rechtsprechung zum Flüchtlingssozialrecht, Urteile2.pdf, www.fluechtlingsrat-berlin.de > Gesetzgebung

Frings, Sozialrecht für Zuwanderer, Nomos 2008, 39 €

Hohm, Kommentierung des AsylbLG, in Schellhorn/Schellhorn/Hohm, Kommentar zum SGB XII, Luchterhand

Hohm, Kommentierung des AsylbLG, Luchterhand Loseblatt (Ergänzungslieferungen teuer)

Sozialhilfe und Grundsicherung für Arbeitsuchende

Classen, Sozialleistungen für MigrantInnen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG, Mai 2012 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Classen_SGB_II_XII_AsylbLG.pdf

SGB II/SGB XII Textausgabe, Beck-dtv 5767, 11,90 €

Gesetze für die Soziale Arbeit, Nomos, 19,90 €

Münder, SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende, Lehr- und Praxiskommentar, Nomos, 54,- €

Bieritz-Harder, Conradis, Thie, SGB XII – Sozialhilfe, Lehr- und Praxiskommentar, Nomos, 54,- €

Eicher/Spellbrink, SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende, Beck, 72,- €

Leitfaden für Arbeitslose, Rechtsratgeber zum SGB III, www.fhverlag.de 15,- €

Leitfaden zum Arbeitslosengeld II, Rechtsratgeber zum SGB II, www.fhverlag.de 15.- €

Leitfaden ALG II / Sozialhilfe von A - Z, www.tacheles-sozialhilfe.de 11,- €

info also, Fachzeitschrift mit Informationen zum Arbeitslosen- und Sozialhilferecht, Nomos

Internet

Materialien zum Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingssozialrecht www.fluechtlingsrat-berlin.de > "Gesetzgebung"

Forum zum Aufenthaltsrecht www.info4alien.de

Materialien zu ALG II und Sozialhilfe www.harald-thome.de > Downloads

Forum zu ALG II und Sozialhilfe www.tacheles-sozialhilfe.de

Materialien zum Sozialversicherungsrecht www.ak-sozialpolitik.de

Rechtsprechungsdatenbank zum Ausländer- und Asylrecht, Zeitschrift Asylmagazin online www.asyl.net

Rechtsprechungsdatenbank zum Sozialrecht www.sozialgerichtsbarkeit.de

Datenbank zur Lage in Herkunftsländern weltweit www.ecoi.net

Deutsche Gesetze und Rechtsverordnungen www.gesetze-im-internet.de

Richtlinien, Verordnungen und Rechtsprechung der EU www.europa.eu > Dokumente

Weisungen zum ALG II www.arbeitsagentur.de > Veröffentlichungen > Weisungen > ALG II

Weisungen zum Arbeitserlaubnisrecht www.arbeitsagentur.de > Veröffentlichungen > Weisungen > Arbeitgeber

Weisungen zum Kindergeld: www.bzst.de > Kindergeld > Familienkassen

Adressen von Beratungsstellen, Initiativen und Anwälten: www.asyl.net; www.tacheles-sozialhilfe.de; www.fluechtlingsrat-berlin.de > Links > Adressbuch Flüchtlingsberatung

Zusammenstellung: Georg Classen www.fluechtlingsrat-berlin.de Oktober 2012

Dokumente, Links und Downloads für EinsteigerInnen

Arbeitshilfe dpw: Grundlagen des Asylverfahrens (Januar 2013)
www.einwanderer.net > Materialien > Übersichten und Arbeitshilfen

Arbeitshilfe dpw: Sozialleistungen für Flüchtlinge (Januar 2013)
www.einwanderer.net > Materialien > Übersichten und Arbeitshilfen

Arbeitshilfe dpw: Ausgeschlossen oder privilegiert? Zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen (Januar 2013)
www.einwanderer.net > Materialien > Übersichten und Arbeitshilfen

Gesetze, Durchführungsvorschriften, Kommentare und Arbeitshilfen
zum Flüchtlingssozialrecht und zum Zuwanderungsgesetz:
www.fluechtlingsrat-berlin.de > Gesetzgebung

Das AsylbLG und das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum
Stellungnahme Flüchtlingsrat Berlin zur Verfassungsmäßigkeit des AsylbLG
www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Classen_AsylbLG_Verfassung.pdf

Classen, Handbuch Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge, 2008,
Printversion vergriffen, download als pdf:
www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Classen_Sozialleistungen_fuer_MigrantInnen_und_Fluechtlinge.pdf

Materialien zu ALG II und Sozialhilfe
www.harald-thome.de > Downloads; www.tacheles-sozialhilfe.de

Flüchtlingsrat Berlin
www.fluechtlingsrat-berlin.de#

PRO Asyl u.a. Newsletter, Adressen
www.proasyl.de

Datenbankrecherche zu Herkunftsländerinfos
www.ecoi.net

Infoverbund Asyl und Migration
Zeitschrift Asylmagazin, Rechtsprechungsdatenbank, Adressen Rechtsberater u.a.
www.asyl.net

Lageberichte des Auswärtigen Amtes zur Situation in den Herkunftsländern
www.asyl.net
Die Lageberichte werden nicht veröffentlicht. Ausländer, Berater und Anwälte können sie einzelfallbezogen bei www.asyl.net bestellen, wenn sie glaubhaft machen, dass sie das Dokument für ein laufendendes Verfahren benötigen, dazu ist eine Kopie eines Dokuments oder Antragsentwurfs zu dem Verfahren vorzulegen, aus dem deutlich wird dass es um Umstände geht, wozu im Lagebericht Aussagen enthalten sein können.

Bundesamt für Asyl und Flüchtlinge BAMF, u.a. Asylstatistiken
www.bamf.de

Deutsche Gesetze und Rechtsverordnungen
www.gesetze-im-internet.de

Richtlinien, Rechtsverordnungen und Rechtsprechung der EU
www.europa.eu

Weisungen zu ALG II, Beschäftigungserlaubnis und Kindergeld
www.arbeitsagentur.de > Veröffentlichungen > Weisungen